

# Gemeinde Aumühle

<b>Beschlussvorlage</b> 12/148/2016	AZ:	21.11.2016
Status voraussichtlich: <b>öffentlich</b> Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
<b>Bebauungsplan Nr. 11 a für das Gebiet: "Südlich des Fußweges zw. Bürgerstraße und Ernst-Anton-Straße mit dem Grundstück der Schule/KiTa/Hort, Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes, nordöstlich Schwarzer Weg, südöstlich Bürgerstraße"</b> <b>- Aufstellungsbeschluss -</b> <b>- Entwurfs und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB -</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.12.2016	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Vorberatung
15.12.2016	Gemeindevertretung Aumühle	Entscheidung

## **Sachverhalt:**

Siehe Vorlage Nr. 12/144/2016.

## **Finanzielle Auswirkungen: Nein**

## **Beschlussvorschlag:**

Für das Gebiet: "Südlich des Fußweges zw. Bürgerstraße und Ernst-Anton-Straße mit dem Grundstück der Schule/KiTa/Hort, Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes, nordöstlich Schwarzer Weg, südöstlich Bürgerstraße" wird der Bebauungsplan Nr. 11 a aufgestellt.

Planungsziel ist die Errichtung einer Stellplatzanlage für die Schule, die Turnhallen und die Kita und den Hort sowie die Errichtung eines Pfadfinderhauses.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, eines Umweltberichtes nach § 2a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 a für das Gebiet: "Südlich des Fußweges zw. Bürgerstraße und Ernst-Anton-Straße mit dem Grundstück der Schule/KiTa/Hort, Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes, nordöstlich Schwarzer Weg, südöstlich Bürgerstraße" und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

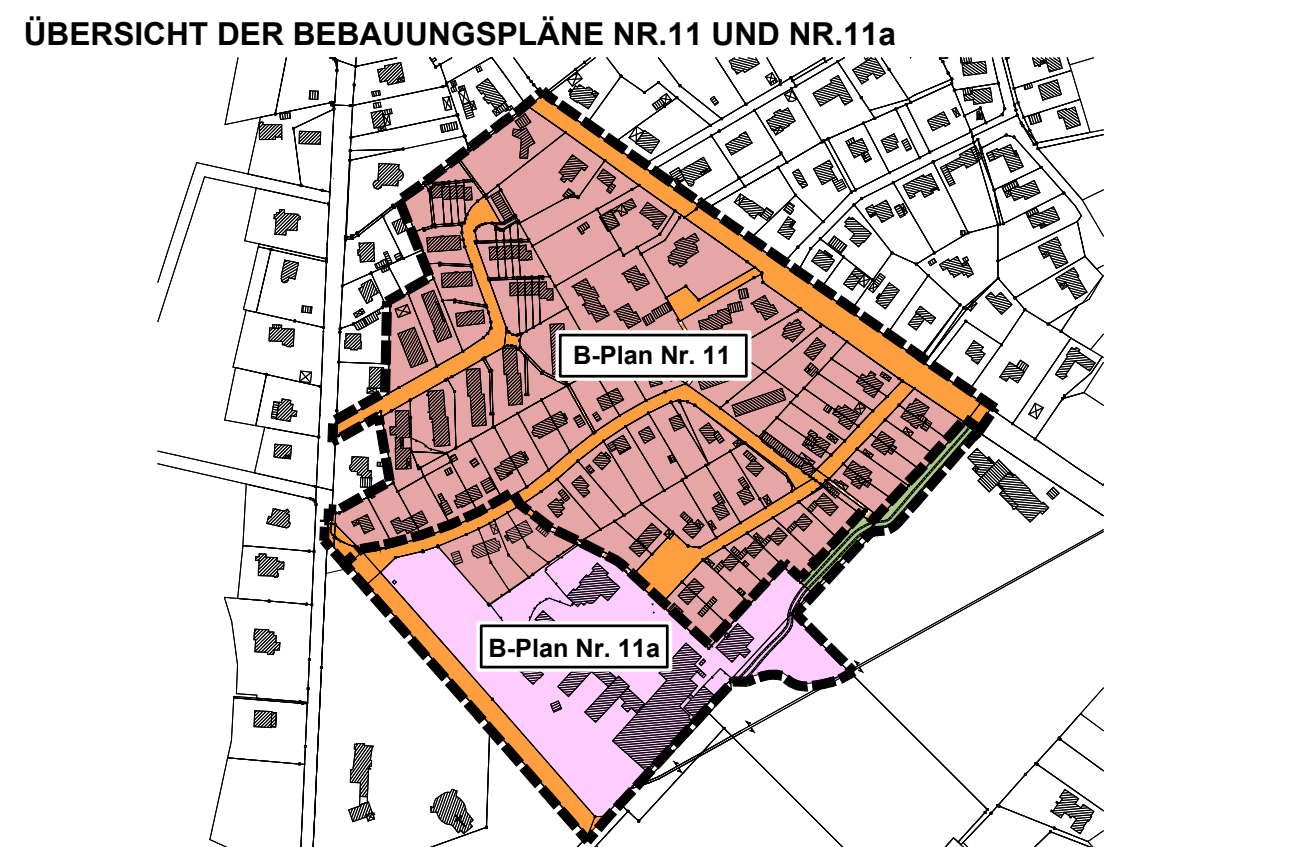
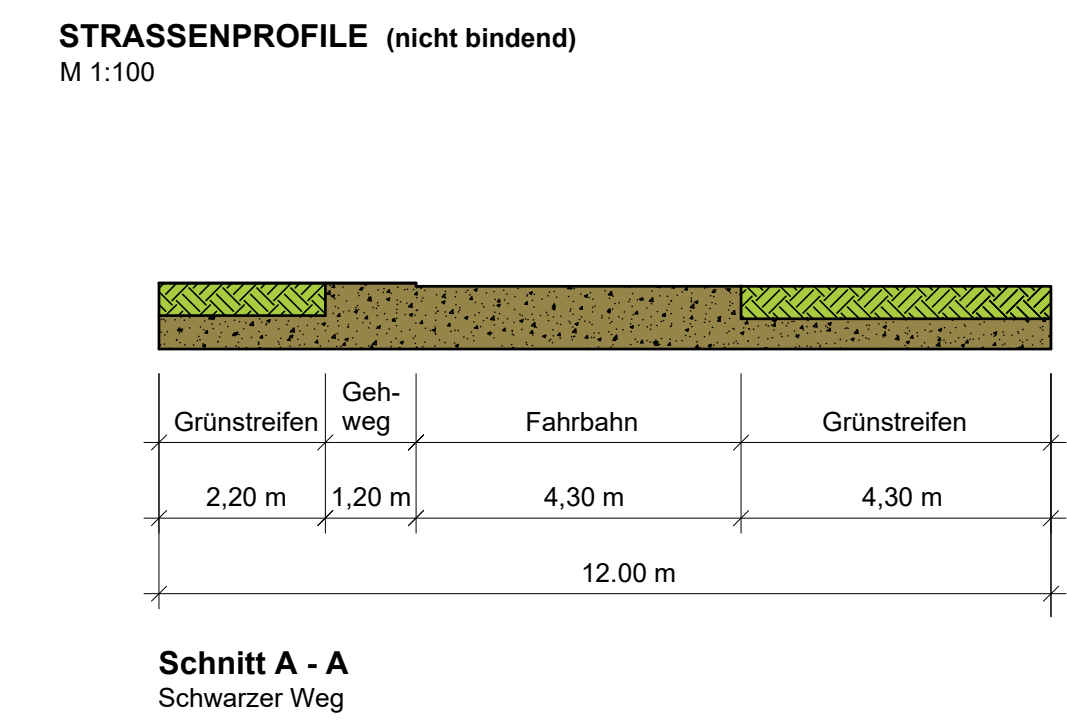
**Anmerkung:**

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr \_\_\_\_\_ von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

**Anlage/n:**

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

# PLANZEICHNUNG - TEIL A



# ZEICHENERKLÄRUNG

## I. FESTSETZUNGEN

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

<b>WA</b>	Allgemeines Wohngebiet	§9(1)1 BauGB/§4 BauNVO
-----------	------------------------	------------------------

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

<b>GRZ 0,25</b>	Grundflächenzahl	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
<b>I</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
<b>35° - 48°</b>	Dachneigung	§9(4) BauGB
<b>GGH 9,50 m</b>	Gesamtgebäudehöhe (siehe Text - Teil B Ziffer 2.1)	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO

### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

	Nur Doppelhäuser zulässig	§9(1)2 BauGB/§22 BauNVO
	offene Bauweise	§9(1)2 BauGB/§22 BauNVO
	Baugrenze	§9(1)2 BauGB/§23(1) BauNVO
	Hauptstrichrichtung	§9(1)2 BauGB

### EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT-UND SPIELANLAGEN

	Flächen für den Gemeinbedarf	§9(1)5 BauGB
	Schule	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Kindergarten	
	Pfadfinder	

### VERKEHRSLÄCHEN

	Straßenverkehrsflächen	§9(1)11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§9(1)11 BauGB

### GRÜNFLÄCHEN

	Grünfläche öffentlich	§9(1)15 BauGB
	Parkanlage	

### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

	Erhaltung von Bäumen (Darstellung Kronenbereich)	§9(1)25a/b BauGB
--	--	------------------

### SONSTIGE PLANZEICHEN

	Mit Geh-, Fahr- und Leitungswegen zu belastende Flächen. Berechtigter: Anlieger, Gemeinde und Versorgungsträger	§9(1)21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 11a	§9(7) BauGB
	Waldabstand	§24(2) LWaldG/§9(6) BauGB

### II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Waldabstand	§24(2) LWaldG/§9(6) BauGB
--	-------------	---------------------------

### III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücknummern	
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	vorhandene Gebäude	
	Bemaßung	20,00

# TEXT - TEIL B

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1, 6 BauGB)

- Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO) zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO
  - Wohngebäude,
  - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

- Die festgesetzte max. Gesamtgebäudehöhe (oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des gedeckten Daches), bezogen auf die mittlere Geländehöhe innerhalb der überbaubaren Fläche des jeweiligen Grundstücks, darf nicht überschritten werden.
- In Wohngebäuden als Doppelhaus ist pro Doppelhaushälfte maximal 1 Wohneinheit zulässig.

## 3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

- Als Außenwandgestaltung sind Verblendsmauerwerk, Wandputz, Holzverkleidungen und Fachwerk mit geputzten Gefachen, aber auch mit ausgemauerten Gefachen, zulässig.
- Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Hauptdachneigung von 35° - 48° zulässig. Bei bestehenden Gebäuden kann bei Umbauten die vorhandene Dachneigung bestehen bleiben. Für rückwärtige Anbauten der Hauptgebäude sind auch Flachdächer zulässig. Für Garagen, Carports und Nebenanlagen bis 60 m² Grundfläche sind Flachdächer zulässig. Flachdächer sind als Gründächer zulässig. Nebenanlagen, die eine größere Grundfläche als 60 m² haben, sind mit der gleichen Dachform der Hauptgebäude herzustellen. Zulässig sind Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen zur eigenen Nutzung als nicht störende Anlagen.

## 4. GRÜNÖRDNERISCHE MASSNAHMEN

- Einzelbäume Die im Plan festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Grundsätzlich ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Aumühle anzuwenden. Öffentliche Grünfläche am "Schwarzen Weg" Die öffentliche Grünfläche ist dauerhaft als überwiegend mit standortheimischen Laubbäumen bestandene Fläche zu erhalten (Fachgerechter Schutz und Pflege der Bäume; siehe Begründung).
- Minimierungsmaßnahmen (Mutterboden) Bodenschutzmaßnahmen Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle bis zur Wiederverwertung auf dem Grundstück, zwischengelagert. Die Mutterbodenmetern sind nicht höher als 1 m anzulegen und mit einer geeigneten Gründüngung einzusäen (z. B. Lupine; Schutz des Oberbodens, fachgerechter Schutz und Pflege siehe Begründung).

## 5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN

- Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse Das Fällen von Bäumen mit Höhlen oder Spalten erfolgt außerhalb der Quartierzeiten. Es ist wie folgt zulässig:
  - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 Ausnahmeweise können zugelassen werden, § 4 Abs. 3 BauNVO,
  - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, ist die Fällung zu diesem Zeitpunkt unzulässig. Sie darf erst dann durchgeführt werden, wenn die Höhle nicht mehr genutzt wird (etwa ab Anfang April). Alternativ kann auch schon Ende September / Anfang Oktober vor Beginn der Überwinterungsphase eine Untersuchung stattfinden und bei Negativnachweis die Höhle-en z.B. mit Drahtgeflecht verschlossen werden. Dies betrifft im Prinzip alle potenziellen Höhlenbäume (Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm in Höhe einer Höhlung).

## 6. EXTERNER AUSGLEICH

- Es gibt im Planungsgebiet keine Möglichkeiten die vorstehenden Eingriffe; Waldumwandlung - 14.435 m² Neuaufbau sowie 5.800 m² Gehölzausgleich als artenschutzrechtliche Kompensation für Gehölzbrüterarten; durch das Bauvorhaben, gemäß der Bilanzierung, voll mit Ausgleich zu kompensieren. Die artenschutzrechtlich erforderliche Kompensation kann mit dem Waldausgleich erbracht werden. Das Ausgleichsdefizit muss gemäß § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

## 7. VERFAHRENSHINWEIS

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ... erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ... durchgeführt. Nach Durchführung der Veranstaltung lag die Planung vom ... bis ... öffentlich aus.

## 8. VERFAHRENSVERMERKE

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11a mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

## 9. ÜBERSICHTSKARTE

- Die katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

## 10. BESCHLUSS

- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 11a durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... in Kraft getreten.

# SATZUNG DER GEMEINDE AUMÜHLE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11a

für das Gebiet "Südlich des Fußweges zwischen Bürgerstraße und Ernst-Anton-Straße mit dem Grundstück der Schule / Kita / Hort, Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes, nordöstlich Schwarzer Weg, südöstlich Bürgerstraße", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text Teil B, erlassen.

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11a der Gemeinde Aumühle, für das Gebiet "Südlich des Fußweges zwischen Bürgerstraße und Ernst-Anton-Straße mit dem Grundstück der Schule / Kita / Hort, Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes, nordöstlich Schwarzer Weg, südöstlich Bürgerstraße", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text Teil B, erlassen.

## VERFAHRENSHINWEIS

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ... erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ... durchgeführt. Nach Durchführung der Veranstaltung lag die Planung vom ... bis ... öffentlich aus.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11a mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

## ÜBERSICHTSKARTE



## ÜBERSICHTSKARTE 1 : 25000

- Die katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

## BESCHLUSS

- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 11a durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... in Kraft getreten.

## VERFAHRENSHINWEIS

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ... erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ... durchgeführt. Nach Durchführung der Veranstaltung lag die Planung vom ... bis ... öffentlich aus.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11a mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

## ÜBERSICHTSKARTE



## ÜBERSICHTSKARTE 1 : 25000

- Die katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

## BESCHLUSS

- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 11a durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... in Kraft getreten.



# Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

## Gemeinde Aumühle

### Bebauungsplan Nr. 11a

Stand:  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Bearbeitet im Dezember 2016

**Verfasser:**  
BSK Bau + Stadtplaner Kontor  
Mühlenplatz 1  
23879 Mölln

**Bearbeitung:**  
Horst Kühl  
Marion Apel  
Lena Lichtin

**Auftraggeber:**  
Gemeinde Aumühle  
über das  
Amt Hohe Elbgeest  
Christa-Höppner Platz 1  
21521 Dassendorf



## INHALTSVERZEICHNIS

1. **Planung**
2. **Rechtsgrundlagen**
3. **Verkehr/ Erschließung**
4. **Ver- und Entsorgung**  
Abwasser- und Regenwasserbeseitigung  
Versorgungseinrichtungen  
Abfallentsorgung  
Löschwasser  
Tiefbauarbeiten
5. **Denkmalschutz**
6. **Naturschutz und Landschaftspflege**
7. **Grünordnerische Festsetzungen**
8. **Artenschutzrechtliche Prüfung**
9. **Waldumwandlung**
10. **Immissionsschutz**



# 1. PLANUNG

## PLANUNGSZIEL

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle hat beschlossen den Bebauungsplan Nr. 11a, für das Gebiet: "Südlich des Fußweges zw. Bürgerstraße und Ernst-Anton-Straße mit dem Grundstück der Schule/KiTa/Hort, Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes, nordöstlich Schwarzer Weg, südöstlich Bürgerstraße", aufzustellen.

Parallel hierzu wird für die direkt nördlich anschließende Fläche der Bebauungsplan Nr. 11 aufgestellt. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 umfasst die Straßenzüge Weidenstieg, Bürgerstraße, Ernst-Anton-Straße, Mortagneweg und südwestlich die Sachsenwaldstraße.

Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Absatz 1 BauGB, die Bauleitplanung zum zentralen städtebaulichen Gestaltungsinstrument. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die städtebauliche Entwicklung nicht nur isolierten Einzelentscheidungen nach den § 34 und § 35 BauGB überlassen werden soll, sondern der Lenkung und Ordnung durch Planungsbedarf.

Die Regelungen nach § 34 Baugesetzbuch sind kein vollwertiger Ersatz für einen Bebauungsplan.

Daher stellt die Gemeinde zur weiteren städtebaulichen Ordnung und Entwicklung den Bebauungsplan Nr. 11a auf.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11a ist ca. 3,2 ha groß und umfasst den Bereich die Schule mit Schulgelände der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“, mit Sporthalle, Kita und Krippe, weiterhin die Straße „Schwarzer Weg“ mit der im Nordwesten angrenzenden Waldfläche, eine kleine Waldfläche südlich des Sportplatzes gelegen, sowie ein Teil der „Bürgerstraße“ mit vier Wohngrundstücken.

Das Schulgelände umfasst den größten Teil des Plangebietes. Die „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ befindet sich zusammen mit Kita, Krippe und Turnhalle am Ende der Ernst-Anton-Straße im südlichen Planbereich. Zwischen dem Waldweg „Schwarzer Weg“ und der Schule befindet sich ein 20 m bzw. 40 m breiter Waldgürtel. Davon wird der südliche Teil als Schulwald genutzt.

Größere, erhaltenswerte Bäume befinden sich hauptsächlich im Bereich der Schule, am „Schwarzen Weg“ und in der öffentlichen Grünfläche zum Sportplatz hin an der nordöstlichen Plangrenze. Auch in den Waldbereichen sind einige größere Bäume vorhanden.

Die Bürgerstraße ist überwiegend mit typischen und für das Gebiet charakteristischen Siedlungshäusern, auf langen und schmalen Grundstücken, bebaut.

Für die vier südöstlich der Bürgerstraße liegenden Wohngrundstücke beabsichtigt die Gemeinde, eine geordnete Steuerung der zukünftigen Entwicklung und eine städtebauliche Ordnung für das Gebiet zu sichern, in Verbindung mit dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 11, der dieses Ziel für den angrenzenden Bereich weiter vertieft.

Die Wohnstruktur und der vorhandene Gebietscharakter sollen erhalten und durch Festsetzungen der Grundflächenzahl, der Eingeschossigkeit, der Hauptfirstrichtungen, der Gesamtgebäudehöhe und der Ausnutzung der Grundstücke, geschützt werden.

Auch, wie bereits vorher erläutert, ist das städtebauliche Ziel der Gemeinde Aumühle im Planbereich den vorhandenen Charakter der grünordnerischen Struktur mit entsprechenden Festsetzungen zu sichern und festzuschreiben. Dabei ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde zu beachten.



### **FESTSETZUNGEN**

Die Festsetzungen innerhalb des Bebauungsgebietes sind ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 4 BauNVO, Flächen für Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

### **ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m § 1 (6) BauNVO)**

#### **Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)**

Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO

1. Wohngebäude,
2. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbegebiete
3. Anlagen für Verwaltungen

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen

In Wohngebäuden als Doppelhaus ist pro Doppelhaushälfte maximal 1 Wohneinheit zulässig.

### **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m § 16 BauNVO)**

Die festgesetzte max. Gesamtgebäudehöhe (oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des gedeckten Daches), bezogen auf die mittlere Höhe des Geländes der überbaubaren Fläche des jeweiligen Grundstücks, darf nicht überschritten werden.

### **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)**

Als Außenwandgestaltung sind Verblendmauerwerk, Wandputz, Holzverkleidungen und Fachwerk mit geputzten Gefachen, aber auch mit ausgemauerten Gefachen, zulässig.

Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° - 48° zulässig. Bei bestehenden Gebäuden kann bei Umbauten die vorhandene Dachneigung bestehen bleiben.

Für rückwärtige Anbauten der Hauptgebäude sind auch Flachdächer zulässig.

Für Garagen, Carports und Nebenanlagen bis 60 m<sup>2</sup> Grundfläche sind Flachdächer zulässig. Flachdächer sind als Gründächer zulässig.

Nebenanlagen, die eine größere Grundfläche als 60 m<sup>2</sup> haben, sind mit der gleichen Dachform der Hauptgebäude herzustellen.

Zulässig sind Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen zur eigenen Nutzung als nicht störende Anlagen.

Dacheindeckungen sind in den Farben Ziegelrot, Rot-Braun, Braun, Grau, Anthrazit und Schwarz zulässig.

Bei der farblichen Gestaltung der Außenwände sind **nur helle Farbtöne zulässig.**

Je Wohneinheit ist **mindestens** 1 Stellplatz bis zu einer Gesamtnettostellplatzfläche von 15 m<sup>2</sup> vorzusehen.

Das Aufstellen oder Anbringen von Antennen zur gewerblichen Nutzung ist unzulässig.



Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen ist nur mit einem Mindestgrenzabstand zur seitlichen Grundstücksgrenze mit 1,50 m und 3,00 m von der hinteren Grenze, zulässig. Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Carports dürfen an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Sind in diesen v. g. Anlagen Abstellräume vorhanden, dann gilt, dass diese auch an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen.

Der Abstand der vorderen Fassadenseite der Wohngebäude zur Straßenbegrenzungslinie hin darf max. bis zu 10 m betragen.

Die zur Straße liegende Seite von Carports, Garagen und Stellplätzen muss mind. 3,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sein.

Für jedes Grundstück ist nur eine Einfahrt mit einer max. Breite von **4,00 m** zulässig.

## 2. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Das Planverfahren § 13a BauGB erfolgt in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren des § 13 BauGB und dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung.

Bei einer Grundfläche zwischen 20.000 m<sup>2</sup> und 70.000 m<sup>2</sup> kann ein Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Dies ist bei dem Bebauungsplan der Fall.

Es entfällt das Erfordernis einer förmlichen Umweltprüfung. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht ausgleichspflichtig.

Durch den Bebauungsplan wird erreicht, dass dieser der Innenentwicklung dient und zusätzliche Flächeninanspruchnahme von Außenbereichsflächen und damit verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft verhindert werden.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung Teil A im Maßstab 1:1.000, dem Text Teil B und der Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB).

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Art. 6 G vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990, letzte Änderung Art. 2 G vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 08.06.2016, GVOBl. S. 369)

Der Bebauungsplan im Maßstab 1:1.000 gem. §§ 2, 8, 9, und 10 in Verbindung mit § 30 Baugesetzbuch entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Aumühle.



### 3. VERKEHR / ERSCHLIESSUNG

Der Plangeltungsbereich liegt an der Bürgerstraße und der Straße „Schwarzer Weg“.

Die Ernst-Anton-Straße führt von der Sachsenwaldstraße aus in südwestlicher Richtung bis zur „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ zusammen mit Kindergarten und Turnhalle am Ende, diese Straße endet dort mit einem Wendehammer. Die Bürgerstraße verläuft von der Ernst-Anton-Straße in nordwestlicher Richtung und mündet in die Börnsener Straße, die im westlichen Bereich in nördlicher und südlicher Richtung außerhalb des Plangeltungsbereiches verläuft.

Die Straßenflächen werden innerhalb des Bebauungsplanes so übernommen, wie sie vorhanden sind. Die Straßenprofile sind so dargestellt, wie die Straßen ausgebaut sind. Die Fläche für die Pfadfinder ist über eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche erreichbar.

#### Hinweis

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsbereich der S-Bahn-Station Aumühle und verfügt somit über eine sehr gute ÖPNV-Anbindung.

### 4. VER- UND ENTSORGUNG

#### Abwasser- und Regenwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über zentrale Anlagen des Abwasserverbandes der Lauenburgischen Bille- und Geest-Randgemeinden. Über Druckrohrleitungen wird das Schmutzwasser den Klär und Einleitungseinrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg zugeführt.

Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist über die Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Aumühle (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) vom 11.06.2009 geregelt bzw. erfolgt über die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage.

Bei Einleitung in die vorhandene Niederschlagswasseranlage, die in die Bille entwässert, ist auf den bisherigen Abfluss von 0,6 l/s\*ha zu begrenzen.

#### Versorgungseinrichtungen

Die Holsteiner Wasser GmbH betreibt in der Gemeinde Aumühle ein Wasserwerk mit dazugehörendem Netz. Das Rohwasser wird aus vier Brunnen mit Tiefen von 60 bis 130 gewonnen, um anschließend im Wasserwerk aufbereitet zu werden. Das Trinkwasser dient der Versorgung von ca. 8.000 Einwohnern aus Aumühle, Friedrichsruh und Teilen der angrenzenden Stadt Reinbek, sowie Teile der Gemeinden Wohltorf und Escheburg Voßmoor.

Die Versorgung mit Strom erfolgt über die E.ON Hanse Vertrieb GmbH und/oder andere Anbieter.

#### Abfallentsorgung

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragter Dritter durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung).



Diese regelt die Entsorgung von Abfällen (z.B. Behälterausstattung, Abfuhrhythmus und Bereitstellung).

### Löschwasser

Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 – IV 334-166.701.400 – ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h, für eine Löschdauer von 2 h bereitzuhalten.

Kommen in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Wände zur Ausführung ist die Höhe der Löschwassermenge, die erforderlich ist, im Einzelfall nachzuweisen. In dem Nachweis ist die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes einzubeziehen.

### Tiefbauarbeiten

Vor Beginn erforderlicher Tiefbauarbeiten für die Erschließungsarbeiten sowie für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen ist die genaue Kabellage der Stromversorgungsleitungen bei den zuständigen Betriebsstellen der Versorgungsträger zu erfragen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Fackenburg Allee 31, in 23554 Lübeck und/oder anderen Anbietern, so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

## **5. DENKMALSCHUTZ**

### *§ 15 DSchG - Funde:*

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin/Eigentümer und Besitzerin/Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin/Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## **6. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE**

### Angaben zum Plangebiet

Der Bebauungsplan Nr. 11a befindet sich relativ zentral im südlichen Bereich der Ortslage Aumühle, nördlich des Waldfriedhofes bzw. westlich des Sportplatzes, direkt südlich anschließend an den Bebauungsplan Nr. 11, welcher gleichzeitig mit dem Bebauungsplan Nr. 11a aufgestellt wird. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11a ist 32.088 m<sup>2</sup> groß und umfasst den Bereich des Schulgeländes der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-



Schule“ mit Schule, Sporthalle, Kita und Krippe, die Straße „Schwarzer Weg“ mit der im Nordwesten angrenzenden Waldfläche, eine kleine Waldfläche südlich des Sportplatzes sowie ein Teil der „Bürgerstraße“ mit vier Wohngrundstücken. Der Plangeltungsbereich des direkt anschließenden Bebauungsplanes Nr. 11 umfasst die Straßenzüge Weidenstieg, Bürgerstraße, Ernst-Anton-Straße, Mortagneweg und südwestlich die Sachsenwaldstraße.

Das Schulgelände umfasst den größten Teil des Plangebietes. Die „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ befindet sich zusammen mit Kita, Krippe und Turnhalle am Ende der Ernst-Anton-Straße im südlichen Planbereich. Zwischen dem Waldweg „Schwarzer Weg“ und der Schule befindet sich ein 20 bzw. 40 m breiter Waldgürtel. Davon wird der südliche Teil als Schulwald genutzt.

Größere, erhaltenswerte Bäume befinden sich hauptsächlich im Bereich der Schule, am „Schwarzen Weg“ und in der öffentlichen Grünfläche zum Sportplatz hin, an der nordöstlichen Plangrenze. Auch in den Waldbereichen sind einige größere Bäume vorhanden.

Die Bürgerstraße ist überwiegend mit typischen und für das Gebiet charakteristischen Siedlungshäusern, auf langen und schmalen Grundstücken, bebaut.

### Planung

Das übergreifende Planungsziel ist, Flächen für zukünftigen Gemeinbedarf (z.B. für erforderliche Stellplätze der Schule und Sporthalle sowie für die Pfadfinder der Gemeinde) zu sichern. Dabei ist der südwestliche Planbereich, vorhandene Waldfläche, als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt worden, um Flächen für zukünftigen Bedarf zu sichern (u.a. für die Errichtung von Stellplätzen für die Schule / Sporthalle).

Zum Bringen und Abholen der Kinder soll außerdem eine „Hol- und Bringzone“ an der Kreuzung Bürgerstraße – Börnsener Straße eingerichtet werden. Von der „Hol- und Bringzone“ soll eine fußläufige Verbindung über die südwestlich gelegene Fläche für Gemeinbedarf geschaffen werden, um die Kinder sicher (ohne Konflikt mit dem Verkehr zum Parkplatz) zum Schulhof zu bringen.

Ferner soll der Waldweg „Schwarzer Weg“ innerhalb des Plangeltungsbereiches, als Verkehrsfläche festgesetzt werden. Diese Festsetzung soll die Zufahrt zum Parkplatz sichern sowie als Vorbereitung für eine zukünftige Erschließung der in der 8. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Wohnbaufläche, direkt südöstlich des Plangeltungsbereiches, dienen.

Außerdem ist das Planungsziel eine geordnete Steuerung der zukünftigen Entwicklung und eine städtebauliche Ordnung für das Gebiet herzustellen. Der angrenzende Bebauungsplan Nr. 11 vertieft dieses Ziel für den angrenzenden Bereich weiter. Vor allem ist der Erhalt des ortstypischen Charakters der Bebauung an der „Bürgerstraße“ ein wichtiger des Planungsziels für dieses Gebiet. In den schon überbauten Bereichen werden Baufenster und die Grundflächenzahl festgesetzt, um eine eventuelle Erweiterung der vorhandenen Gebäude zuzulassen.

Um den Charakter des Gebietes weiterhin zu erhalten werden ortsbildprägenden Großbäume zum Erhalt festgesetzt.

Durch die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf im Planbereich sowie des Waldweges „Schwarzer Weg“ als Verkehrsfläche werden Waldflächen betroffen. Für den gesamten Waldgürtel innerhalb des Geltungsbereiches ist eine Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung als Ausgleich nach dem § 9 LWaldG zu beantragen.

Im südöstlichen Planbereich, direkt südlich des Sportplatzes bzw. östlich des Kindergartens, soll ferner am Waldrand eine Fläche für die Pfadfinder festgesetzt werden. Zusammen mit der Schule – Kindergarten ist die Fläche als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Hier ist auch für den betroffenen Waldbereich ein Antrag auf Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung als Ausgleich nach dem § 9 LWaldG zu beantragen.



Der Bebauungsplan Nr. 11a setzt für den Wohnbereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Die Grundflächenzahl ist mit 0,25 festgesetzt.

Die Planfläche umfasst ca. 32.088 m<sup>2</sup>. Davon werden 2.840 m<sup>2</sup> als WA-Fläche mit einer Grundflächenzahl von 0,25 festgesetzt. Das führt zu einer Grundfläche von 710 m<sup>2</sup>. Die Fläche für Gemeinbedarf ist 24.084 m<sup>2</sup> groß, davon sind 4.722 m<sup>2</sup> bereits bebaut (das entspricht einer Grundflächenzahl von etwa 0,2. Insgesamt wird die gesamte Grundfläche für das Plangebiet deutlich weniger als 20.000 m<sup>2</sup>. Das Verfahren wird somit nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a (2) BauGB gelten die Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die Eingriffe in die Schutzgüter des Naturhaushaltes sind dennoch im beschleunigten Verfahren, auch wenn kein Ausgleich erforderlich ist, zu ermitteln und darzustellen.

Zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Aumühle hat die Gemeinde eine Baumschutzsatzung erlassen, die mit einer 1. Änderung am 29.08.2013 in Kraft getreten ist. Diese Baumschutzsatzung liegt u.a. zu Grunde für die Beurteilung eines Eingriffes in den Baumbestand.

Das Landeswaldgesetz (LWaldG S-H), in der letzten Fassung, regelt u. a. die Umwandlung von Waldflächen. Für die Umwandlung der Waldfläche nordöstlich des Waldweges „Schwarzer Weg“, als Fläche für Gemeinbedarf sowie für die Fläche für Pfadfinder ist eine Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 9 LWaldG, einzuholen. Eine entsprechende Erstaufforstung als Ausgleich ist zu leisten. Für die Erstaufforstung ist ebenfalls eine Genehmigung, Aufforstungsgenehmigung nach § 10 LWaldG, einzuholen.

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes

##### Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen sowohl im Naturhaushalt als auch im sozioökonomischen System. Sie dienen als Standort für Flora und Fauna sowie als Puffermedium für den Wasserhaushalt.

Der Boden im Plangebiet gehört, gemäß dem Regionalatlas für Herzogtum Lauenburg, zu den Böden der Altmoränen bzw. den Böden der (Parabraunerde-) Braunerde- Gesellschaft. Das sind Böden aus lehmigem oder schluffigem und steinigem Sand über (lehmigem) Sand (Geschiebelehm).

Durch die vorgesehene Planung wird hauptsächlich der Bestand erhalten. Eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Gebäude soll zugelassen werden. Ferner soll die Schule mit Kindergärten Erweiterungsmöglichkeiten für z.B. Errichtung von Stellplätzen inkl. fußläufiger Zuwegung im Bereich der Schule, ein zukünftiger Ausbau des Weges „Schwarzer Weg“ als Erschließungsstraße sowie die Errichtung eines Hauses für die Pfadfinder zugelassen werden. Somit werden neue Flächen versiegelt bzw. teilversiegelte Flächen vollversiegelt.

Die Erhöhung der zugelassenen Versiegelung im Vergleich mit dem Bestand, führt an der Stelle zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens. Das führt dazu, dass die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch die Versiegelung zusätzlich entzogen wird. Durch das beschränkte Ausmaß der Neuversiegelung, sind die Beeinträchtigungen geringfügig. Durch eine Minimierung der vollversiegelten Flächen bei den Zufahrtswegen und Stellplätzen z.B. durch breitflächige Pflasterung, Schotterrasen oder Rasengitter werden Störungen in das Schutzgut Boden zusätzlich reduziert.



### Schutzgut Wasser

Natürliche Gewässer sind im Plangebiet, abgesehen von einem kleinen Graben im Waldgebiet, im südwestlichen Planbereich, nicht vorhanden.

Der anstehende Boden besteht aus lehmigem oder schluffigem und steinigem Sand, mit einer mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit. Durch die vorgesehene Planung werden neue Flächen versiegelt. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung insgesamt zu einer geringfügigen Erhöhung der Versiegelung führt.

Das unbelastete Regenwasser von den Dachflächen ist zu sammeln und für die Gartenbewässerung zu nutzen. Die Beseitigung des überschüssigen Niederschlagswassers ist über die Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Aumühle (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 11.06.2009) geregelt bzw. erfolgt über die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage.

Durch offenporige Versiegelung und Beschränkung der versiegelbaren Flächen reduziert sich die Intensität der Belastung und die Beeinträchtigungen werden minimiert.

### Schutzgut Landschaftselemente (Flora, Fauna)

Der Planbereich umfasst überwiegend den Bereich um die Schule mit Schulhof - Schulwald – Kita - Krippe - Sporthalle, im südlichen Teil der Ortslage, direkt nördlich des Sachsenwaldes.

Der südwestliche Planbereich bzw. der Bereich zwischen der Schule und dem Schwarzen Weg wird als Waldfläche bzw. als Waldgürtel von ca. 20 m bis 40 m Breite charakterisiert. Eine asphaltierte Zufahrt zur Schule unterteilt den Waldgürtel in zwei Teile. Hier wachsen u.a. Kiefern, Fichten, Buchen, Eichen, Birken Ahorn in Größen bis zu ca. 40 cm Stammumfang sowie Jungwuchs und Traubenkirsche als Buschschicht. Die nordwestlich gelegene Fläche ist an einer Stelle etwas feuchter. Hier wachsen auch Erlen. Der südöstliche Teil ist die baumbestandene Grünfläche der Schule mit entsprechenden Installationen und Informationstafeln. Ein Graben, z.Z. trocken, führt quer durch die Fläche. Der Schwarze Weg ist wassergebunden, ca. 4,3 m breit und wird entsprechend vom Wald besäumt. Die Strecke von der Kreuzung Bürgerstraße bis zur Einfahrt Schule ist beleuchtet.

Aufgrund der Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf werden Waldflächen betroffen und eine Waldumwandlung der betroffenen Waldflächen nordöstlich des Weges „Schwarzer Weg“ sowie im östlichen Planbereich (Fläche für Pfadfinder) ist zu beantragen und entsprechender Ausgleich ist zu leisten. Der Baumbestand auf der geplanten Fläche für Gemeinbedarf ist gemäß einer Vorabschätzung der unteren Forstbehörde (Ortstermin am 18.08.2015) etwas älter und „wertvoller“ als der Wald im Bereich der „Grünfläche der Schule“ bzw. südlich der Zufahrt zur Schule.

Für den nördlichen Bereich mit einer Fläche von 2.885 m<sup>2</sup> ist ein Ausgleich für die Waldumwandlung entsprechend 1:3 anzusetzen. Für die Waldumwandlung im Bereich des jetzigen Schulwaldes der Schule, ist für die 1.750 m<sup>2</sup> große Fläche ein Ausgleich im Verhältnis von 1:2 anzusetzen. Ebenso wird für den Waldbereich des Pfadfinders (eine Flächengröße von 1.140 m<sup>2</sup>) ein Ausgleich im Verhältnis von 1:2 angesetzt. Insgesamt wird somit eine Fläche für Neuwaldbildung von insgesamt 14.435 m<sup>2</sup> als Ersatz für die erforderliche Waldumwandlung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11a erforderlich.

Die vorhandene Baum- und Gehölzstruktur innerhalb des Plangeltungsbereichs, abgesehen von dem Bereich der Fläche für Gemeinbedarf, in den Bereichen der neu herzustellenden Stellplätzen mit Zuwegung und für das Baufenster des Pfadfinderhauses sowie für den zukünftigen Ausbau der Weges „Schwarzer Weg“ als Erschließungsstraße bleiben im Weitesten erhalten. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Die restliche Fläche für Gemeinbedarf im Westen bleibt, bis dort eine Entwicklung stattfindet, unberührt.

Ca. 525 m östlich des Plangebietes befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet EGV DE 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet“.



Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheit ist eine faunistische Potenzialanalyse mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag des BBS Büro Greuner-Pönicke im November 2016 erstellt worden. Eine Kurzfassung davon ist unter Ziffer 8 dargestellt.

Auf dem Gelände besitzen die vorhandenen Gebäude sowie ältere Bäume eine Eignung für Fledermausquartiere. Bei Entfernung dieser Strukturen durch Gebäudeabriss (nicht als Folge des B-Planes zu erwarten) und Fällungen von Bäumen für veränderte Flächennutzungen entstehen artenschutzrechtliche Konflikte. Durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch vermieden werden. Zur Kompensation möglicher Verluste an Quartieren sind vorgezogene Maßnahmen erforderlich. Durch weitergehende Untersuchungen u.a. von Höhlen können u.U. die Ersatzquartiere oder Bauzeitenregelungen vermindert werden.

Weitere Betroffenheiten ergeben sich für Brutvögel. Auch für diese Arten sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden. Zur Vermeidung eines Konflikts mit dem Tötungsverbot für Haselmäuse (Potenzial) ist Gehölzfällung außerhalb deren Aktivitätszeit durchzuführen.

Der geplante Waldausgleich wird auch eine artenschutzrechtliche Funktion für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger und Amphibien/Reptilien haben.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, die vor Entfernung von Bäumen vor Ort überprüft werden müssen, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Zum Schutz des Baumbestands in der Gemeinde Aumühle hat die Gemeinde eine Baumschutzsatzung erlassen, die mit einer 1. Änderung am 29.08.2013 in Kraft getreten ist. Diese Baumschutzsatzung liegt u.a. zu Grunde für die Beurteilung eines Eingriffs in den Baumbestand. Gemäß der Baumschutzsatzung sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm (= 0,33 m Stammdurchmesser), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden geschützt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge entscheidend, wobei ein Stamm mindestens 40 cm Stammumfang aufweisen muss. Nicht unter diese Satzung fallen, gemäß § 2, Nadelbäume (Ausnahme von Eiben), Pappeln, Weiden und Obstbäume (Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien).

#### Schutzgut Klima/ Luft

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Böden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegt. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen dem Klimabezirk der atlantischen und kontinentalen Klimazone. Das kennzeichnende Großklima ist als feucht temperiertes, atlantisch-subkontinentales Klima mit relativ kühlen, feuchten Sommern und milden Wintern zu beschreiben.

Die Planung verursacht eine geringfügige Erhöhung der Versiegelung, die durch Erhalt bzw. Ergänzung von Grünstrukturen und durch die vorhandenen, direkt außerhalb angrenzenden Waldstrukturen ausgeglichen wird, so dass aufgrund der Planung keine Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima/Luft zu erwarten sind.



### Schutzgut Landschaftsbild

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst, wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet.

Das Lebensraumpotential der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander.

Die Vielfalt und Eigenart der Lebensformen und Lebensräume findet ihren Ausdruck in der Vielfalt und Eigenart der Wahrnehmungseindrücke der Landschaft. Optische und ökologische Vielfalt sowie Eigenart erscheinen kaum trennbar.

Der größte Teil des Plangebietes ist von der Schulanlage der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ mit Kindergarten, Sporthalle sowie ein paar Wohnhäuser an der „Bürgerstraße“ eingenommen. Zwischen dem Waldweg „Schwarzer Weg“ und der Schule befindet sich ein 20 m bzw. 40 m breiter Waldgürtel.

Innerhalb des Plangebietes sind einige Großbäume, welche einen harmonischen und besonderen Charakter des Gebietes ergeben. Die Waldflächen im Südwesten des Plangebietes sowie die Großbäume auf dem Schulhof geben einen fließenden Übergang zum angrenzenden Wald.

Die Betroffenheit der Landschaft hängt eng mit der Betroffenheit der anderen Schutzgüter zusammen. Auswirkungen entstehen insbesondere durch die Flächenversiegelung und – Inanspruchnahme, auch in Verbindung mit der Errichtung von Baukörpern, die zu einem Verlust von Naturnähe, Eigenart, Vielfalt sowie ggf. Ausblicke führen.

Aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung, die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf zur Sicherung der Schulanlage und zur Errichtung eines Vereinshauses für die Pfadfinder führen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes an der Stelle. Mit dem größtmöglichen Erhalt der vorhandenen Gehölz- und Baumstrukturen wird die Veränderung minimiert.

Das WA-Gebiet wird in sich nicht viel geändert. Eventuelle Neubauten werden sich aufgrund der Festsetzungen in das Ortsbild einfügen. Somit wird im Bereich der WA-Flächen voraussichtlich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft aufgrund der Planung entstehen.

### Beeinträchtigungen während der Bauzeit und durch die Nutzung

Während der Bauzeit sind durch Störungen (Lärm und Emissionen wie Staub und Abgase) meist zumutbare Belastungen des Bodens- und Wasserhaushaltes zu erwarten. Die Störungen sind vorübergehend. Es werden keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erwartet.

## **7. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN**

### Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a/b BauGB)

#### Einzelbäume

Die im Plan festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Grundsätzlich ist die Baumschutzsatzung zu beachten.

Schutzmaßnahmen:

- Die Einzelbäume sind so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. Als Schädigung des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) gelten insbesondere



- Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)
  - Abgrabungen, Ausschachtungen, (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen
  - Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, oder Laugen
  - Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
  - Unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Unkrautvernichtungsmitteln.
  - Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zum befestigten Verkehrsraum gehört.
- Bei den Einzelbäumen ist bei jedem Baum ein vegetationsfähiger Standort von mind. 10 m<sup>2</sup> Größe zu gewährleisten und auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.
- Bei den festgesetzten Bäumen sind die Flächen für Zufahrten und Stellplätze innerhalb des Wurzelraumes des jeweiligen Baumes mit Wurzelbrücken fachgerecht herzustellen.
- Bei den Bäume innerhalb des Straßenraumes „Schwarzer Weg“ sowie in den öffentlichen Grünflächen ist es erlaubt fachgerecht einzelne Exemplare zu entfernen, um für andere Platz zum wachsen zu lassen, damit der Charakter als Grünfläche mit Laubbäumen nicht verloren geht. Wird aber der Charakter als Flächen mit standortheimischen Laubbäumen beeinträchtigt, sind diese durch eine Ersatzpflanzung eines oder mehrerer Bäume, wie oben erwähnt, umgehend zu ersetzen.
- Die Bäume sind aus Gründen des Faunaschutzes nur in Ausnahmefällen baumchirurgisch zu behandeln. Auf die Verkehrs-Sicherheitspflicht ist zu achten. Art und Umfang der Verkehrssicherungsmaßnahmen sind von dem Zustand des Baumes, dem Standort des Baumes, der Art des Verkehrs und der Verkehrserwartung abhängig. Dabei darf der Charakter des Baumes nicht beeinträchtigt werden.
- Bei Abgang von Bäumen sind diese durch Ersatzpflanzungen von einem oder mehrerer Bäume vorzunehmen. Bis 1,00 Meter Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe) (= 0,32 cm Durchmesser) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum, gleichartiges Gehölz, mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere 100 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je einen weiteren Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen. Die Neuanpflanzungen sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen und nachzuweisen.

#### Schutzmaßnahmen während der Bauzeit:

- Die Einzelbäume sowie die Bäume innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind, soweit erforderlich, vor Baubeginn und während der Bauphase vor Beschädigung zu schützen und zu sichern, nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.“ Das Befahren mit Baumaschinen sowie das Zwischenlagern von Baumaterial ist innerhalb des Wurzelraumes zur Vermeidung von Bodenverdichtungen unzulässig.



### Minimierungsmaßnahmen (§ 9 (1) 4, 14, 16 BauGB)

#### Bodenschutzmaßnahmen

Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle bis zur Wiederverwertung auf dem Grundstück, zwischenzulagern. Die Mutterbodenmieten sind nicht höher als 1 m anzulegen und mit einer geeigneten Gründüngung einzusäen (z. B. Lupine; Schutz des Oberbodens).

#### Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes

Siehe Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Aumühle, Bekanntmachung Nr. 46 / 2009.

### Gestaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a BauGB)

#### Baumpflanzungen auf den Grundstücken

Auf den Grundstücken mit einer Neuversiegelung von mindestens 75 m<sup>2</sup> ist jeweils ein klein- bis mittelkroniger, standortheimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Hochstämme zu pflanzen. Bei nachhaltiger Beeinträchtigung ihrer Vitalität oder ihrem Abgang sind sie umgehend mit Bäumen gleicher Art zu ersetzen. Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen.

#### Gehölzart:

Empfohlen werden hier die folgenden Arten:

Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Wildbirne ( <i>Pyrus communis</i> )
Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )	Mehlbeere ( <i>Sorbus aria Majestica</i> )
Baumhasel ( <i>Corylus colurna</i> )	Eberesche ( <i>Sorbus intermedia</i> )
Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )
Obsthochstämme	

Pflanzgut: Hochstämme 3xv. mB., mindestens 16-18 cm Stammumfang

Die Bäume sind in Pflanzlöcher 150 x 150 cm, 50 cm tief, mit 1/3 Kompost und 2/3 Mutterboden zu pflanzen. Um die Standsicherheit zu gewährleisten, sind die Bäume jeweils mit drei 2,5 m langen, rundstabgefrästen Stützpfehlen aus unbehandelter Lärche mit 8 cm Durchmesser zu verankern. Die Pfähle sind nach Aushub der Pflanzgruben noch vor der Pflanzung etwa 50 cm tief in den Boden zu schlagen.

Die Pflanzarbeiten sind fachgemäß auszuführen.

### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

#### Nebenflächen

Die versiegelten Flächen im privaten und im öffentlichen Raum sollen so gering wie möglich gehalten werden. Bei Stellflächen, Zufahrten etc. sind mind. 25 % der Fläche wasserdurchlässig auszuführen, entweder mit wassergebundenem Material oder großfugigem Pflaster, Ökopflaster, Rasengittersteine o. ä., damit eine gewisse Versickerungsleistung für Niederschlagswasser gewährleistet bleibt.

### Empfehlungen zur Bepflanzung der Baugrundstücke

#### Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Stauden

Für die Grundstücke und privaten Grünflächen wird empfohlen, pro angefangene Grundstücksfläche von 500 m<sup>2</sup> Größe (falls noch keine Mittel- bis Großbäume vorhanden sind) je einen mittel- bis großkronigen, standortheimischen Laubbaum zu pflanzen. Es wird mindestens ein Baum je Vorgarten empfohlen.

Empfohlene Laubbäume:



- Obsthochstämme
- Spitzahorn (*Acer platanoides.*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Sandbirke (*Betula verrucosa*)
- Esche (*Fraxinus exelsior*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Birnbaum (*Pyrus communis*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Eberesche (*Sorbus aria „Majestica“*)
- Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*)

Pflanzgut:

Hochstamm, 3xv.mDb., mind. Stammumfang 16-18 cm

Außerdem werden auf den Grundstücken Anpflanzungen vor allem mit geeigneten standortheimischen Gehölzen empfohlen wie z.B.

- Ahornarten (*Acer spec.*)
- Birke (*Betula pendula*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Hartriegelarten (*Cornus spec*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Weißdornarten (*Crataegus spec.*)
- Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Heckenkirschenarten (*Lonicera spec.*)
- Kirschenarten (*Prunus spec.*)
- Schlehdorn (*Prunus spinosa*)
- Strauch- und Wildrosenarten (*Rosa spec.*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Vogelbeerarten (*Sorbus spec.*)
- Flieder (*Syringa vulgaris*)
- Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Obsthochstämme
- Eibe (*Taxus baccata*)

ergänzt durch weitere Wild- und Strauchrosenarten, bodendeckende Rosenarten (jedoch nicht *Rosa rugosa* und *Rosa tomentosa*).

Ungeeignet sind immergrüne Gehölze (Koniferen)!!

Für die Grundstücke mit einer dichten Nadelholzanpflanzung wie z.B. Fichten, Koniferen werden empfohlen, diese sukzessiv durch eine entsprechende Laubgehölzanpflanzung zu ersetzen.

Zusätzlich werden auf den Grundstücken Anpflanzungen von Stauden nach Vorbild alter Bauergärten empfohlen wie z.B.:

- Schafgarbe (*Achillea filipendulina*)
- Eisenhut (*Aconitum cammarum*)
- Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*)
- Stockrose (*Alcea rosea*)
- Anemone (*Anemone ...*)
- Akelei (*Aquilegia vulgaris*)
- Haselwurz (*Asarum europaeum*)
- Herbstaster (*Aster novae-angliae*)
- Blaukissen (*Aubretia Hybriden*)
- Glockenblume (*Campanula latifolia*)
- Margariten (*Chrysanthemum ...*)
- Maiglöckchen (*Convallaria majalis*)
- Krokos (*Crocus ...*)
- Dahlien (*Dahlia variabilis*)
- Rittersporn (*Delphinium cultorum*)
- Bartnelke (*Dianthus barbatus*)
- Nelke (*Dianthus deltoides*)
- Tränendes Herz (*Dicentra spectabilis*)
- Fingerhut (*Digitalis purpurea*)
- Winterling (*Eranthis cilicica*)
- Kaiserkrone (*Fritillaria imperialis*)
- Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*)
- Storchschnabel (*Geranium sanguineum*)
- Christrose (*Helleborus niger*)
- Taglilie (*Hyemerocallis Hybride*)
- Johanniskraut (*Hypericum calycinum*)
- Schwertlilie (*Iris germanica, I. sibirica*)
- Goldnessel (*Lamium galeobdolon*)
- Märzenbecher (*Leucojum vernum*)
- Feuerlilie (*Lilium bulbiferum*)
- Madonnenlilie (*Lilium candidum*)
- Lichtnelke (*Lychnis calcedonica*)
- Vergissmeinnicht (*Myosotis sylvatica*)
- Pfingstrose (*Paeonia officinalis*)
- Mohn (*Papaver somniferum*)
- Phlox (*Phlox paniculata*)
- Gartenprimel (*Primula elatior*)
- Schaumblüte (*Tiarella cordifolia*)
- Tulpe (*Tulipa ...*)
- Immergrün (*Vinca minor*)
- Hornveilchen (*Viola cornuta*)

Um einen strukturreichen Garten zu erhalten und zur Förderung des Faunaschutzes, wird zusätzlich eine Reduktion der z.T. hohen Pflegeintensität empfohlen.



### Gründächer und Kletterpflanzen

Für Flachdächer von Garagen, Carports usw. wird empfohlen, diese als Gründächer mit einer mind. 10 cm starken, geeigneten, durchwurzelbaren Substratauflage anzulegen und zu bepflanzen.

Für die Gliederung von Gebäuden wird empfohlen, Kletterpflanzen anzupflanzen.

Geeignete Arten sind:

- Bergwaldrebenarten (*Clematis montana spec.*)
- Gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*)
- Gemeiner Efeu (*Hedera helix*)
- Hopfen (*Humulus lupulus*)
- Echtes Geißblatt (*Lonicera caprifolium*)
- Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*)
- Wilder Wein (*Parthenocissus tric. 'Veitchii'*)
- Kletterrosen (*Rosa spec.*)

Für Nebengebäude mit Flachdächern und mit geringer Dachneigung wird empfohlen, diese als Gründächer mit einer 8-10 cm starken, geeigneten, durchwurzelbaren Substratauflage anzulegen und mit Extensivbegrünung aus Kräutern und ca. 20 % Gräsern zu bepflanzen. Moose wandern als Pionierpflanzen meist von selbst ein. Sedum- Arten sind Hauptbestandteil der Begrünung.

Geeignete Arten sind z.B.:

- Schöner Lauch (*Allium pulchellum*)
- Schnittlauch (*Allium schoenopr.*)
- Zittergras (*Briza media*)
- Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*)
- Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*)
- Horst-Rotschwingel (*Festuca rubra*)
- Hauswurz (*Jovibarba globifera*)
- Kleine Kammschmiele (*Koeleria glauca*)
- Weißer Mauerpfeffer (*Sedum album*)
- Fetthenne (*Sedum floriferum*)
- Milder Mauerpfeffer (*Sedum sexangulare*)
- Mongolen- Sedum (*Sedum hybridum*)
- Kaukasus- Fetthenne (*Sedum spurium*)
- Tripmadam (*Sedum rupestre*)
- Dachwurz (*Sempervivum tectorum*)

### Externer Ausgleich

Es gibt im Planungsgebiet keine Möglichkeiten die vorstehenden Eingriffe; Waldumwandlung - 14.435 m<sup>2</sup>.Neuwaldbildung sowie 5.800 m<sup>2</sup> Gehölzausgleich als artenschutzrechtliche Kompensation für Gehölzbrüterarten durch das Bauvorhaben, gemäß der Bilanzierung, voll mit Ausgleich zu kompensieren. Die artenschutzrechtlich erforderliche Kompensation kann mit dem Waldausgleich erbracht werden. Das Ausgleichsdefizit muss gemäß § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

## **8. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG**

### Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen erforderlich werden, dargestellt.

### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Die Eingriffe in den Baumbestand mit potenziellen Fledermausquartieren sind zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Fledermäusen und Vögeln und des Zerstörens von Eiern außerhalb der Zeit der Sommerquartierzeit und der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies dient auch der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Haselmaus. Die Zeitvorgaben sind zusammengefasst in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.



Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen

Schutzobjekt / Grund	Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2
Fledermäuse	Das Fällen von Bäumen mit Höhlen oder Spalten erfolgt außerhalb der Sommer-Quartierzeiten. Es ist wie folgt zulässig. Gehölze bis 20 cm Durchmesser: Oktober bis Februar Gehölze 20 – 50 cm Durchmesser: Dezember bis Februar Gehölze > 50 cm Durchmesser: Zur Ermittlung von tatsächlich vorhandenen Winterquartieren erfolgt unmittelbar vor der Fällung eine fachlich qualifizierte endoskopische Untersuchung (mit Baumkletterer oder Leiter) der potenziellen Höhlenbäume. Sollte hier ein Winterbestand vorhanden sein, ist die Fällung zu diesem Zeitpunkt unzulässig. Sie darf erst dann durchgeführt werden, wenn die Höhle nicht mehr genutzt wird (etwa ab Anfang April). Alternativ kann auch schon Ende September / Anfang Oktober vor Beginn der Überwinterungsphase eine Untersuchung stattfinden und bei Negativnachweis die Höhle/-en z.B. mit Drahtgeflecht verschlossen werden. Dies betrifft im Prinzip alle potenziellen Höhlenbäume (Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm in Höhe einer Höhlung).
Vogelarten	Eingriffe in Gehölzbestände sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September
Haselmaus	Der Gehölzbestand kann potenziell von der Haselmaus als Nahrungsraum genutzt werden. Das Fällen von Bäumen ist daher nicht vor dem 1.12. durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Fledermäusen, Haselmaus und Vögeln vermieden werden.

Sofern durch eine Vogel- und Fledermauskartierung sowie Überprüfung zur Haselmaus nachgewiesen wird, dass keine Nutzung der Bäume erfolgt („Negativnachweis“), ist die Fällung von Oktober bis Februar möglich. Dies ist im Einzelfall mit der UNB abzustimmen.

Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.



### CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

CEF-Maßnahmen sind im vorliegenden Fall Fledermäuse erforderlich. Es werden Quartierkästen (in Verbindung mit Meisenkästen, s.u.) vorgezogen (nach Fällung vor dem folgenden März) umgesetzt.

#### CEF-Maßnahme 1a:

*Fledermausquartiere für Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen*

Anbringen von 10 Fledermauskästen an Bäumen: 10 Stck. Fledermaushöhle 14mm Einflug

#### CEF-Maßnahme 1b:

*Fledermausquartiere für Fledermäuse mit Quartieren auch an Gebäuden*

Anbringen von 4 Fledermausspaltenkästen an Gebäuden oder Bäumen: 2 Stck. Großraumhöhle, 2 Stck. Spaltenkästen

### Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

#### Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1: Gehölzausgleich für Gehölzbrüterarten

Die artenschutzrechtlich erforderliche Kompensation kann mit dem Waldausgleich im Verhältnis mind. 1:1 erbracht werden. Die Maßnahme kann zur Kompensation der Verluste von Lebensstätten gehölzbrütender Vogelarten im Sinne des Artenschutzes angerechnet werden.

#### Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2: Nisthilfen für Gehölzvögel

##### Ausgleichs-Maßnahme 2a:

*Anbringen von Nistkästen für Höhlen-/Nischenbrüter der Bäume*

Aufhängen von Nistkästen an Bäumen: 12 Stck. Meisenkästen 7 Stck. Nischenkästen 5 Höhlenbrüterkästen

##### Maßnahme 2b: Anbringen von Nistkästen für Eulen und Trauerschnäpper

*Aufhängen von 2 Nistkästen an geeigneten Standorten an älteren Bäumen ohne stärkere Störungen: 2 Stck. Waldohreulenkästen 1 Stck. Trauerschnäpper*

### Hinweise zur Eingriffsregelung

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sollte im Rahmen der weiteren Planung bei der Konkretisierung von Parkplatz-/Straßen- und Außenbeleuchtung dieser Aspekt berücksichtigt werden. Lichtquellen sollten nach unten gerichtet und in möglichst geringer Höhe vorgesehen werden, um unnötige Abstrahlungen zu vermeiden. Auch Gebäudebeleuchtung sollte am Pfadfindergebäude, sofern erforderlich, nach unten ausgerichtet werden. Ggf. denkbar sind auch temporäre Beleuchtungen in Teilbereichen z.B. durch Bewegungsmelder. Bei der Beleuchtung sollten Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil genutzt werden, da diese nachtaktive Insekten weniger anziehen als andere Leuchtmittel. Zu bevorzugen sind Natrium-dampf-Hochdrucklampen oder Leuchtdioden.

Ausgleich für Eingriffe in Teillebensräume von Amphibien und Lebensraum von Kleinsäugetieren und Reptilien ohne Gefährdungsgrad kann mit dem Waldausgleich erbracht werden.



## Zusammenfassung

Die Gemeinde Aumühle plant mit dem B-Plan Nr. 11a die Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung von Flächen an der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ zu schaffen.

Auf dem Gelände besitzen die vorhandenen Gebäude sowie ältere Bäume eine Eignung für Fledermausquartiere. Bei Entfernung dieser Strukturen durch Gebäudeabriss (nicht als Folge des B-Planes zu erwarten) und Fällungen von Bäumen für veränderte Flächennutzungen entstehen artenschutzrechtliche Konflikte. Durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch vermieden werden. Zur Kompensation möglicher Verluste an Quartieren sind vorgezogene Maßnahmen erforderlich. Durch weitergehende Untersuchungen u.a. von Höhlen können u.U. die Ersatzquartiere oder Bauzeitenregelungen vermindert werden.

Weitere Betroffenheiten ergeben sich für Brutvögel. Auch für diese Arten sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden. Zur Vermeidung eines Konflikts mit dem Tötungsverbot für Haselmäuse (Potenzial) ist Gehölzfällung außerhalb deren Aktivitätszeit durchzuführen.

Der geplante Waldausgleich wird auch eine artenschutzrechtliche Funktion für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger und Amphibien/Reptilien haben.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, die vor Entfernung von Bäumen vor Ort überprüft werden müssen, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

## **9. WALDUMWANDLUNG**

Für die zwei Waldflächen im südwestlichen Plangeltungsbereich (südwestlicher Bereich des Flurstücks 1/167, Schulgelände), nordöstlich des Weges „Schwarzer Weg“ ist für die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit u.a. einer Stellplatzanlage sowie zur Sicherung des Schulstandortes eine Umwandlung von Wald nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) erforderlich. Gemäß eines Ortstermins am 18.08.2015 mit der Unteren Forstbehörde wurde das Ausgleichsverhältnis der Neuwaldbildung / Erstaufforstung bei der Waldumwandlung festgelegt; für die nördliche Waldfläche von 2.885 m<sup>2</sup> im Verhältnis 1:3 und für die südliche Waldfläche von 1.750 m<sup>2</sup> in Verhältnis von 1:2.

Für die südliche Fläche hat mit dem Bescheid der Unteren Forstbehörde vom 17.09.1992 für einen Teil des südlichen Waldes, welcher direkt an der Schule liegt, bereits eine Waldumwandlung stattgefunden. Für die restliche „südliche“ Waldfläche sowie für die „nördliche“ Waldfläche ist ein Antrag auf Waldumwandlung zu stellen.

Ferner ist für den Waldbereich, der Fläche für Gemeinbedarf „Pfadfinder“ (1.140 m<sup>2</sup>), ein Antrag auf Waldumwandlung im Verhältnis von 1:2 zu stellen. Insgesamt wird somit eine Fläche für Neuwaldbildung von insgesamt 14.435 m<sup>2</sup> als Ersatz für die erforderliche Waldumwandlung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11a erforderlich.

Die Fläche für Waldneubildung, insgesamt 14.435 m<sup>2</sup> erfolgt extern.



## 10. IMMISSIONSSCHUTZ

Aus der Schalltechnischen Stellungnahme Nr. 16-10-2  
des Ingenieurbüros für Schallschutz, ibs, Grambeker Weg 146, 23879 Mölln

### Aufgabenstellung

Die Gemeinde Aumühle hat die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 11 und Nr. 11a beschlossen mit dem Ziel, ein Gesamtkonzept und eine städtebauliche Ordnung des Gebietes herzustellen sowie eine unregelmäßige Verdichtung zu verhindern. Hierfür werden auf den überwiegend bebauten Grundstücken Baugrenzen festgesetzt sowie einzelne neue Baufelder ausgewiesen. Als Art der baulichen Nutzungen werden Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt. Im südwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen außerdem die Grundschule sowie Kindergärten, für die eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt wird.

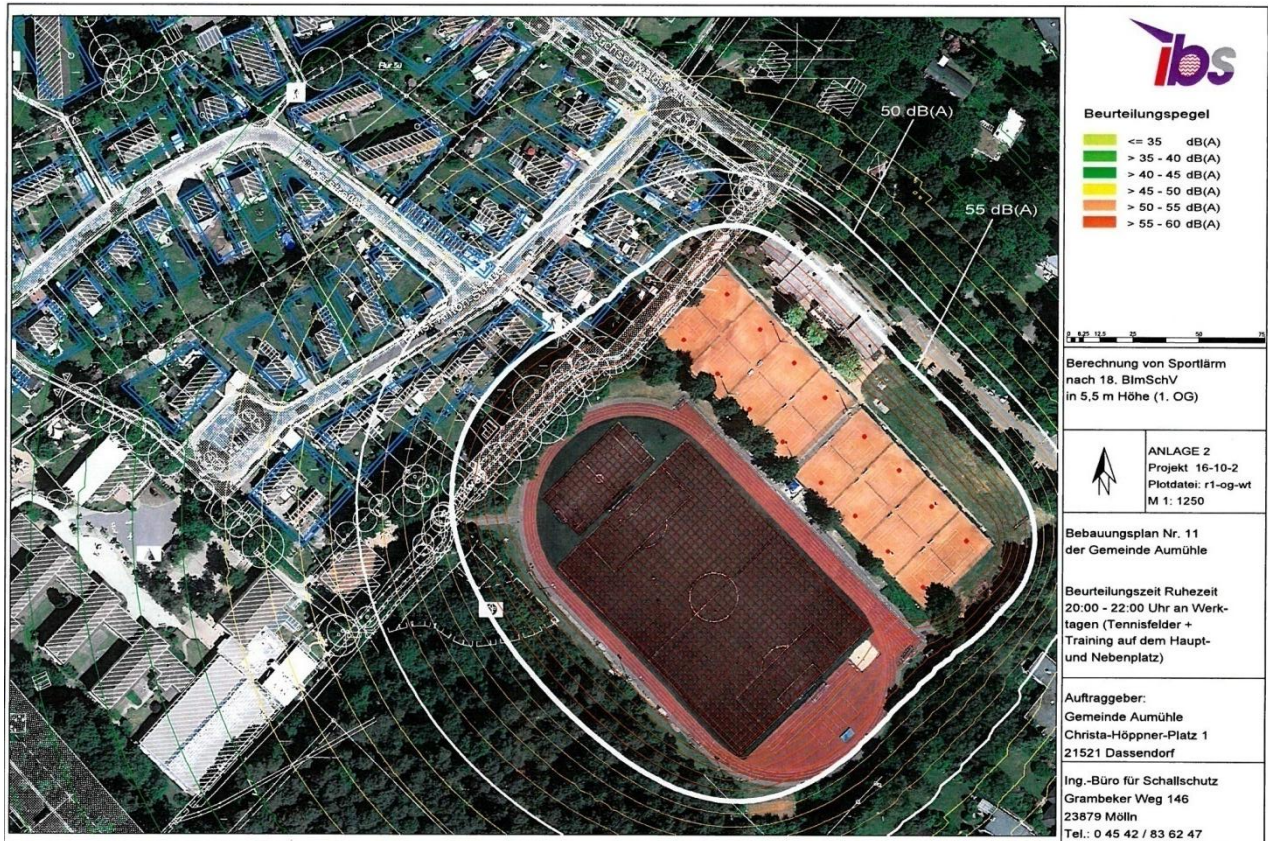
Das Ingenieurbüro für Schallschutz, ibs, wurde beauftragt, die von den im Südwesten liegenden Sportanlagen des TuS Aumühle-Wohltorf von 1910 e.V. ausgehenden Lärmimmissionen innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 11 und Nr. 11a zu ermitteln und zu beurteilen. Außerdem sollen etwaige Auswirkungen des in der Ausbuchtung der Gemeinbedarfsfläche an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs geplanten Pfadfinderhauses untersucht werden

### Zusammenfassung und Bewertung

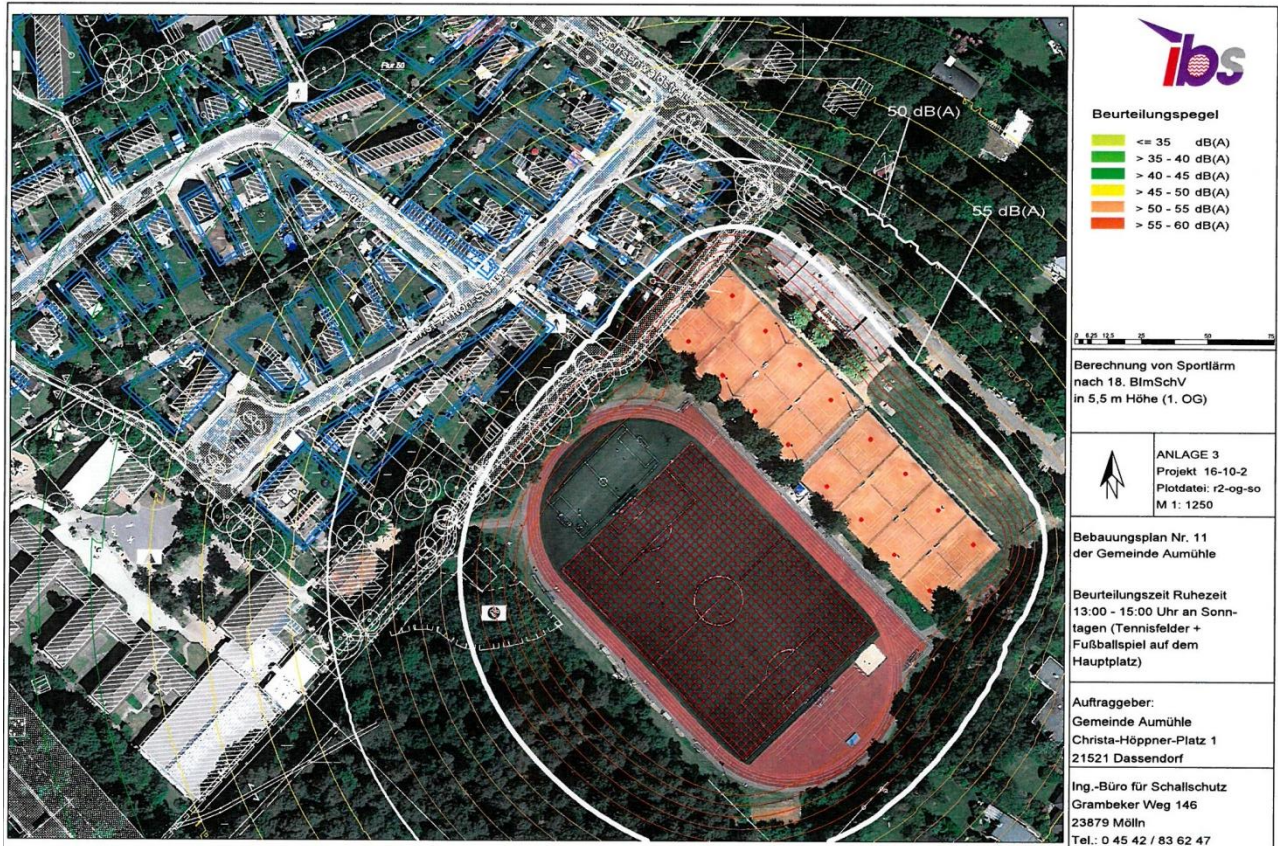
Die Ergebnisse der Sportlärmrechnungen für die besonders schutzbedürftigen Ruhezeiten abends 20:00 - 22:00 Uhr und sonntags 13:00 - 15:00 Uhr sind als Anlagen 2 und 3 eingefügt (siehe unten). Auf den Grundstücken südöstlich der Ernst-Anton-Straße wird der Regel-Immissionsrichtwert der 18. BImSchV von 50 dB(A), der durch eine dünne weiße Linie hervorgehoben ist, an den Bestandsbebauungen überschritten, der um den „Altanlagenbonus“ von 5 dB(A) erhöhte Sollwert von 55 dB(A) aber eingehalten (dicke weiße Linie).

An den im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 festgesetzten Baugrenzen ergeben sich gegenüber den Bestandsbebauungen um 1 - 3 dB(A) höhere Beurteilungspegel, der Sollwert von 55 dB(A) incl. des „Altanlagenbonus“ von 5 dB(A) wird aber auch dort größtenteils eingehalten. Ausgenommen ist im etwas ungünstigeren Beurteilungsfall abends 20:00 - 22:00 Uhr das von der Sachsenwaldstraße aus gesehene dritte Grundstück mit Beurteilungspegel bis 56 dB(A) (gemäß Anlage 2).

Aus fachlicher Sicht wird bei der Überplanung des Wohngebietes die Anwendung des Altanlagenbonus für eine Ausdehnung der Baugrenzen für Anbauten und Neubebauungen bis zur 55 dB(A) - Isophone als vertretbar und im Einklang mit der 18. BImSchV stehend angesehen. Die Baugrenzen der Grundstückszeile zwischen der Ernst-Anton-Straße und den Sportanlagen müssten dann geringfügig an die dicke weiße Linie in der Anlage 2 des Beurteilungsfalls abends 20:00 - 22:00 Uhr angepasst werden.



Anlage 2



Anlage 3



Will man innerhalb der Baufelder südöstlich der Ernst-Anton-Straße keine baulichen Erweiterungen bzw. Neubebauungen zulassen, an denen sich gegenüber den Bestandsbebauungen bei Beurteilungspegeln in den Ruhezeiten oberhalb von 50 dB(A) höhere Lärmimmissionen ergeben würden, dann müssten die Baugrenzen zwischen den Isophonen 50 dB(A) und 55 dB(A) in der Anlage 2 in Richtung der Sportanlagen bis zu den vorhandenen Bebauungen zurückversetzt werden.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass etwaige zukünftige relevante Änderungen der Sportanlagen mit einem Verlust des Altanlagenbonus einhergehen können. Das Heranrücken der Baugrenzen kann dann für den Verein mit Nachteilen gegenüber der Bestandssituation verbunden sein (wohingegen sich die Beschränkung der Baufenster auf die Bestandsbebauungen nachteilig für die Grundstückseigentümer auswirkt).

Zu erwähnen ist hierbei, dass derzeit innerhalb der Bundesregierung eine Novellierung der 18. BImSchV abgestimmt wird, die u.a. die Anhebung der Immissionsrichtwerte innerhalb der Ruhezeiten auf die sonst tagsüber geltenden Werte – in Allgemeinen Wohngebieten also von 50 dB(A) auf 55 dB(A) – vorsieht. Weiterhin kann unter Umständen am Rand eines Wohngebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zu Sportanlagen unabhängig vom Altanlagenbonus eine gemengelagetypische Anhebung von Immissionsrichtwerten als Abwägungskriterium herangezogen werden.

Ergänzend sei im Zusammenhang mit dem in der Bauleitplanung verankerten Gebot zur Minimierung von Lärmimmissionen darauf hingewiesen, dass sich die Sportanlagen durch Wälle bzw. Wände abschirmen ließen.

Aufgrund des flächenhaften Charakters der Schallquellen, der geringen Abstände zwischen dem Bebauungsplangebiet und den Sportanlagen sowie den städtebaulichen Nachteilen einer solchen Maßnahme stellt sich jedoch die Frage der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zum Nutzen bzw. der Realisierbarkeit.

Aus überschlägigen Beurteilungen der vom geplanten Pfadfinderhaus ausgehenden Geräusche nach der Freizeitlärm-Richtlinie lässt sich ableiten, dass an Werktagen incl. Samstag zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr sowie an Sonn-/Feiertagen im zusammengehörigen Zeitblock 09:00 - 13:00 / 15:00 - 20:00 Uhr durch Außenaktivitäten keine Lärmimmissionskonflikte zu erwarten sind. Außennutzungen abends nach 20:00 Uhr sowie an Sonn-/Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr sind jedoch auf lärmarme Aktivitäten zu beschränken. Außerdem sollte eventuelles Spielen von Musikinstrumenten wie z.B. Gitarre im Freien in diesen besonders schutzbedürftigen Zeiten unterbleiben. Dies kann durch spätere Nutzungsvereinbarungen bzw. Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (ggf. im Zusammenhang mit detaillierteren Lärmimmissionsuntersuchungen der konkreten Planungen) reglementiert werden.

Eine abschließende Bewertung der Untersuchungsergebnisse bleibt dem weiteren Abwägungsprozess zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 11 und Nr. 11a vorbehalten.

Aumühle, den

Siegel

-Bürgermeister-

## Gestattungsvertrag

zwischen

der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, vertreten durch den geschäftsführenden Stiftungsvorstand, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee

- nachfolgend „Stiftung“ genannt -

und

der Gemeinde Aumühle c/o Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

und

der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Eschenbrook 4, 24113 Molfsee

- nachfolgend „Ausgleichsagentur“ genannt

## Präambel

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat gemäß § 47 Abs. 2 LNatSchG bzw. § 2 Stiftungssatzung den Zweck, u. a. für den Naturschutz besonders geeignete Grundstücke zu erwerben, langfristig zu pachten, die Grundstücke zu verwalten und die Natur auf dem Grundstück zu schützen und ggf. zu entwickeln bzw. sonstige Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen oder zu ihrer Durchführung beizutragen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Die Ausgleichsagentur ist eine 100%ige Tochter der Stiftung Naturschutz. Ihre Aufgabe ist die Entwicklung und Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. sonstiger Maßnahmen des Naturschutzes.

Der Vorhabenträger plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11a der Gemeinde Aumühle. Er hat für das Vorhaben unter anderem ein Kompensationserfordernis von 14.435 m<sup>2</sup> Ersatzaufforstung nach LWaldG (im Folgenden „Kompensationserfordernis“). Mit dieser Vereinbarung soll die Umsetzung des Kompensationserfordernisses auf einer im Eigentum der Stiftung stehenden Fläche innerhalb der Waldbildungsfläche „Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“ (ÖK 128-1) geregelt werden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgenden Gestattungsvertrag:

## § 1

### Flächen- und Nutzungsbeschreibung

- (1) Die Stiftung ist Eigentümerin der in Anlage 1 dargestellten Flächen und ist als Eigentümerin im Grundbuch von Escheburg, Blatt Nr. 1498, eingetragen. Es handelt sich um das Flurstück 29/1 der Flur 4 der Gemarkung Escheburg in der Gemeinde Escheburg mit einer Gesamtgröße von 4,4432 ha. Nutzungen und Lasten sind auf die Stiftung übergegangen.

## § 2

### Kompensationsmaßnahmen

- (1) Auf einer Teilfläche mit einer Gesamtgröße von 2,3 ha des in § 1 benannten Flurstücks erfolgt eine Erstaufforstung auf Grundlage des § 10 LWaldG. Der entsprechende Antrag auf Erstaufforstung wurde von der Unteren Forstbehörde am 13.04.2016 genehmigt. Geplant ist eine Bepflanzung mit standortheimischen Laubbäumen.
- (2) Die Stiftung übernimmt die dauerhafte Erhaltungspflege in Absatz 1 genannten naturschutzfachlichen Maßnahmen und die Verwaltung der in § 1 benannten Flächen.
- (3) Die Ausgleichsagentur übernimmt die Planung und Durchführung der in Absatz 1 genannten naturschutzfachlichen Maßnahmen auf den in § 1 aufgeführten Flächen der Stiftung.
- (4) Der Vorhabenträger hat im Rahmen des in der Präambel genannten Vorhabens eine Verpflichtung zu einer Erstaufforstung einer Fläche von 14.435 m<sup>2</sup>. Diese Verpflichtung soll auf einer Teilfläche der in § 1 benannten Fläche umgesetzt werden.
- (5) Der Vorhabenträger erwirbt das Recht, insgesamt 14.435 m<sup>2</sup> als Ersatzaufforstung zur Deckung seines Kompensationserfordernisses in Anspruch zu nehmen. Diese Teilfläche der in § 1 benannten Fläche ist in Anlage 1 dargestellt. Soweit die Inanspruchnahme durch den Eingriff nicht oder nur unvollständig erfolgt, kann der Vorhabenträger die überschüssigen Nutzungsrechte an der Maßnahme in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde vorhalten und auf andere Eingriffe übertragen.
- (6) Der Vorhabenträger wird mit der Zahlung der in §§ 3 und 4 festgelegten Beträge von seiner in Abs. 4 genannten Verpflichtung in diesem Umfang freigestellt, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde ihm dies entsprechend bestätigt hat.
- (7) Die Stiftung kann auf den Flächen ergänzende Planungen / Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg und der Unteren Forstbehörde durchführen, ohne dass es einer Zustimmung oder Beteiligung des Vorhabenträgers bedarf. Diese Maßnahmen dürfen der Zielstellung dieser Vereinbarung nicht entgegenstehen.

**§ 3****Entschädigung Stiftung**

- (1) Die Stiftung erhält für die Übernahme der Verpflichtung zur Ersatzaufforstung bzw. der Einschränkung ihres Eigentums vom Vorhabenträger eine Entschädigung in Höhe von **37.415,52 €** (in Worten: **siebenunddreißigtausendvierhundertfünfzehn 52/100 Euro**) zzgl. **7.108,95 € USt.**  
**Dieser Betrag wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages zur Zahlung fällig.**
- (2) Die Zahlung der Entschädigung ist nach Rechnungsstellung auf folgendes Konto zu leisten:

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein  
HSH Nordbank AG  
IBAN: DE68 2105 0000 0053 0055 44  
BIC: HSHNDEHH

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „T30276 ÖK 128-1 Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“.

**§ 4****Leistungsentgelt Ausgleichsagentur**

- (1) Für die Durchführung der in § 2 Abs. 3 aufgeführten Tätigkeiten erhält die Ausgleichsagentur vom Vorhabenträger ein Leistungsentgelt in Höhe von **14.550,48 €** (in Worten: **vierzehntausendfünfhundertfünfzig 45/100 Euro**) zzgl. **2.764,59 € USt.** **Dieser Betrag wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages zur Zahlung fällig.**
- (2) Die Zahlung für das Leistungsentgelt ist nach Rechnungsstellung auf folgendes Konto zu entrichten:

Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH  
HSH Nordbank AG  
IBAN: DE96 2105 0000 1000 5498 31  
BIC: HSHNDEHH

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „T30276 ÖK 128-1 Waldersatz Dalbekschlucht (AFP)“.

**§ 5**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
  
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

**Unterschriften**

Molfsee, den.....

Aumühle, den .....

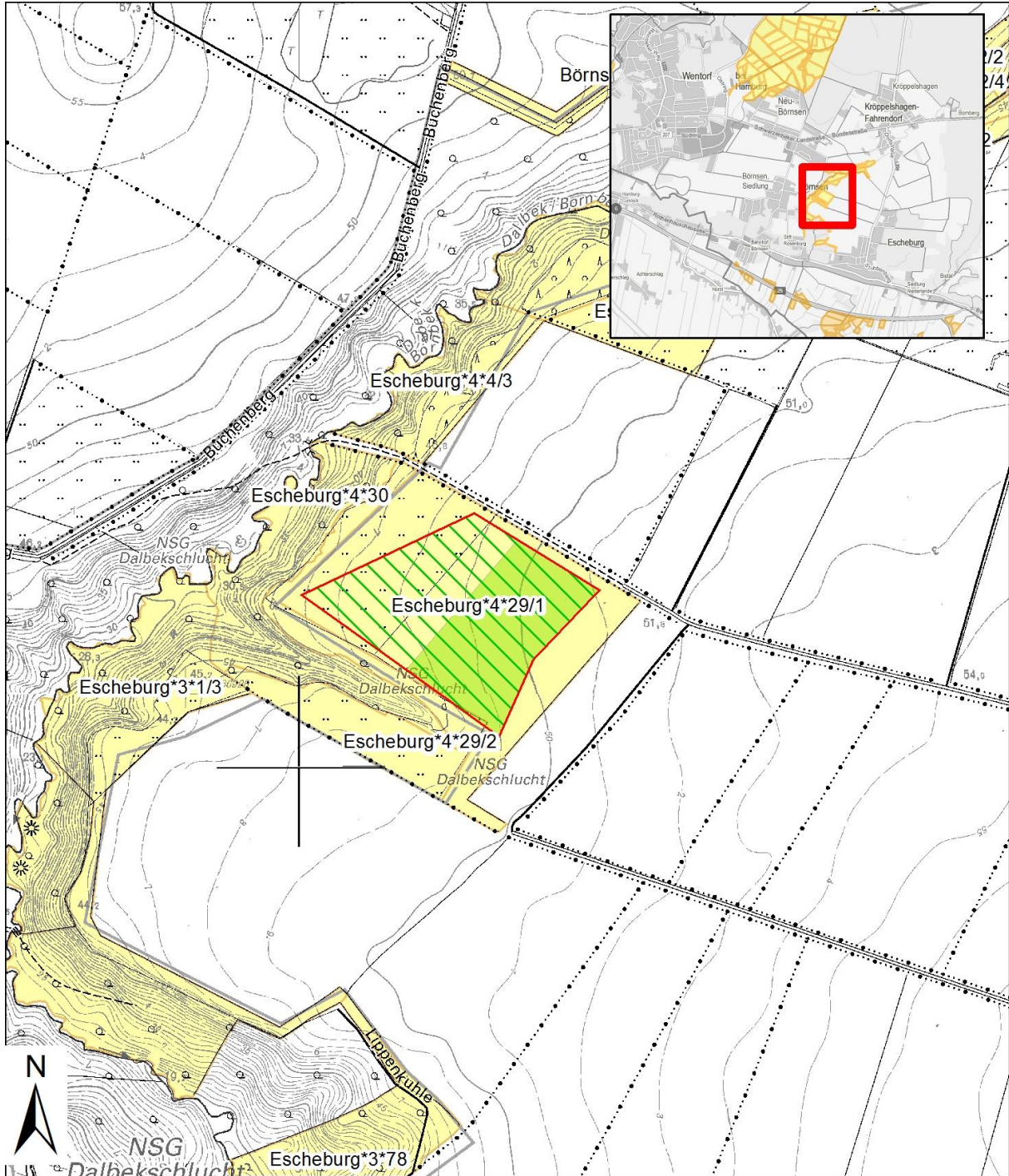
.....  
(Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein)

.....  
(Gemeinde Aumühle, der Bürgermeister)

Molfsee, den.....

.....  
(Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH)

Anlage1



1:5000

05.12.2016

Kartengrundlage: Rasterdaten (DGK5,TK25), Landesvermessungsamt SH

Waldersatzfläche Dalbekschlucht (AFP) ÖK 128-01

Legende

Waldbildungsfläche



Zuordnung Ersatzaufforstung

Gemeinde Aumühle, B-Plan 11a

Stiftung Naturschutz

Eigentum

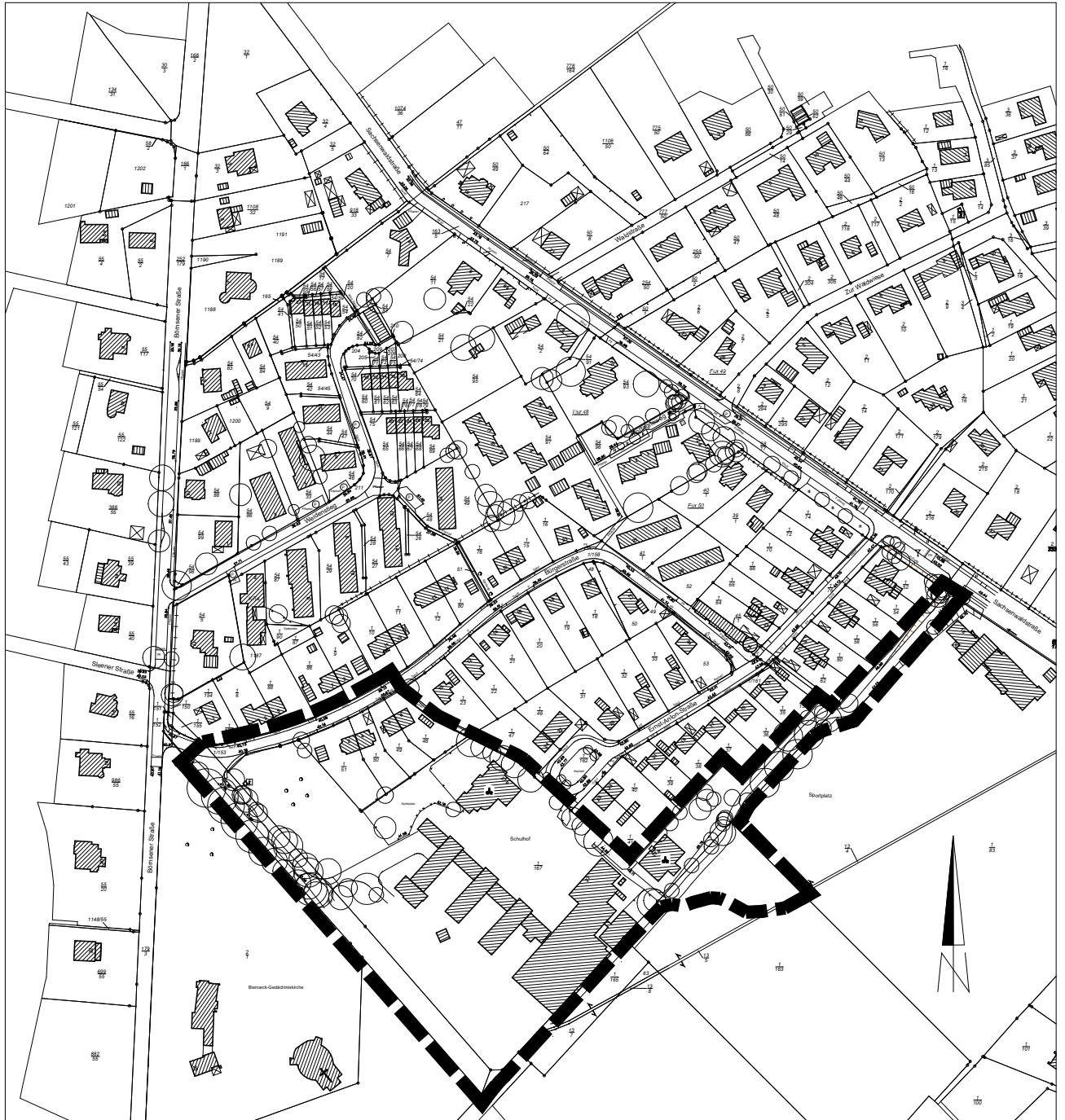
Anpachtung/Verwaltung

# Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11a der Gemeinde Aumühle



Für das Gebiet: "Südlich des Fußweges zw. Bürgerstraße und Ernst-Anton-Straße  
mit dem Grundstück der Schule/KiTa/Hort, Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule,  
Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes, nordöstlich Schwarzer Weg, südöstlich Bürgerstraße".

Übersichtsplan M 1:7500



## ZEICHENERKLÄRUNG



Umgrenzung des Geltungsbereichs

# BESTAND BIOTOPTYPEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11a DER GEMEINDE AUMÜHLE



## ERHALTENSWERTER GEHÖLZBESTAND

Nr.	Gehölzart	Lage	Wuchsform	Ø Stamm Ø Krone	Schutz- würdigk.
1	Baumgruppe, Betula pendula, Birke, Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/52	1-2 stämmig	0,30-0,80m	
68	Betula pendula, Birke	Flurstück 1/51	1-stämmig	0,40/9m	xxx
69	Betula pendula, Birke	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,60/9m	xxx
70	Quercus robur, Stieleiche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,70/12m	xxxx
71	Betula pendula, Birke	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,50/8m	xxx
72	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,80/16m	xxxx
73	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,60/12m	xxx
74	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,50/10m	xxx
75	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,70/14m	xxxx
76	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,70/14m	xxxx
77	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,50/14m	xxx
78	Betula pendula, Birke	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,40/8m	xxx
79	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,80/12m	xxxx
80	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,50/10m	xxx
81	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,90/16m	xxxx
82	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,80/16m	xxxx
83	Baumgruppe, Acer platanoides, Ahorn	"Ernst-Anton-Straße"	1-stämmig	0,20/5m	xx
84	Baumgruppe, Acer platanoides, Ahorn	"Ernst-Anton-Straße"	1-stämmig	0,20/5m	xx
85	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/167	1-stämmig	1,00/16m	xxxxx
86	Betula pendula, Birke	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,70/8m	xxxx
87	Quercus robur, Stieleiche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,40/7m	xxx
88	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/83	2-stämmig	0,60/14m	xxx
89	Quercus robur, Stieleiche	Flurstück 1/83	1-stämmig	0,50/9m	xxx
90	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,90/16m	xxxx
91	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/83	1-stämmig	0,90/16m	xxxx
92	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,80/16m	xxxx
93	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,90/16m	xxxx
94	Quercus robur, Stieleiche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,40/9m	xxx
95	Quercus robur, Stieleiche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,60/9m	xxx
96	Quercus robur, Stieleiche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,40/8m	xxx
97	Quercus robur, Stieleiche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,40/8m	xxx
98	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,70/12m	xxxx
99	Quercus robur, Stieleiche	Flurstück 1/167	2-stämmig	0,50/12m	xxxx
100	Quercus robur, Stieleiche	Flurstück 1/167	2-stämmig	0,30/8m	xxx
101	Quercus robur, Stieleiche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,40/9m	xxx
102	Quercus robur, Stieleiche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,50/10m	xxx
103	Baumgruppe, Betula pendula, Birke, Quercus robur, Stieleiche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,20-0,3m/8m	xx
104	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,80/14m	xxxx
105	Quercus robur, Stieleiche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,40/8m	xxx
106	Betula pendula, Birke	Flurstück 1/167	2-stämmig	0,30/8m	xx
107	Quercus robur, Stieleiche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,30/8m	xx
108	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,50/12m	xxx
109	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/167	1-stämmig	0,80/16m	xxxx
110	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/163	1-stämmig	0,50/12m	xxx
111	Fagus sylvatica, Rot-Buche	Flurstück 1/163	1-stämmig	0,60/14m	xxxx

**Abkürzungen Bäume:**  
 BG - Baumgruppe, Bi - Birke, Bu - Buche, Ei - Eiche, Eib - Eibe, Es - Esche, Hb - Hainbuche, Ki - Kiefer, Lb - Laubbaum, Pa - Pappel, Wei - Weide

**Schutzwürdigkeit der Bäume in Bezug auf ihre Ersetzbarkeit**  
 x kurzfristig ersetzbar (5-10 Jahre)  
 xx mittelfristig ersetzbar (10-50 Jahre)  
 xxx mittel- bis langfristig ersetzbar (50-75 Jahre)  
 xxxx langfristig ersetzbar (75-150 Jahre)  
 xxxxx langfristig - nicht ersetzbar (>150 Jahre)

## ZEICHENERKLÄRUNG

- BESTAND**
- Rasen  
SEk: Kinderspielplatz
  - Waldfläche  
WFm: Mischwald
  - vorhandene Gehölze/Ziergehölze  
Eib - Eibe, Hb - Hainbuche, Lig - Liguster, Lob - Kirschlorbeer, Rh - Rhododendron, Th - Thuja
  - vorhandener Laubbaum
  - vorhandener Nadelbaum
  - vorhandene Bebauung mit Grundstück/Garten  
SBe: Einzel- und Reihenhausbauung
  - Kindergarten mit Kinderspielplatz
  - Fürstin Ann-Marie von Bismarck Schule
  - Asphalt  
SVs: Vollversiegelte Verkehrsfläche
  - Pflasterflächen oder Wege
  - wassergebundene Flächen oder Wege
  - Grenze des Geltungsbereiches
  - Flurstücksnummer
  - Zaun
  - Flurgrenze

Grundlagen:

### BESTAND BIOTOPTYPEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11a  
DER GEMEINDE AUMÜHLE

Maßstab 1:1000

Mölln, Dezember 2016

Gez.: Manske

Landschaftsarchitektin LAR/MSA  
Lena Lichten  
Mühlenplatz 1, 23879 Mölln, Tel.: 04542/ 849456

## Schalltechnische Stellungnahme Nr. 16-10-2 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Aumühle

### 1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Aumühle hat die Aufstellung des im Entwurf als Anlage 1 beigefügten Bebauungsplanes Nr. 11 beschlossen mit dem Ziel, ein Gesamtkonzept und eine städtebauliche Ordnung des Gebietes herzustellen sowie eine unregelmäßige Verdichtung zu verhindern. Hierfür werden auf den überwiegend bebauten Grundstücken Baugrenzen festgesetzt sowie einzelne neue Baufelder ausgewiesen. Als Art der baulichen Nutzungen werden Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt. Im südwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen außerdem die Grundschule sowie Kindergärten, für die eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt wird.

Unser Büro wurde beauftragt, die von den im Südwesten liegenden Sportanlagen des TuS Aumühle-Wohltorf von 1910 e.V. ausgehenden Lärmimmissionen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 11 zu ermitteln und zu beurteilen. Außerdem sollen etwaige Auswirkungen des in der Ausbuchtung der Gemeinbedarfsfläche an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs geplanten Pfadfinderhauses untersucht werden.

### 2 Sportlärmimmissionen

Die von den Sportanlagen ausgehenden Lärmimmissionen sind nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) zu ermitteln und zu beurteilen.

In Allgemeinen Wohngebieten gelten Immissionsrichtwerte von 50 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten (abends 20:00 - 22:00 Uhr und sonn-/feiertags 13:00 - 15:00 Uhr) sowie von 55 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeiten (werktags 08:00 - 20:00 Uhr, sonn-/feiertags 09:00 - 13:00 / 15:00 - 20:00 Uhr).

Da die Sportanlagen vor dem Inkrafttreten der 18. BImSchV im Jahr 1991 errichtet worden sind, gilt für die vorhandene Nachbarschaftssituation zwischen den Sportanlagen und den vollständig bebauten Grundstücken an der Ernst-Anton-Straße der „Altanlagenbonus“ von 5 dB(A). Damit sind Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) innerhalb und 60 dB(A) außerhalb der Ruhezeiten heranzuziehen.

Die Überplanung des Wohngebietes mit Festsetzung von Baugrenzen dient insbesondere im Bereich der Ernst-Anton-Straße hauptsächlich der Bestandssicherung, wobei die Baufelder auf den Grundstücken in geringem Umfang Anbauten bzw. bei Neubebauungen etwas größere überbaubare Flächen bieten. Südöstlich der Ernst-Anton-Straße lassen die Baugrenzen keine Zweitbebauungen in Richtung der unmittelbar benachbarten Sportanlagen zu.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 wird also keine erstmalig schützenswerte Wohnbebauung platziert (für die der Altanlagenbonus nicht gelten würde), sondern der vorhandene Bestand wird überplant. Nach fachlicher Einschätzung kann damit der „Altanlagenbonus“ weiterhin herangezogen werden.

Zur Beurteilung der Sportlärmimmissionen werden Schallausbreitungsberechnungen für die besonders schutzbedürftigen Ruhezeiten vorgenommen. Dabei wird von Schalleistungswerten  $L_W$  der VDI 3770 „Emissionskennwerte von Schallquellen, Sport- und Freizeitanlagen“ vom September 2012 ausgegangen. Aus dem zur Verfügung gestellten Nutzungsplan der Sportanlagen und ergänzenden Angaben des TuS Aumühle-Wohltorf werden folgende Nutzungsszenarien untersucht:

#### Abends 20:00 – 22:00 Uhr

- Durchgängiger Spielbetrieb auf allen Tennisfeldern mit Emissionswerten der einzelnen Aufschlagpunkte gemäß Nr. 8.3.3 der VDI 3770
- Durchgängiges Fußballtraining mehrerer Mannschaften mit  $L_W = 98$  dB(A) auf dem Kleinspielfeld und  $L_W = 2 \times 98 = 101$  dB(A) auf dem Hauptplatz.

#### Sonntags 13:00 – 15:00 Uhr

- Durchgängiger Spielbetrieb auf allen Tennisfeldern mit Emissionswerten der einzelnen Aufschlagpunkte gemäß Nr. 8.3.3 der VDI 3770
- Fußballpunktspiel mit  $L_W = 103$  dB(A) bei 25 Zuschauern auf dem Hauptplatz zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 3 dB(A) für eventuell zukünftig steigende Zuschauerzahlen (damit sind dann bis zu 100 Zuschauer „gedeckt“).

Die Ergebnisse der Schallausbreitungsberechnungen sind als Anlage 2 (abends 20:00 - 22:00 Uhr) und als Anlage 3 (sonntags 13:00 - 15:00 Uhr) beigefügt. In beiden Anlagen sind die Aufschlagpunkte der Tennisfelder durch rote Punkte und die Fußballspiel-/trainingsplätze durch rote Schraffuren dargestellt. Beide Beurteilungsfälle unterscheiden sich nur geringfügig mit nach Südwesten hin etwas höheren Beurteilungspegeln in der abendlichen Ruhezeit 20:00 - 22:00 Uhr.

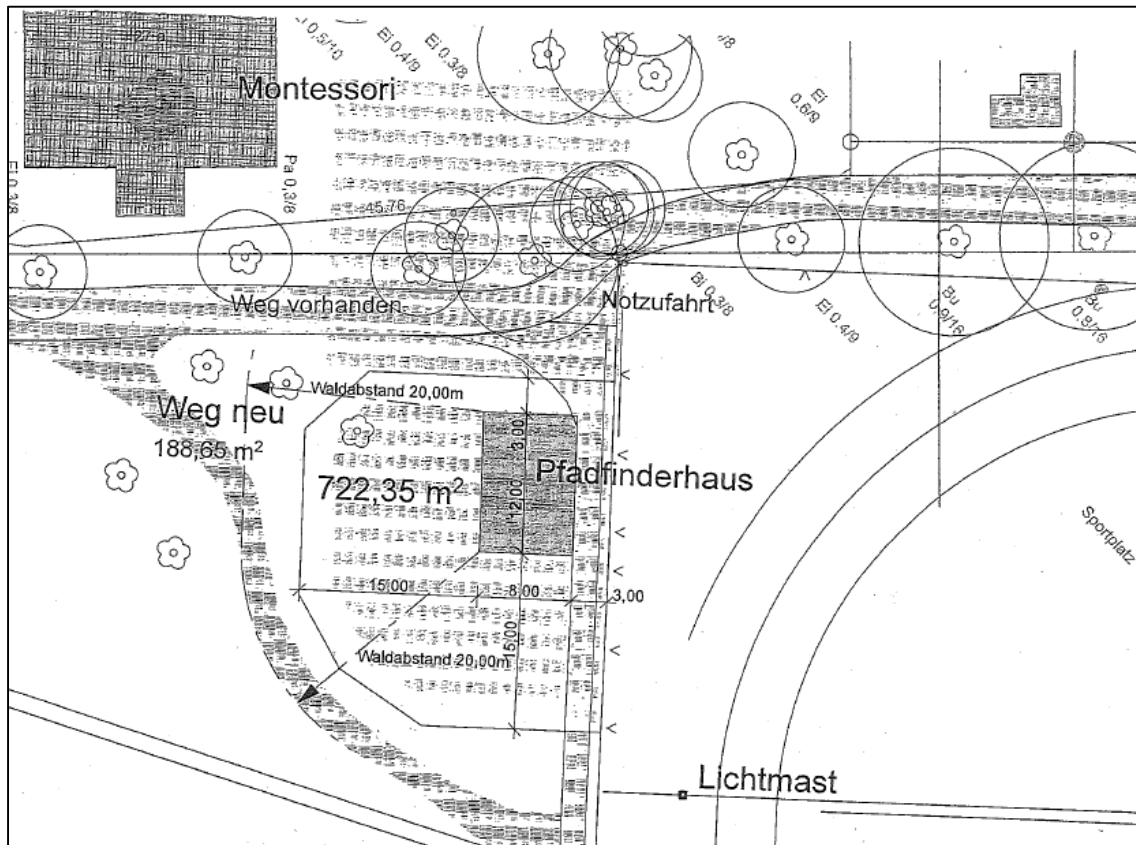
Man erkennt in diesen Lärmkarten, dass auf den Grundstücken südöstlich der Ernst-Anton-Straße der Regel-Immissionsrichtwert von 50 dB(A), der durch eine dünne weiße Linie hervorgehoben ist, an den Bestandsbebauungen überschritten, der um den „Altanlagenbonus“ von 5 dB(A) erhöhte Sollwert von 55 dB(A) aber eingehalten wird (dicke weiße Linie).

An den im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 festgesetzten Baugrenzen ergeben sich gegenüber den Bestandsbebauungen um 1 - 3 dB(A) höhere Beurteilungspegel, der Sollwert von 55 dB(A) incl. des „Altanlagenbonus“ von 5 dB(A) wird aber auch dort größtenteils eingehalten. Ausgenommen ist im Beurteilungsfall abends 20:00 - 22:00 Uhr das von der Sachsenwaldstraße aus gesehen dritte Grundstück mit Beurteilungspegeln bis 56 dB(A) gemäß Anlage 2.

Einzelne Geräuschspitzen, die am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) über den Immissionsrichtwerten (also in den Ruhezeiten unabhängig von der Anwendung des „Altanlagenbonus“ nicht über 80 dB(A)) liegen dürfen, lösen an den Baugrenzen des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 11 keine diesbezüglichen Überschreitungen aus. Dies gilt insbesondere für Schiedsrichterpfiffe.

### 3 Pfadfinderhaus

In der Ausbuchtung der Gemeinbedarfsfläche an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs ist die Errichtung eines Pfadfinderhauses geplant. Die Lage ist im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 sowie in der folgenden Zeichnung dargestellt.



In einer E-Mail von Herrn Markus Seidel, Förderverein Stamm Sachsenwald e.V., vom 07.04.2016 an die Gemeinde Aumühle werden zur Nutzung und zum Betrieb des Pfadfinderhauses folgende Angaben gemacht:

Heute besteht der Stamm aus ca. 50 Mitgliedern.  
Diese unterteilen sich in 5 Gruppen, sodass jeden Wochentag ein Gruppentreffen (Heimabend) im Nachmittagsbereich für ca. 2 - 3 Stunden stattfindet.  
Die Heimabende bestehen bei den Jüngeren hauptsächlich aus Spielen, Basteln und Geländespielen im Wald.

Die Stammesleitung trifft sich einmal wöchentlich Abends um die aktuellen Themen des Stammes zu besprechen. Weiterhin soll das Heim identitätsstiftend wirken, sodass die jugendlichen Gruppenleiter eine Begegnungsstätte zur Planung der Heimabende vorfinden.

Gern würden wir befreundeten Pfadfinderstämmen die Möglichkeit einräumen an einzelnen Wochenenden das Heim zu nutzen, um den Sachsenwald und die umliegenden Ortschaften kennenzulernen.

Von den auf den Außenflächen des Pfadfinderhauses stattfindenden Aktivitäten können Lärmimmissionen ausgehen. Zu deren Beurteilung ist nach fachlicher Einschätzung die Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein vom 21.01.2016 eine geeignete Grundlage.

Nach diesem Regelwerk gelten in Allgemeinen Wohngebieten Immissionsrichtwerte von 50 dB(A) an Werktagen 20:00 - 22:00 Uhr und sonn-/feiertags ganztägig innerhalb der Beurteilungszeitblöcke 09:00 - 13:00 / 15:00 - 20:00 Uhr bzw. 13:00 - 15:00 Uhr und 20:00 - 22:00 Uhr sowie von 55 dB(A) an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten (08:00 - 20:00 Uhr). Nachts nach 22:00 Uhr gilt für die ungünstigste Stunde ein Immissionsrichtwert von 40 dB(A).

Die Schalleistungen lautstarker Kommunikationsgeräusche von Kindern lassen sich nach VDI 3770 im Bereich von  $L_W = 85$  dB(A) ansiedeln. Geht man vom Aufenthalt von 20 Pfadfindern aus, so kommt man incl. eines Impulszuschlages von 5 dB(A) auf eine Gesamt-Schalleistung von  $L_W = 100$  dB(A). Der Abstand des Mittelpunktes der für das Pfadfinderhaus vorgesehenen Gemeinbedarfsfläche beträgt ca. 60 m zur nächstgelegenen WA – Baugrenze mit Pegelminderungen von ca. 45 dB(A). Bei 3 Stunden Einwirkzeit an Sonntagen innerhalb des 9-stündigen Beurteilungszeitblockes 09:00 - 13:00 / 15:00 - 20:00 Uhr ergibt sich ein Beurteilungspegel von 50 dB(A) auf Höhe des Immissionsrichtwertes von 50 dB(A) bzw. an Werktagen incl. Samstag innerhalb des 12-stündigen Beurteilungszeitblockes 08:00 - 20:00 Uhr ein Beurteilungspegel von 49 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes von 55 dB(A).

Innerhalb der 2-stündigen Beurteilungszeitblöcke abends zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr sowie an Sonn-/Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr können sich aufgrund der geringeren bzw. wegfallenden Einwirkzeitkorrektur bei lautstarkem Spielen der Pfadfinder Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von 50 dB(A) ergeben. Noch kritischer wären Außennutzungen nach 22:00 Uhr.

#### **4 Zusammenfassung und Bewertung**

Die Ergebnisse der Sportlärmrechnungen für die besonders schutzbedürftigen Ruhezeiten abends 20:00 - 22:00 Uhr und sonntags 13:00 - 15:00 Uhr sind als Anlagen 2 und 3 beigefügt. Auf den Grundstücken südöstlich der Ernst-Anton-Straße wird der Regel-Immissionsrichtwert der 18. BImSchV von 50 dB(A), der durch eine dünne weiße Linie hervorgehoben ist, an den Bestandsbebauungen überschritten, der um den „Altanlagenbonus“ von 5 dB(A) erhöhte Sollwert von 55 dB(A) aber eingehalten (dicke weiße Linie).

An den im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 festgesetzten Baugrenzen ergeben sich gegenüber den Bestandsbebauungen um 1 - 3 dB(A) höhere Beurteilungspegel, der Sollwert von 55 dB(A) incl. des Altanlagenbonus“ von 5 dB(A) wird aber auch dort größtenteils eingehalten. Ausgenommen ist im etwas ungünstigeren Beurteilungsfall abends 20:00 - 22:00 Uhr das von der Sachsenwaldstraße aus gesehen dritte Grundstück mit Beurteilungspegel bis 56 dB(A) gemäß Anlage 2.

Aus fachlicher Sicht wird bei der Überplanung des Wohngebietes die Anwendung des Altanlagenbonus für eine Ausdehnung der Baugrenzen für Anbauten und Neubebauungen bis zur 55 dB(A) - Isophone als vertretbar und im Einklang mit der 18. BImSchV stehend angesehen. Die Baugrenzen der Grundstückszeile zwischen der Ernst-Anton-Straße und den Sportanlagen müssten dann geringfügig an die dicke weiße Linie in der Anlage 2 des Beurteilungsfalls abends 20:00 - 22:00 Uhr angepasst werden.

Will man innerhalb der Baufelder südöstlich der Ernst-Anton-Straße keine baulichen Erweiterungen bzw. Neubebauungen zulassen, an denen sich gegenüber den Bestandsbebauungen bei Beurteilungspegeln in den Ruhezeiten oberhalb von 50 dB(A) höhere Lärmimmissionen ergeben würden, dann müssten die Baugrenzen zwischen den Isophonen 50 dB(A) und 55 dB(A) in der Anlage 2 in Richtung der Sportanlagen bis zu den vorhandenen Bebauungen zurückversetzt werden.

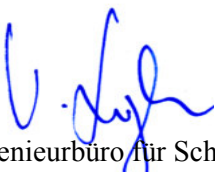
Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass etwaige zukünftige relevante Änderungen der Sportanlagen mit einem Verlust des Altanlagenbonus einhergehen können. Das Heranrücken der Baugrenzen kann dann für den Verein mit Nachteilen gegenüber der Bestandssituation verbunden sein (wohingegen sich die Beschränkung der Baufenster auf die Bestandsbebauungen nachteilig für die Grundstückseigentümer auswirkt).

Zu erwähnen ist hierbei, dass derzeit innerhalb der Bundesregierung eine Novellierung der 18. BImSchV abgestimmt wird, die u.a. die Anhebung der Immissionsrichtwerte innerhalb der Ruhezeiten auf die sonst tagsüber geltenden Werte – in Allgemeinen Wohngebieten also von 50 dB(A) auf 55 dB(A) – vorsieht. Weiterhin kann unter Umständen am Rand eines Wohngebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zu Sportanlagen unabhängig vom Altanlagenbonus eine gemengelagertypische Anhebung von Immissionsrichtwerten als Abwägungskriterium herangezogen werden.

Ergänzend sei im Zusammenhang mit dem in der Bauleitplanung verankerten Gebot zur Minimierung von Lärmimmissionen darauf hingewiesen, dass sich die Sportanlagen durch Wälle bzw. Wände abschirmen ließen. Aufgrund des flächenhaften Charakters der Schallquellen, der geringen Abstände zwischen dem Bebauungsplangebiet und den Sportanlagen sowie den städtebaulichen Nachteilen einer solchen Maßnahme stellt sich jedoch die Frage der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zum Nutzen bzw. der Realisierbarkeit.

Aus überschlägigen Beurteilungen der vom geplanten Pfadfinderhaus ausgehenden Geräusche nach der Freizeitlärm-Richtlinie lässt sich ableiten, dass an Werktagen incl. Samstag zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr sowie an Sonn-/Feiertagen im zusammengehörigen Zeitblock 09:00 - 13:00 / 15:00 - 20:00 Uhr durch Außenaktivitäten keine Lärmimmissionskonflikte zu erwarten sind. Außennutzungen abends nach 20:00 Uhr sowie an Sonn-/Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr sind jedoch auf lärmarme Aktivitäten zu beschränken. Außerdem sollte eventuelles Spielen von Musikinstrumenten wie z.B. Gitarre im Freien in diesen besonders schutzbedürftigen Zeiten unterbleiben. Dies kann durch spätere Nutzungsvereinbarungen bzw. Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (ggf. im Zusammenhang mit detaillierteren Lärmimmissionsuntersuchungen der konkreten Planungen) reglementiert werden.

Eine abschließende Bewertung der Untersuchungsergebnisse bleibt dem weiteren Abwägungsprozess zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 vorbehalten.



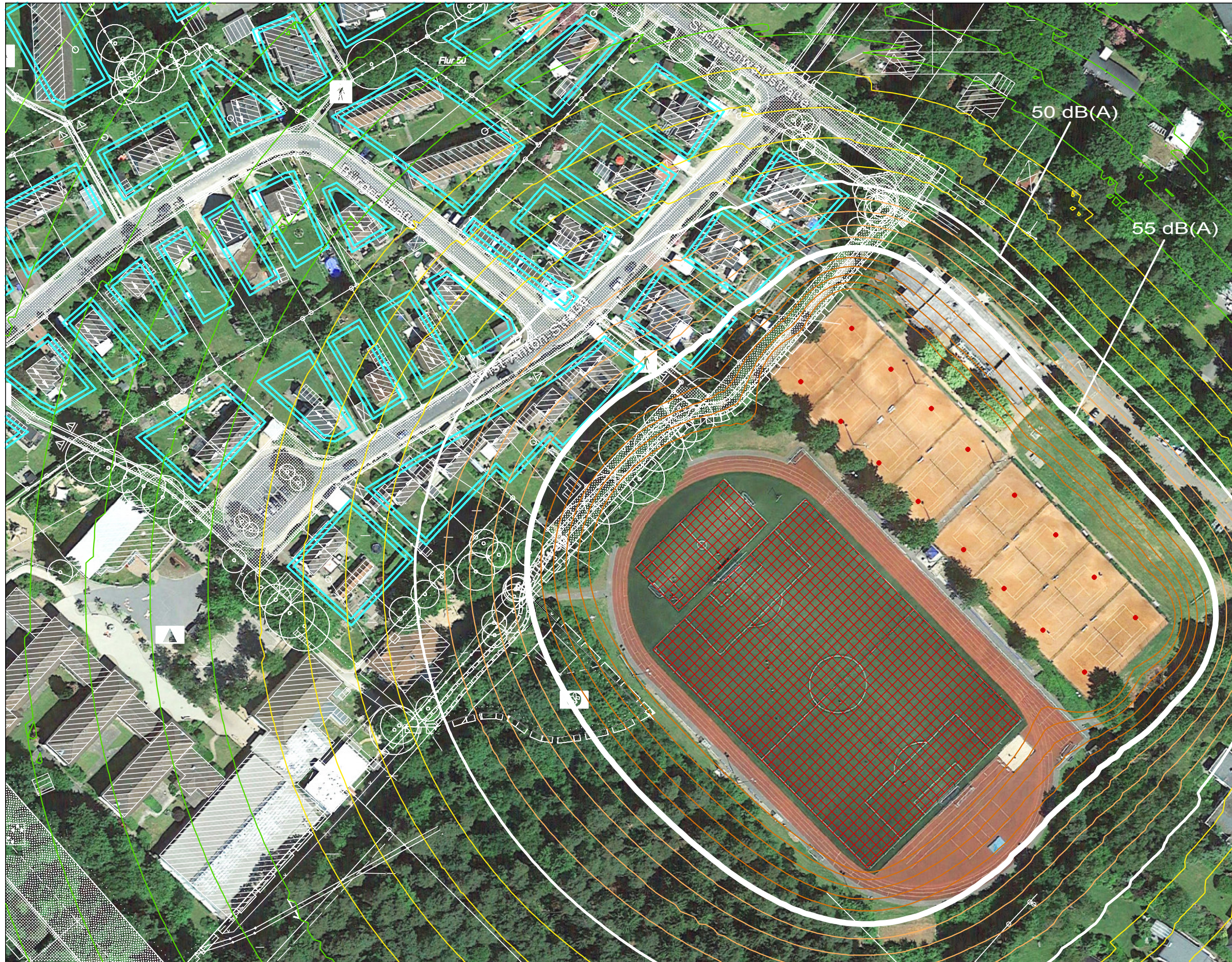
Ingenieurbüro für Schallschutz  
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Mölln, 18.10.2016

Diese schalltechnische Stellungnahme umfasst 5 Seiten Text und 3 Blatt Anlagen.



Anlage 1 zur schalltechnischen  
Stellungnahme Nr.16-10-2  
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11  
Stand Juli 2016



**Beurteilungspegel**

- <= 35 dB(A)
- > 35 - 40 dB(A)
- > 40 - 45 dB(A)
- > 45 - 50 dB(A)
- > 50 - 55 dB(A)
- > 55 - 60 dB(A)



Berechnung von Sportlärm  
nach 18. BImSchV  
in 5,5 m Höhe (1. OG)



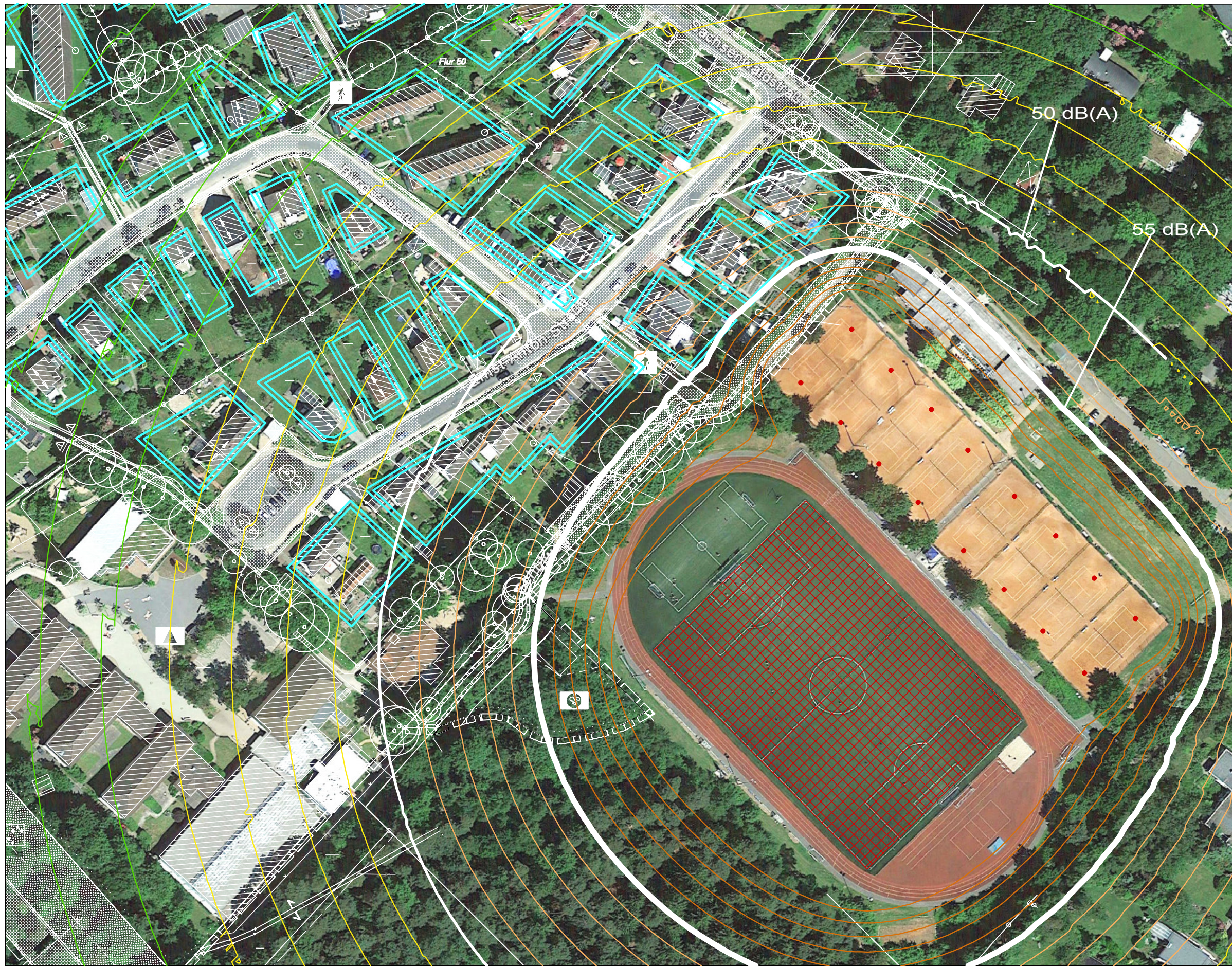
ANLAGE 2  
Projekt 16-10-2  
Plotdatei: r1-og-wt  
M 1: 1250

Bebauungsplan Nr. 11  
der Gemeinde Aumühle

Beurteilungszeit Ruhezeit  
20:00 - 22:00 Uhr an Werk-  
tagen (Tennisfelder +  
Training auf dem Haupt-  
und Nebenplatz)

Auftraggeber:  
Gemeinde Aumühle  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf

Ing.-Büro für Schallschutz  
Grambeker Weg 146  
23879 Mölln  
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47



**Beurteilungspegel**

- <= 35 dB(A)
- > 35 - 40 dB(A)
- > 40 - 45 dB(A)
- > 45 - 50 dB(A)
- > 50 - 55 dB(A)
- > 55 - 60 dB(A)



Berechnung von Sportlärm  
nach 18. BImSchV  
in 5,5 m Höhe (1. OG)



ANLAGE 3  
Projekt 16-10-2  
Plotdatei: r2-og-so  
M 1: 1250

Bebauungsplan Nr. 11  
der Gemeinde Aumühle

Beurteilungszeit Ruhezeit  
13:00 - 15:00 Uhr an Sonn-  
tagen (Tennisfelder +  
Fußballspiel auf dem  
Hauptplatz)

Auftraggeber:  
Gemeinde Aumühle  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf

Ing.-Büro für Schallschutz  
Grambeker Weg 146  
23879 Mölln  
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47

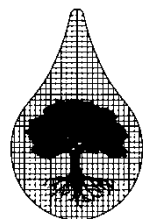
**Gemeinde Aumühle: B-Plan Nr. 11a  
„Waldumwandlung Schulgelände“**

**Faunistische Potenzialanalyse  
mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag**



**BBS** Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



**Gemeinde Aumühle: B-Plan Nr. 11a  
„Waldumwandlung Schulgelände“**

**Faunistische Potenzialanalyse  
mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag**

**Auftraggeber:**

Gemeinde Aumühle  
Amt Hohe Elbgeest  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf

**Projektleitung:**

BSK Bau +Stadtplaner Kontor  
Mühlenplatz  
23879 Mölln

**Verfasser:**

**BBS Büro Greuner-Pönicke**  
Beratender Biologe VBIO  
Russeer Weg 54  
**24 111 Kiel**

Bearbeiter  
Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, 1.12.2016

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik</b>	<b>4</b>
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
<b>3</b>	<b>Planung und Wirkfaktoren</b>	<b>7</b>
3.1	Planung	7
3.2	Wirkfaktoren	9
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	9
3.4	Landschaftselemente nach Fotos	11
<b>4</b>	<b>Faunistischer Bestand</b>	<b>13</b>
4.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	14
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.3	Weitere europäisch geschützte Arten	15
4.4	Weitere „nur“ national geschützte Arten	15
4.5	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.6	Bestandstabelle	16
<b>5</b>	<b>Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt</b>	<b>18</b>
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	19
5.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
5.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
5.4	Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten	21
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>21</b>
6.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	22
6.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	24
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf</b>	<b>28</b>
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	28
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	29
7.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	29
7.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	30
<b>8</b>	<b>Hinweise zur Eingriffsregelung</b>	<b>31</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>32</b>
<b>10</b>	<b>Literatur</b>	<b>32</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Aumühle plant mit dem B-Plan Nr. 11a die Planungsgrundlage für die bauliche Weiterentwicklung der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ mit umgebenden Flächen für den Gemeinbedarf zu schaffen. In dem Zuge ist auch eine Waldumwandlung erforderlich, für die der Gehölzbestand bezüglich des Artenschutzes zu bewerten ist.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

## 2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

### 2.1 Untersuchungsraum

Das geplante Vorhaben befindet sich in Aumühle im Kreis Stormarn (Lage s. Abb. 1).

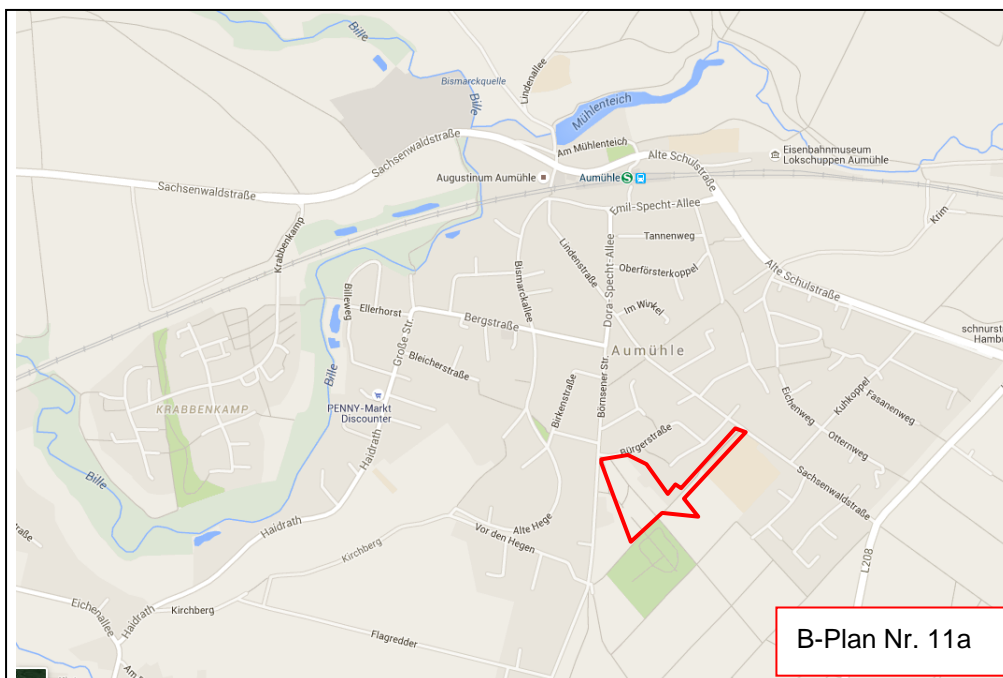


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs des B-Plans Nr.11a der Gemeinde Aumühle (Kartengrundlage: Google maps)

Der Planungsraum umfasst das Gelände der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ mit vorhandenen Gebäuden und Grünflächen und angrenzendem Waldstreifen, der für die Waldumwandlung vorgesehen ist.

Um auch mögliche Betroffenheiten von Tierarten der angrenzenden Flächen bewerten zu können, wird der Untersuchungsraum für die Potenzialanalyse auf die angrenzenden Flächen erweitert. In diesen Bereichen fanden jedoch keine näheren Untersuchungen statt.

## 2.2 Methode

### *Ermittlung des Bestands:*

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten (-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Reptilien.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im November 2016.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Weiterhin wurden WINART-Daten vom LLUR ausgewertet (Stand Februar 2016).

### *Darstellung der Planung und der Auswirkungen:*

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient das Konzept zum B-Plan Nr. 11a der Gemeinde Aumühle und das städtebauliche Konzept (erstellt durch BSK, Stand: Nov. 2016 B-Plan 11).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

### *Artenschutzrechtliche Prüfung:*

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegeheimigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

## 2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

### 3 Planung und Wirkfaktoren

#### 3.1 Planung

Die Gemeinde Aumühle möchte mit der Änderung des B-Plans Nr. 11a die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ und Nebengebäude in Aumühle schaffen (s. Abb. 2).

Die Begründung zum B-Plan gibt folgende Planungsziele an: „Im südwestlichen Planbereich ist die dort vorhandene Waldfläche als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt worden, um u.a. eine Fläche für erforderliche Stellplätze für die Schule / Sporthalle zu schaffen und restliche Fläche für zukünftigen Bedarf zu sichern. Nordwestlich der Schule ist, im Bereich der vorhandenen Zufahrt zur Schule vom „Schwarzen Weg“ aus, eine Parkfläche für Besucher und Zubringer für die Schule und Sporthalle festgesetzt. Zum Bringen und Abholen von den Kindern soll außerdem eine „Hol- und Bringzone“ an der Kreuzung Bürgerstraße – Börnsener Straße eingerichtet werden. Von der „Hol- und Bringzone“ soll außerdem eine fußläufige Verbindung über die südwestlich gelegene Fläche für Gemeinbedarf geschaffen werden, um die Kinder sicher (ohne Konflikt mit dem Verkehr zum Parkplatz) zum Schulhof zu bringen. Ferner soll der Waldweg „Schwarzer Weg“ innerhalb des Plangeltungsbereiches, als Verkehrsfläche festgesetzt werden. Diese Festsetzung soll die Zufahrt zum Parkplatz sichern sowie als Vorbereitung für eine zukünftige Erschließung der in der 8. F-Planänderung ausgewiesenen Wohnbaufläche, direkt südöstlich des Plangeltungsbereiches, dienen.

Durch die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf im südwestlichen Planbereich sowie des Waldweges „Schwarzer Weg“ als Verkehrsfläche werden Waldflächen betroffen. Für den gesamten Waldgürtel innerhalb des Geltungsbereiches ist eine Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung als Ausgleich nach dem § 9 LWaldG zu beantragen (s. Abb. 3).

Der Waldbereich zwischen der Schule und dem „Schwarzen Weg“ wird als „Fläche für Gemeinbedarf“ für den Schulunterricht genutzt bzw. festgesetzt, der Schulwald soll bestehen bleiben. Direkt nördlich des Waldes befindet sich innerhalb des Waldabstandes ein Teil der Schule. Um den Schulstandort für die Zukunft zu sichern, ist eine Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung als Ausgleich nach dem § 9 LWaldG für diesen Waldbereich ebenfalls zu beantragen.

Im südöstlichen Planbereich, direkt südlich des Sportplatzes bzw. östlich des Kindergartens, soll ferner am Waldrand eine Fläche für die Pfadfinder festgesetzt werden. Zusammen mit der Schule – Kindergarten ist die Fläche als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt.

Hier ist auch für den betroffenen Waldbereich ein Antrag auf Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung als Ausgleich nach dem § 9 LWaldG zu beantragen.“



Abb. 2: B-Plan Nr.11a der Gemeinde Aumühle (erstellt durch BSK, Stand: Nov.2016).

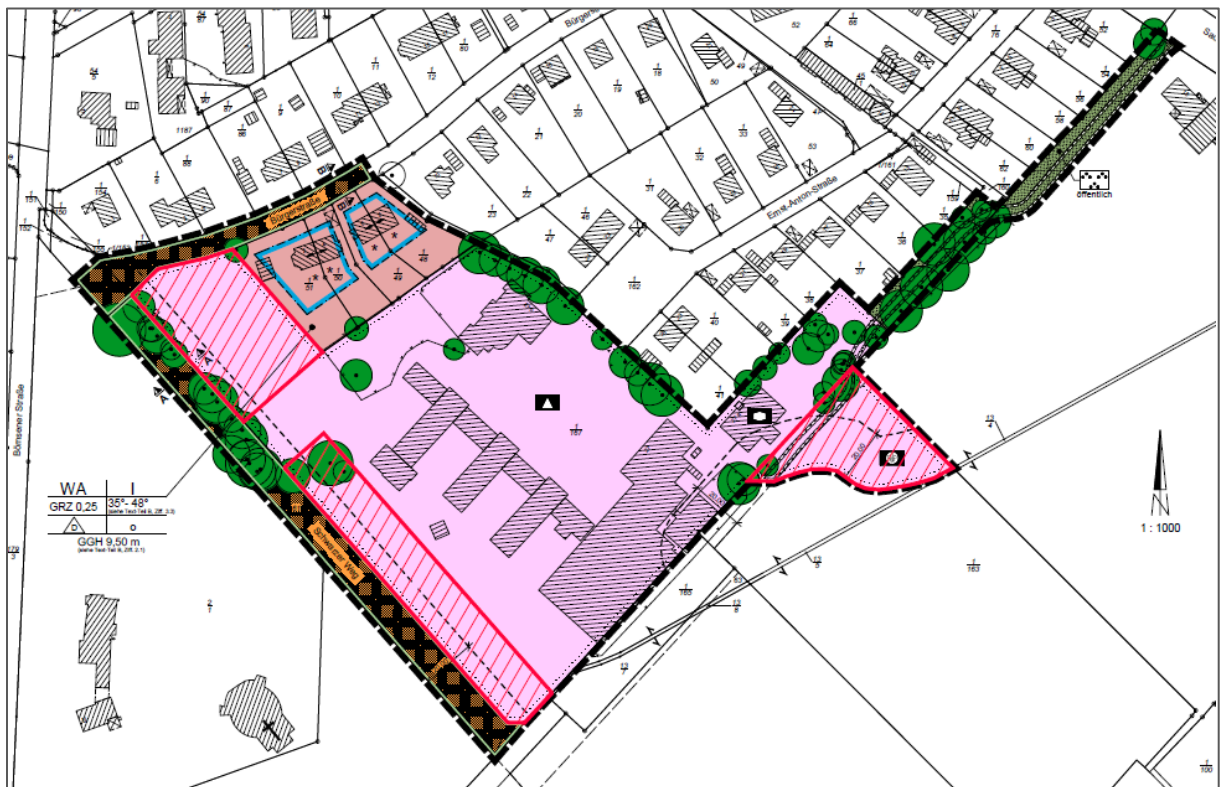


Abb. 3: Darstellung von Waldumwandlungsflächen (Schraffur rot, BSK, Stand: Nov.2016)

### 3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

#### Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten, hier für Parkplätze und Zufahrt (Schwarzer Weg) und Gebäudebau finden Gehölzrodungsarbeiten sowie Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten statt. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen zu erwarten (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**).

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Abriss von Gebäuden ist nicht vorgesehen, es erfolgt jedoch die Umwandlung von Wald (ca. 5.800 m<sup>2</sup>) mit tws. älteren Gehölzbeständen aber auch Fichtenanteilen und jungem Wald und Waldweg in Parkplätze und Zufahrt (**Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme**). Teile des Gehölzbestandes bleiben erhalten (s. Abb. 3).

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Durch die vermehrte Nutzung im Süden durch „Hol-Bring-Service“ der Eltern und entsprechenden Parkflächen wird es zu einer Zunahme von Lärm, Bewegungen und Licht kommen. Weiterhin finden Pfadfinder-Nutzungen mit neuem Gebäude im Osten stärker als bisher statt. Zu berücksichtigen ist die Vorbelastung des Gebietes - sowohl im Geltungsbereich selbst (Schule, Sportplatz) als auch im Umfeld (Wohngebiet) (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**).

### 3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der Flächeninanspruchnahme die Wirkung durch visuelle und akustische Störungen (Baufahrzeuge und -geräte) zu betrachten. Letztere reichen auch über den Geltungsbereich hinaus in die Umgebung.

Für die Ermittlung der Wirkräume für akustische und visuelle Störungen werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens als Hauptwirkfaktoren anzunehmenden visuellen Einflüsse. Generell werden Wirkräume von max. 20 m in dichter besiedelten Ortslagen, max. 50 m in locker besiedelten Räumen, max. 50 m in gehölzgeprägten Flächen und max. 100 m in offenen Flächen angenommen.

Im vorliegenden Fall befinden sich im Randbereich sowie in der Umgebung des Geltungsbereichs Straßen und Villen mit Gehölzbeständen. Es wird hier ein Wirkbereich von maximal 50 m angenommen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Flächenumwandlungen, s. Kap. 3.2) sind auf den Geltungsbereich zuzüglich der Lärmwirkung an Parkplätzen im Südwesten begrenzt.

In der Betriebsphase sind dauerhafte Störungen zu erwarten. Sie sind jedoch deutlich geringer als in der Bauphase und übersteigen daher nicht die dort ermittelten Reichweiten (s.o.).

In der nachfolgenden 4 erfolgt eine räumliche Abgrenzung und Darstellung des Wirkraums.

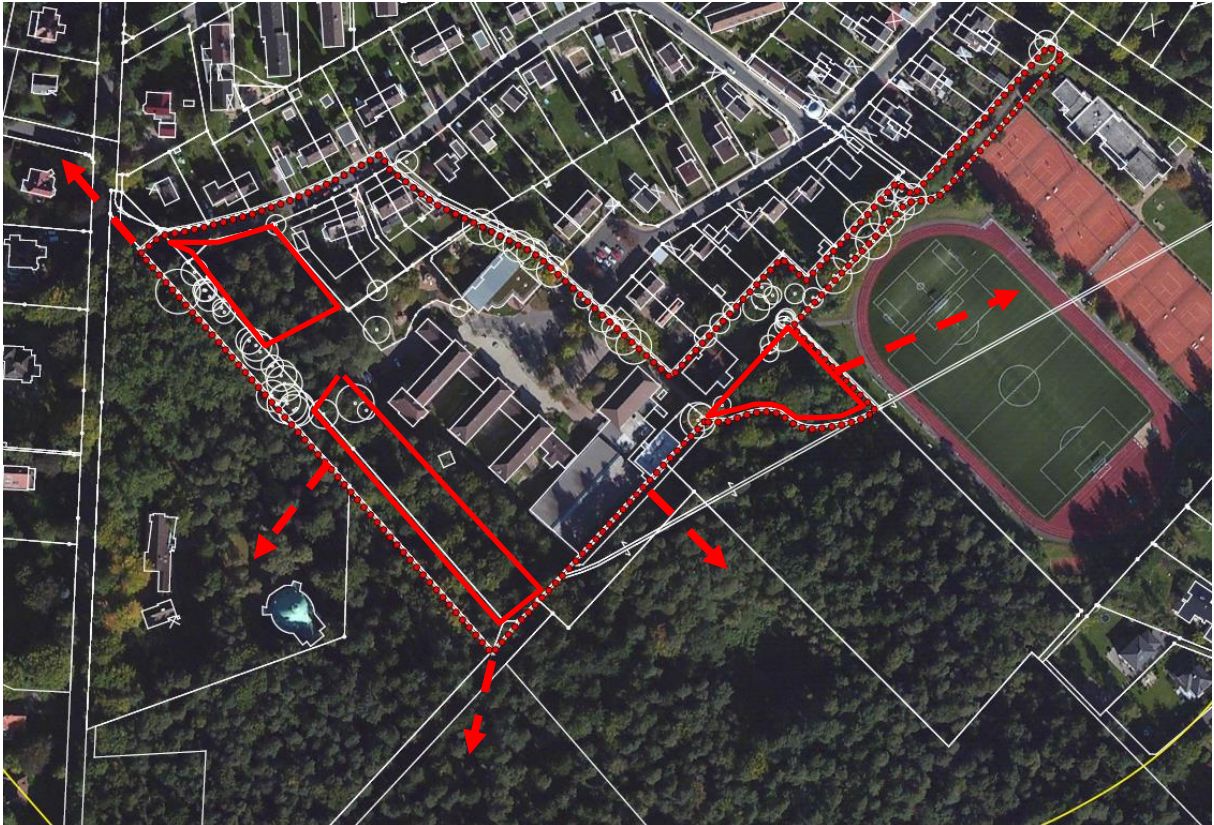





Abb. 4: Abgrenzung des Wirkraums (Luftbild: Google maps, Februar 2016)

-  Geltungsbereich
-  Wirkraum Flächeninanspruchnahme, visuelle und akustische Störungen
-  Wirkraum visuelle und akustische Störungen i.d.R. 50 m, Sportplatz 100 m

### 3.4 Landschaftselemente nach Fotos

Die im Rahmen der Geländebegehungen im Februar 2016 vorgefundenen Landschaftselemente des Untersuchungsraums werden in den nachfolgenden Fotos dargestellt.



Foto 1: Außengelände mit Rasen, Hecken (nordöstlich der Schulgebäude)



Foto 2: Alte Buche am Schulhof nordöstlich der Schule



Foto 4: Mittelalte Einzelbäume am Schulhof



Foto 4: Kleinere Strauchgruppe am Schulhof



Foto 5: Außengelände (Spielplatz) und neuerer Gebäudebestand



Foto 7: Gehölzbestand mit Krähen- oder Elsternest



Foto 8: Spielplatz westlich der Schulgebäude



Foto 9: Jüngerer Laubwaldbestand mit Trampelpfad Richtung Bürgerstraße im Westen des Geltungsbereichs



Foto 10: Mittelalter Mischwald mit Schw. Weg an der Südgrenze des Geltungsbereichs



Foto 11: An einigen Bäumen im Bereich des Schulwaldes südlich der Schulgebäude sind Nistkästen angebracht



Foto 12: Ältere Hainbuchen im Ostzipfel des Geltungsbereichs

### **Gebäudebestand**

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Schulgebäude mit Nebengebäuden, Kindergarten und Wohnhäuser sowie kleinere Schuppen o.ä.. Alle Gebäude zeigen eine relativ neuere Bauweise mit wenig Vorsprüngen und anderen Außenstrukturen. Auf Grund des guten Pflegezustands sind relativ wenig Öffnungen, Spalten und Höhlungen vorhanden, jedoch sind Verschalungen an Überständen vorhanden. Stellenweise sind Nistkästen an Gebäuden angebracht.

### **Grünflächen**

Die Grünflächen sind durch befestigte und unbefestigte Wege mit Randstreifen, Rasenflächen, Hecken, Gebüschgruppen und Einzelbäume sowie größere befestigte Flächen gekennzeichnet (Schulhof, Parkplätze, Asphalt oder Pflasterung). Naturnahe Hochstaudenfläche oder Extensivwiesen sind nicht vorhanden, dichtere vernetzte Gehölzstrukturen aus Hasel oder Brombeere mit Verbindung zu den umliegenden Waldflächen kommen ebenfalls nicht vor, Hecken oder Strauchgruppen sind eher gepflegt oder kleinflächig ausgebildet und überwiegend von befestigten Flächen umgeben. Einige Einzelbäume sind größer und weisen Stammdurchmesser bis zu 0,5 und 0,6 m auf (Birken, Erlen).

### **Waldflächen**

Die Flächen mit Bäumen mittleren bis höheren Alters im Süden und Osten sind durch Buche, Lärche, Kiefer, Fichte, Stiel- und Roteiche, Hainbuche, Hasel, Erle, Birke gekennzeichnet. Stammdurchmesser sind sehr unterschiedlich, es überwiegen jüngere und mittelalte Bäume, aber es kommen auch Bäume mit bis zu 0,8 m, im Osten auch bis 1,0 m Stammdurchmesser vor. Es wurden keine Höhlen in den Bäumen bei einer Begehung festgestellt, jedoch erfolgte keine Höhlenkontrolle mit Absuchen aller Bäume, so dass durchaus stellenweise mit Höhlen zu rechnen sein wird, Spalten und lose Rinde sind stellenweise vorhanden.

Der Unterwuchs ist nur spärlich ausgebildet, Gehölzjungwuchs oder Krautwuchs ist weitgehend nicht vorhanden, was sicherlich sowohl an Beschattung als auch der Nutzung liegt.

### **Umfeld**

Im Umfeld befinden sich gehölzreiche Siedlungsbereiche mit z.T. freistehenden großen villenartigen Wohngebäuden, Sportplatz im Nordosten und ein Friedhof mit Waldcharakter und weitere Waldflächen im Südosten.

## **4 Faunistischer Bestand**

Nachfolgend wird der potenzielle Bestand innerhalb des Wirkraums näher beschrieben. Die hier zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten werden in der Gesamt-Artenliste (s. Tab. 1) mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt. Es wird hier unterschieden nach Tierarten

in dem zu prüfenden Teil des Geltungsbereichs und in dem möglicherweise durch visuelle und akustische Störungen betroffenen Umfeld (s. Abb. 4).

#### 4.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Der hier zu prüfende Geltungsbereich besteht aus einem Schulgebäudekomplex mit Kita und Außenanlagen sowie Nebengebäuden, Außenanlagen, zwei Wohngebäude/-grundstücke und Waldrandflächen.

Im Bereich der Gebäude wurden nur wenige Nischensituationen gefunden, so dass Einzelvorkommen von typischen Arten der Gebäude wie z.B. Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz nicht auszuschließen sind. Die Gebäude und Außenanlagen werden durch Schul- und Kita-Betrieb genutzt, so dass nur störungsunempfindliche Arten anzunehmen sind.

In den Gehölzen des Waldabschnittes im Süden und Osten mit tws. Altbaumbestand ist mit verbreiteten Gehölzbrüterarten zu rechnen, auf Grund des überwiegend vitalen Zustands der Bäume jedoch ohne anspruchsvollere Höhlenbrüterarten (Arten s. Tabelle 1).

Es liegen keine Hinweise (z.B. aus WINART-Daten, Stand: Februar 2016) für Bruten streng geschützter Arten, weiterer Arten der Roten Liste und / oder anspruchsvollerer Koloniebrüter (z.B. Dohle, Mauersegler) vor.

#### 4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### Fledermäuse

##### Geltungsbereich

Innerhalb des zu prüfenden Geltungsbereichs sind einige Altbäume vorhanden. Es handelt sich um eher vitale Bäume mit relativ wenig Totholz. Größere Höhlungen wurden nicht gefunden, sind jedoch wegen der großen Höhe und daher nicht immer ausreichend gegebener Sicht in größeren Höhen auch nicht ganz auszuschließen.

Es ist vor allem eine Tagesquartiernutzung von Fledermäusen möglich und wahrscheinlich. Fortpflanzungsquartiere („Wochenstuben“) und Winterquartiere von Fledermäusen sind zwar eher unwahrscheinlich, können jedoch vor allem für Bäume mit Stammdurchmessern von > 50 cm, die in den Flächen für Waldumwandlung und auch in den Außenanlagen vorkommen, nicht ganz ausgeschlossen werden.

Der Gebäudebestand ist überwiegend intakt/gepflegt, so dass keine offenen Zugänge zu Innenräumen zu erwarten sind. Verschalungen weisen jedoch tws. Möglichkeiten für Nutzung von außen auf. Kleine Fledermausarten, insbesondere die Zwergfledermaus, können auch sehr kleine Zugangsspalten nutzen, sodass eine Besiedlung ohne Feldkartierung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. So sind hier Vorkommen von Tages- und Fortpflanzungsquartieren („Wochenstuben“) der Zwergfledermaus nicht auszuschließen. In Nebengebäuden ist eine Wochenstubennutzung der Rauhauffledermaus und der Zwergfledermaus nicht ganz auszuschließen.

Möglich ist außerdem eine Nutzung der Waldsäume als Nahrungshabitat. Eine essenzielle Bedeutung ist hier jedoch auszuschließen. Es fehlen größere blütenreiche Flächen mit Insektenangebot als Nahrungsquelle.

Entlang der Waldränder und der Waldwege ist eine Nutzung als Flugstraße wahrscheinlich. Dies ist auch entlang des Fußweges nach Nordosten möglich.

#### Umgebung

Im besiedelten Umfeld der zu prüfenden Fläche sind Tagesquartiere, Winterquartiere und Wochenstuben der Fledermäuse möglich. Es liegen jedoch keine WINART-Nachweise (Stand: Februar 2016) vor. Die Waldwege können als Flugstraßen genutzt werden.

### **4.3 Weitere europäisch geschützte Arten**

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs für Amphibien oder andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht.

Vorkommen von Zauneidechsen sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte besonnte Wälle) fehlen.

Auch für die Haselmaus ist im überwiegenden Geltungsbereich aufgrund der einzelnen begrenzten Strukturen und Abgrenzung durch umliegende befestigte Flächen ein Vorkommen nicht anzunehmen. Die Waldflächen werden aufgrund des weitgehenden Fehlens von Unterwuchs und Nahrungspflanzen als kaum geeignet eingestuft, im Kronenbereich kann eine zeitweilige Nutzung nicht ganz ausgeschlossen werden. In der weiteren Umgebung sind Vorkommen der Art bekannt.

Die Höhlen in den Bäumen im Geltungsbereich weisen nach einmaliger Begehung noch keine erkennbare Eignung für den Eremit auf, dessen Larve in mulmreichen alten Höhlen lebt. Auch der Heldbock ist nicht zu erwarten.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer wurden nicht festgestellt, die Art ist daher nicht zu erwarten.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind somit nicht zu betrachten.

### **4.4 Weitere „nur“ national geschützte Arten**

Möglich sind Vorkommen der Waldeidechse, ein Eichhörnchenkobel wurde im Gehölz im Bereich des Spielplatzes nachgewiesen. Auf Grund der hier gegebenen Lebensraumbedingungen und fehlender Gewässer sind keine weiteren bedeutsamen Vorkommen nur national geschützter Arten zu erwarten. Anzunehmen sind Marderartige und Grasfrosch und Erdkröte im Sommer/Winterlebensraum. Das Vorkommen von Insekten trockenwarmer Standorte, wie Wildbienen oder Hummeln ist wegen der Beschattung und fehlenden Naturnähe nicht zu erwarten, für Hornissen dürften Höhlen eher fehlen, sind aber nicht auszuschließen. Laufkäfer können den Waldboden als Lebensraum nutzen. Die Auswertung der WINART-Daten erbrachte keine weiteren Angaben im Bereich des Wirkraums und seiner Umgebung.

### **4.5 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Si-

chelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

#### 4.6 Bestandstabelle

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Untersuchung (s.o.) in einer Übersicht für die artenschutzrechtlich relevanten Arten zusammengestellt. Die Vorkommen der ermittelten Arten werden mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt.

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Erhaltungszustand SH (s. LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR)

- g = günstig
- z = Zwischenstadium
- u = ungünstig
- FV = günstig
- U1 = ungünstig - unzureichend
- U2 = ungünstig – schlecht
- XX = unbekannt

RL SH, RL D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein u. Deutschland

- Gefährdungsstatus:
- 0 = ausgestorben
  - 1 = vom Aussterben bedroht
  - 2 = stark gefährdet
  - 3 = gefährdet
  - D = Datenlage defizitär
  - G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
  - V = Vorwarnliste
  - R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH VSRL: in den Anhängen der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie enthalten:

- I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)
- II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)
- IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

- Brutvögel: B = potenzieller Brutvogel
- Fledermäuse: TQ = potentielles Tagesquartier, Wo = pot. Wochenstubenquartier, WQ= pot. Winterquartier, NG = Nahrungsgebiet in Verbindung mit Flugstraßen
- (..) = Vorkommen weniger wahrscheinlich
- Haselmaus: (x) = Vorkommen nicht auszuschließen, NG = Nahrungsgast im Kronenbereich

**Tab. 1: Potenzieller Bestand Fauna (Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten)**  
**(Abkürzungen s.o., Arten in Fettdruck = wertgebende Arten)**

Art, Gattung, Gruppe		Erhaltungszustand SH	RL SH	BNatSchG		FFH/VSRL	Potenzieller faunistischer Bestand	
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name			BG	SG		B-Plan-Gebiet	Umgebung
<b>Fledermäuse</b>								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	U1	3	+	+	IV	NG, TQ, (Wo), (WQ)	Wo, TQ, WQ, NG
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	FV	3	+	+	IV	NG, TQ, (Wo)	Wo, TQ, NG
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FV	-	+	+	IV	NG, TQ, (Wo)	Wo, TQ, NG
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	FV	V	+	+	IV	NG, TQ, (Wo)	Wo, TQ, NG
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	U1	3	+	+	IV	NG, TQ	Wo, TQ, NG
Haselmaus	<i>Muscardinus avellannarius</i>	FV	2	+	+	IV	NG	(X)
<b>Brutvögel</b>								
Amsel	<i>Turdus merula</i>	g		+			B	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	g		+			B	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	g		+			B	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	g		+			B	B
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	g		+			B	B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	g		+			B	B
Elster	<i>Pica pica</i>	g		+			B	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	g		+			B	B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	g		+			B	B
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	g		+			B	B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	g		+			B	B
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	g		+			B	B
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	g		+			B	B
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	g		+			B	B
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	g		+			B	B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	g		+			B	B
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	g		+			B	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	g		+			B	B
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	g		+			(B)	(B)
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	g		+			B	B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	g		+			B	B
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	g		+			B	B

Art, Gattung, Gruppe		Erhaltungszustand SH	RL SH	BNatSchG		FFH/VSRL	Potenzieller faunistischer Bestand	
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name			BG	SG		B-Plan-Gebiet	Umgebung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	g		+			B	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	g		+	+			B
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	g		+			B	B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	g		+			B	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	g		+			B	B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	g		+			B	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	g		+			B	B
Schwanzmeise	<i>Aegithalus caudatus</i>	g		+			B	B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	g		+			B	B
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	g		+			B	B
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	g		+	+		(B)	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	g		+			B	B
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	g		+			B	B
<b>Trauerschnäpper</b>	<b><i>Ficedula hypoleuca</i></b>	<b>g</b>	<b>3</b>	<b>+</b>				<b>B</b>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	g		+			B	B
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	g		+			(B)	B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	g		+	+			(B)
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	g		+			(B)	(B)
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	g		+	+		(B)	B
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	g		+			B	B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	g		+			B	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	g		+			B	B

## 5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen). Gemäß dem B-Plan erfolgen folgende Eingriffe in Gehölze:

Die vorhandene Baum- und Gehölzstruktur innerhalb des Plangeltungsbereichs, abgesehen von dem Bereich des neu herzustellenden Parkplatzes mit Zuwegung sowie für den zukünftigen Ausbau der Weges „Schwarzer Weg“ als Erschließungsstraße, bleiben im Weitersten erhalten. Die Waldumwandlung bedeutet nicht einen Kahlschlag der Fläche sondern eine Auslichtung und dabei aber den Erhalt bestimmter Bäume, tws. mit Festsetzungen im B-Plan auch dargestellt.

Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Die restliche Fläche für Gemeinbedarf im Westen, bleibt bis dort eine Entwicklung stattfindet, unberührt.

## 5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

### **Ungefährdete Brutvögel der Gehölze** (Arten s. Tab. 1)

Baumbestand der bestehenden Außenanlagen im Geltungsbereich und in den privaten Grundstücken bleibt vorhabensbedingt bestehen. Sofern hier Baumfällungen erfolgen sollen, sind diese zu dem jeweiligen Zeitpunkt artenschutzrechtlich zu bewerten, d.h. dann sind an größeren Bäumen, wie den Birken auf dem Schulgelände, Minimierungsmaßnahmen durchzuführen.

Der mit Gehölz bestandene Randbereich der hier betroffenen Fläche wird tws. in Parkplatzflächen umgewandelt, es bleiben aber v.a. ältere Bäume durchaus auch erhalten (s. Abb. 2). Es gehen hier Lebensräume für Brutvögel mit kleineren Revieren verloren. Da die Parkplatzflächen einer stärkeren täglichen Nutzung unterliegen werden, verschiebt sich die Störungsgrenze durch Lärmwirkung in die Waldfläche.

Finden Gehölzrodungen innerhalb der Fortpflanzungszeit statt, sind Zerstörungen von Gelegen und Jungtieren nicht auszuschließen.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Lebensraumverlust und Störung

### **Waldohreule, Sperber (Pot. Waldumwandlungsflächen), Trauerschnäpper (Umgebung)**

Nur der Trauerschnäpper ist gemäß der Roten Liste mit Stufe 3 bewertet, Waldohreule und Sperber sind nicht gefährdet aber streng geschützt und als Potenzial in den Umwandlungsflächen anzunehmen. Finden Gehölzrodungen innerhalb der Fortpflanzungszeit statt, sind Zerstörungen von Gelegen und Jungtieren nicht auszuschließen.

Der Trauerschnäpper kann in der Umgebung vorkommen und durch Störung betroffen sein.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Lebensraumverlust und Störung

### **Ungefährdete Brutvögel der Gebäude** (Arten s. Tab. 1)

Gebäude werden durch das Vorhaben nicht entfernt. Eine Betroffenheit durch bauliche Maßnahmen ist daher nicht gegeben. Die Störungen im Bereich der Gebäude werden ebenfalls nicht verändert, da der Betrieb auf dem Gelände nicht Gegenstand der Planung

ist. Durch die Verlagerung der Hol-Bring-Bereiche für Kinder auf Parkplatzflächen ergeben sich keine neuen Nutzungen/Störungen an Gebäuden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

## 5.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

### **Fledermäuse (streng geschützt nach BNatSchG, z. T. RL SH)**

Im Bereich der verloren gehenden Altbäume ist das Vorhandensein von Quartieren möglich. Eine Wochenstubennutzung ist in älteren Bäumen nicht sehr wahrscheinlich (wenig Höhlenpotenzial sichtbar), jedoch nicht sicher auszuschließen. Auch Wochenstuben und Winterquartiere (Gr. Abendsegler) sind aufgrund der Größe der Bäume möglich. Die Betroffenheiten sind nicht sicher bekannt, da die zu entfernenden Bäume nicht im Detail vermessen und dargestellt sind.

Quartiere lichtempfindlicher Arten (LLUR 2013) sind hier nicht zu erwarten.

Da der hier relativ geringe Verlust von Jagdhabitaten nicht als essenziell bedeutsam einzustufen ist, wird hierfür hier kein Verbotstatbestand ausgelöst. Flugrouten bleiben erhalten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Tagesquartieren
- Mögliche Betroffenheiten pot. Fortpflanzungsstätten und Winterquartieren

### **Haselmaus (streng geschützt nach BNatSchG, RL SH 2)**

Im Bereich der verloren gehenden Altbäume ist das zeitweilige Vorkommen von Haselmäusen im Kronenbereich nicht auszuschließen, wenn u.U. Tiere aus der Umgebung als Nahrungsgäste den sonst wenig für Haselmäuse attraktiven Gehölzbereich aufsuchen. Eine dauerhafte Nutzung (z.B. Überwinterung) wird nicht angenommen, da der Anteil an Nahrungspflanzen und Unterwuchs sehr gering ist.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von einzelnen Tieren im Aktivitätszeitraum

## 5.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LB-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenichel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

#### 5.4 Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten

Möglicher Lebensraum von Waldeidechse, Säugetieren und Amphibien im Sommer/Winterlebensraum wird tlws. zu Parkplätzen umgewandelt. Individuelle Verluste sind möglich, der Eingriff in Lebensraum ist in der Eingriffsregelung zu bewerten.

### 6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Diese Arten sind allerdings im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung zu berücksichtigen.

## 6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LB-SH (2013) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

### **Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen**

#### Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Durch Fällen von Bäumen können Individuen der o.g. Arten oder deren Lebensstadien getötet werden.

Vermeidungsmaßnahme 1: Töten oder Verletzen von Tieren ist zu vermeiden, indem das Fällen der Gehölzbestände außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja       nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Verlust von Wald/Bäumen (ca. 5.800 m<sup>2</sup>) wird es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten kommen.

Die zu erhaltenden Bäume sind in der Abb. 2 und 3 dargestellt. In den Waldumwandlungsflächen (s. Abb. 3) werden Gehölze entfernt, die Betroffenheiten von Höhlenbäumen sind nicht abschließend klar, da die zu erhaltenden Bäume vor Ort noch nicht markiert sind. Allerdings werden die Parkplätze zu gehölzfreien Flächen führen. Betroffen ist hier ein relativ artenreicher Baumbestand mit Laub- und Nadelbäumen in mittlerem und älterem Alter. Die Stammdurchmesser der betroffenen Bäume betragen potenziell, je nach späterer Betroffenheit, bis zu 100 cm, die meisten Bäume sind jünger, jedoch werden möglicherweise auch weitere Bäume mit 0,6 oder 0,8 cm Durchmesser betroffen sein. Es wird durch den Verlust ein Gehölzlebensraum verkleinert, der für einige Arten mit kleineren Revieransprüchen auch zu dem Verlust von Revieren und von Höhlen führen kann. Für diese ist ein Ausgleich erforderlich, der nicht vorgezogen (CEF) nötig ist, da die Arten nicht gefährdet sind.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1: Eine Kompensation mit Neuanpflanzung von Gehölzen kann flächenhaft erfolgen. Es wird ein flächenhafter Ausgleich im Verhältnis 1:1 vorgesehen. Die Umsetzung kann zusammen mit dem Waldausgleich nach LWaldG erfolgen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2: Um im Nahbereich für die Vogelwelt v.a. der Nischen- und Höhlenbrüter die Situation möglichst gering zu beeinträchtigen werden 7 Nischenbrüterkästen, 5 Höhlenbrüterkästen und 2 Eulenkästen und 12 Meisenkästen fachgerecht an den zum Erhalt festgesetzten Bäumen in im Geltungsbereich angebracht.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja       nein (bei Umsetzung artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden durch neue Parkplätze/verstärkt genutzte Flächen in den Randbereichen verschoben und betreffen damit angrenzende kleinere Waldbereiche (Wirkraum bis 50 m). Für die ungefährdeten Arten der Vögel ist dadurch keine erhebliche Betroffenheit i.S. der Gefährdung von Erhaltungszuständen gegeben, zumal hier weitere Nutzungen bereits im Bestand festzustellen sind.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein

**Waldohreule, Sperber (Pot. Waldumwandlungsflächen), Trauerschnäpper (Umgebung)**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Durch Fällen von Bäumen können Individuen der o.g. Arten oder deren Lebensstadien getötet werden.

Vermeidungsmaßnahme 1: Vergleichbar den ungefährdeten Brutvögel, s.o.. Die Beeinträchtigung der Umgebung wird dadurch ebenfalls für die Brutzeit z.B. des Trauerschnäppers vermieden. Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Verlust von Bäumen wird es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Waldohreule und Sperber kommen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 und 2: Die o.g. Maßnahmen werden auch für die o.g. Arten wirksam.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja  nein (bei Umsetzung artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden durch neue Parkplätze/verstärkt genutzte Flächen in den Randbereichen verschoben und betreffen damit angrenzende kleinere Waldbereiche (Wirkraum bis 50 m). Für die ungefährdeten Arten Waldohreule und Sperber ist dadurch keine erhebliche Betroffenheit i.S. der Gefährdung von Erhaltungszuständen gegeben, zumal hier nur Teilbereiche der Reviere betroffen sind und weitere Nutzungen bereits im Bestand festzustellen sind. Für den Trauerschnäpper als Potenzial kann damit gerechnet werden, dass die Art ebenfalls nur in Teilbereichen der pot. Reviere betroffen ist und eher ein größerer Abstand zu bestehenden Störquellen (Schule, Sportplatz) eingehalten wird (sowohl im Bestand aber auch nach Herstellung z.B. der Hol-Bring-Bereiche für Kinder/Eltern). Ergänzend wird daher ein Nistkasten für die Art an ungestörterer Stelle vorgesehen.

Erhebliche Störungen sind damit nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (bei Berücksichtigung eines Nistkastens Trauerschnäpper)

Weitere Betroffenheiten von Brutvögeln liegen nicht vor (s. Kap. 5).

**6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie****Zwergfledermaus (Rote Liste: nicht gefährdet (RL \*))**

Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus, kommt aber auch gelegentlich in alten Bäumen mit Spaltenquartieren vor. Als Jagdgebiete werden überwiegend Grenzstrukturen an Ortsrandlagen genutzt, aber auch Wälder, Knick- und Parklandschaften, Ortsrandlagen und Gewässer werden bejagt. Dabei jagen sie gern im Windschutz der Strukturen. Die Jagdgebiete sind selten weiter als 2 km vom Quartier entfernt. Die Art hält feste Flugbahnen ein. Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Lichtimmissionen ist gering. Die Überwinterung ist in Gebäuden anzunehmen.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Die Zwergfledermaus kann in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden, kann aber auch an Bäumen vorkommen. Es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme für Gehölzfällung erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 2: Fällungen von Bäumen mit Höhlungen und/oder Spalten sind im Winter durchzuführen. Für Bäume mit Höhlenpotenzial (ab 20 cm Durchmesser) bis zu 50 cm und größer ist die Nutzung durch Tagesquartiere bis zum 31. November möglich. Fällungen dieser Größenklasse dürfen daher zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar erfolgen. Winterquartiere werden nicht erwartet (s. aber Abendsegler).

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Fällen von potenziellen Quartierbäumen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört werden. Da derzeit nicht sicher vor Ort zugeordnet werden kann, welche Bäume mit Höhlen entfernt werden oder zum Erhalt festgesetzt sind, werden zur Kompensation Fledermauskästen vorgesehen. Sollten keine Quartiere ermittelt werden können (s.u., Negativnachweis durch endoskopische Untersuchung) ist ein Ausgleich (CEF-Maßnahme) nicht erforderlich.

CEF-Maßnahme 1: Es werden 4 Spaltenkästen an Gebäuden und Bäumen sowie 10 Höhlenkästen an Bäumen möglichst im Geltungsbereich an zum Erhalt festgesetzten Bäumen angebracht.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja  nein (bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten, da keine Wirkungen nachts erfolgen und gegenüber der Lärmwirkung am Tag keine Empfindlichkeit besteht. Erhebliche Stö-

rungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein

### **Großer Abendsegler (Rote Liste: gefährdet (RL 3))**

Der Große Abendsegler ist eine typische Baumfledermaus. Sommer- und Winterquartiere werden in alten Bäumen mit Höhlen und Spalten bezogen, Wochenstuben befinden sich meist in alten Spechthöhlen oder in geräumigen Nistkästen und umfassen bis zu 60 Weibchen.

Winterquartiere befinden sich in Brückenpfeilern u.ä., aber auch in Baumhöhlen. Sommer- und Winterquartiere können weit voneinander entfernt liegen. Im Sommer in Nordostdeutschland lebende Tiere werden regelmäßig in Südwestdeutschland und der Schweiz gefunden.

Als Jagdgebiet werden neben Wäldern auch Grünland, Parks und Gewässer genutzt. Die Art legt bis zu >10 km zwischen Sommerquartier und Jagdgebiet zurück und besitzt damit einen sehr großen Aktionsradius. Die Empfindlichkeit gegen Lichtimmissionen ist gering. Große Abendsegler sind sehr schnelle Flieger, die ausgedehnte Wanderungen vornehmen. Ihre Sommer- und Winterquartiere können weit (> 1.000 km) voneinander entfernt liegen. Der Große Abendsegler überwintert z.B. in Plattenbauten und Brückenköpfen in Spalten und Ritzen, es werden aber auch Höhlen in alten Bäumen oder überwinterungsgereignete Fledermauskästen genutzt.

### Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren wäre beim Fällen von Quartierbäumen möglich. Durch eine Festsetzung des zulässigen Fällzeitraums und durch eine Vermeidungsmaßnahme kann dies jedoch vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme 2: Wie Zwergfledermaus, zuzüglich:

Da auch Winterquartiere von Fledermäusen in Bäumen größer 50 cm Durchmesser nicht auszuschließen sind, sind in diesen weitere Untersuchungen von Höhlen und besondere Vorkehrungen zum Schutz dieser potenziellen Vorkommen erforderlich.

Zur Ermittlung von tatsächlich vorhandenen Winterquartieren ist eine fachlich qualifizierte endoskopische Untersuchung (mit Baumkletterer oder Leiter) der potenziellen Höhlenbäume durchzuführen. Dies muss unmittelbar vor der Fällung erfolgen. Sollte hier ein Winterbestand vorhanden sein, wäre die Fällung zu diesem Zeitpunkt unzulässig. Sie dürfte erst dann durchgeführt werden, wenn die Höhle nicht mehr genutzt wird (etwa ab Anfang April). Alternativ kann auch schon Ende September / Anfang Oktober vor Beginn der Überwinterungsphase eine Untersuchung stattfinden und bei Negativnachweis die Höhle/-en z.B. mit Drahtgeflecht verschlossen werden. Dies betrifft im Prinzip alle potenziellen Höhlenbäume (Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm in Höhe einer Höhlung). Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Fällen von potenziellen Quartierbäumen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört werden. Es gelten die Maßnahmen für Zwergfledermäuse (CEF-Maßnahme 1) auch für den Großen Abendsegler, Art der Kästen s.u.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja  nein (bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten, da keine Wirkungen nachts erfolgen und gegenüber der Lärmwirkung am Tag keine Empfindlichkeit besteht. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen)

**Rauhautfledermaus** (Rote Liste: gefährdet (RL SH 3)) und **Braunes Langohr** (RL SH V)

Quartiere der Rauhautfledermaus finden sich v.a. in Baumhöhlen oder in Fledermauskästen, gelegentlich werden auch Gebäudequartiere oder Holz- oder Bretterstapel genutzt. Das Braune Langohr ist eine Waldfledermaus, die Sommerquartiere in Bäumen aufsucht. Die Nähe zu Wäldern und Gewässern wird bevorzugt genutzt. Als Wochenstuben werden Baumhöhlen, Flachkästen, Stammrisse hinter abstehender Rinde, selten auch Strukturen an Gebäuden genutzt. Rauhautfledermäuse gehören zu den wenigen fernziehenden Fledermausarten Mitteleuropas, sind jedoch trotz der ausgeprägten Wanderungen sehr ortstreu. So suchen die Männchen z. B. regelmäßig dieselben Paarungsgebiete und sogar Balzquartiere auf. Im Flug zwischen den Quartieren und Jagdgebieten orientieren sich beide Arten oft an Leitstrukturen. Die Empfindlichkeit der Art gegen Lichtimmissionen ist gering.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren wäre beim Fällen von Quartierbäumen und dem Abriss der Gebäude möglich. Durch eine Festsetzung des zulässigen Fällzeitraums kann dies jedoch vermieden werden, da keine Winterquartiere anzunehmen sind.

Vermeidungsmaßnahme 2: s. o.g. Fledermausarten

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Fällen von potenziellen Quartierbäumen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört werden.

CEF-Maßnahme 1: Es gilt die Wirksamkeit der Zwergfledermausmaßnahme auch für Rauhautfledermaus und das Braune Langohr.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja  nein (bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten, da keine Wirkungen nachts erfolgen und gegenüber der Lärmwirkung am Tag keine Empfindlichkeit besteht. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein

**Breitflügelfledermaus (Rote Liste: gefährdet (RL 3))**

Die Breitflügelfledermaus gilt als typische Dorffledermaus. Sie gilt als ortstreu und wenig mobil. Die Wochenstuben befinden sich besonders auf Dachböden in Gebäuden und werden über Jahre hinweg wiederkehrend genutzt. Sie umfassen meist 10-60 Weibchen. Den Winter verbringt ein Großteil der Tiere wahrscheinlich in Zwischendecken und auch im Inneren isolierter Wände oder in den Wochenstubenquartieren.

Typische Jagdhabitats sind u.a. Waldränder, Siedlungsbereiche, Knicklandschaften oder Weideflächen. Auch unter Straßenlaternen wird häufig gejagt, die Empfindlichkeit gegen Lichtmissionen ist gering. Die Jagdgebiete befinden sich innerhalb eines Radius von bis zu 6,5 km um die Quartiere, im städtischen Bereich sind sie selten weiter als 1000 m vom Quartier entfernt. Die Art fliegt bedingt strukturgebunden, Flugrouten werden häufig wiederkehrend genutzt.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Da Gebäude nicht betroffen sind, ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Der Verlust von Gehölzstrukturen kann eine geringe Beeinträchtigung der Jagdhabitats bewirken, jedoch sind diese nicht als essentiell zu werten, so dass keine Verbote ausgelöst werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja  nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten, da keine Wirkungen nachts erfolgen und gegenüber der Lärmwirkung am Tag keine Empfindlichkeit besteht. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja  nein**Haselmaus (Rote Liste: gefährdet (RL 2))**

Die Haselmaus ist im Zeitraum der Nahrungssuche nicht ganz im Waldbereich auszuschließen.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Da die Baumfällungen im Winter stattfinden (Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2), ist eine Betroffenheit von Tieren, die dann im Winterquartier außerhalb des Geltungsbereiches potenziell möglich sind, nicht möglich.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

 ja  neinEntnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Der Verlust von Gehölzstrukturen kann eine geringe Beeinträchtigung der Nahrungshabitate bewirken, jedoch sind diese nicht als essentiell zu werten, so dass keine Verbote ausgelöst werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

 ja  neinStörungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Haselmäusen sind nicht zu erwarten, da gegenüber der Lärmwirkung am Tag keine Empfindlichkeit besteht. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ja  nein

## 7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen erforderlich werden, dargestellt.

### 7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Die Eingriffe in den Baumbestand mit potenziellen Fledermausquartieren sind zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Fledermäusen und Vögeln und des Zerstörens von Eiern außerhalb der Zeit der Sommerquartierzeit und der Brut und Jungenaufzucht

durchzuführen. Dies dient auch der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Haselmaus. Die Zeitvorgaben sind zusammengefasst in der nachfolgenden Tab. 2 aufgeführt.

Tab. 2: Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen

Schutzobjekt / Grund	Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2
Fledermäuse	Das Fällen von <u>Bäumen mit Höhlen oder Spalten</u> erfolgt außerhalb der Sommer-Quartierzeiten. Es ist wie folgt zulässig. Gehölze bis 20 cm Durchmesser: Oktober bis Februar Gehölze 20 – 50 cm Durchmesser: Dezember bis Februar Gehölze > 50 cm Durchmesser: Zur Ermittlung von tatsächlich vorhandenen <u>Winterquartieren</u> erfolgt unmittelbar vor der Fällung eine fachlich qualifizierte endoskopische Untersuchung (mit Baumkletterer oder Leiter) der potenziellen Höhlenbäume. Sollte hier ein Winterbestand vorhanden sein, ist die Fällung zu diesem Zeitpunkt unzulässig. Sie darf erst dann durchgeführt werden, wenn die Höhle nicht mehr genutzt wird (etwa ab Anfang April). <u>Alternativ</u> kann auch schon Ende September / Anfang Oktober vor Beginn der Überwinterungsphase eine Untersuchung stattfinden und bei Negativnachweis die Höhle/-en z.B. mit Drahtgeflecht verschlossen werden. Dies betrifft im Prinzip alle potenziellen Höhlenbäume (Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm in Höhe einer Höhlung).
Vogelarten	<u>Eingriffe in Gehölzbestände</u> sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig, d.h. <u>nicht</u> von Anfang März bis Ende September
Haselmaus	<u>Der Gehölzbestand</u> kann potenziell von der Haselmaus als Nahrungsraum genutzt werden. Das Fällen von Bäumen ist daher nicht vor dem 1.12. durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Fledermäusen, Haselmaus und Vögeln vermieden werden.

Sofern durch eine Vogel- und Fledermauskartierung sowie Überprüfung zur Haselmaus nachgewiesen wird, dass keine Nutzung der Bäume erfolgt („Negativnachweis“), ist die Fällung von Oktober bis Februar möglich. Dies ist im Einzelfall mit der UNB abzustimmen.

## 7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

### 7.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

CEF-Maßnahmen sind im vorliegenden Fall Fledermäuse erforderlich. Es werden Quartierkästen (in Verbindung mit Meisenkästen, s.u.) vorgezogen (nach Fällung vor dem folgenden März) umgesetzt.

### **CEF-Maßnahme 1a: Fledermausquartiere für Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen**

Anbringen von 10 Fledermauskästen an Bäumen:



10 Stck. Fledermaushöhle 14mm Einflug

### **CEF-Maßnahme 1b: Fledermausquartiere für Fledermäuse mit Quartieren auch an Gebäuden**

Anbringen von 4 Fledermausspaltenkästen an Gebäuden oder Bäumen:



2 Stck. Großraumhöhle, 2 Stck. Spaltenkästen

## **7.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

### Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1: Gehölzausgleich für Gehölzbrüterarten

Die artenschutzrechtlich erforderliche Kompensation kann mit dem Waldausgleich im Verhältnis mind. 1:1 erbracht werden. Die Maßnahme kann zur Kompensation der Verluste von Lebensstätten gehölzbrütender Vogelarten im Sinne des Artenschutzes angerechnet werden.

### Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2: Nisthilfen für Gehölzvögel

## Ausgleichs-Maßnahme 2a: Anbringen von Nistkästen für Höhlen-/Nischenbrüter der Bäume

Aufhängen von Nistkästen an Bäumen:



12 Stck. Meisenkästen



7 Stck. Nischenkästen



5 Höhlenbrüterkästen

## Maßnahme 2b: Anbringen von Nistkästen für Eulen und Trauerschnäpper

Aufhängen von 2 Nistkästen an geeigneten Standorten an älteren Bäumen ohne stärkere Störungen:



2 Stck. Waldohreulenkästen



1 Stck. Trauerschnäpper

## 8 Hinweise zur Eingriffsregelung

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sollte im Rahmen der weiteren Planung bei der Konkretisierung von Parkplatz-/Straßen- und Außenbeleuchtung dieser Aspekt berücksichtigt werden. Lichtquellen sollten nach unten gerichtet und in möglichst geringer Höhe vorgesehen werden, um unnötige Abstrahlungen zu vermeiden. Auch Gebäudebeleuchtung sollte am Pfadfindergebäude, sofern erforderlich, nach unten ausgerichtet werden. Ggf. denkbar sind auch temporäre Beleuchtungen in Teilbereichen z.B. durch Bewegungsmelder. Bei der Beleuchtung sollten Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil genutzt werden, da diese nachtaktive Insekten weniger anziehen als andere Leuchtmittel. Zu bevorzugen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen oder Leuchtdioden.

Ausgleich für Eingriffe in Teillebensräume von Amphibien und Lebensraum von Kleinsäu-  
gern und Reptilien ohne Gefährdungsgrad kann mit dem Waldausgleich erbracht werden.

## 9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Aumühle plant mit dem B-Plan Nr. 11a die Planungsgrundlage für die Wei-  
terentwicklung von Flächen an der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ zu schaffen.

Auf dem Gelände besitzen die vorhandenen Gebäude sowie ältere Bäume eine Eignung  
für Fledermausquartiere. Bei Entfernung dieser Strukturen durch Gebäudeabriss (nicht als  
Folge des B-Planes zu erwarten) und Fällungen von Bäumen für veränderte Flächennut-  
zungen entstehen artenschutzrechtliche Konflikte. Durch die Umsetzung von Vermei-  
dungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen kann das Eintreten artenschutz-  
rechtlicher Verbotstatbestände jedoch vermieden werden. Zur Kompensation möglicher  
Verluste an Quartieren sind vorgezogene Maßnahmen erforderlich. Durch weitergehende  
Untersuchungen u.a. von Höhlen können u.U. die Ersatzquartiere oder Bauzeitenregelun-  
gen vermindert werden.

Weitere Betroffenheiten ergeben sich für Brutvögel. Auch für diese Arten sind Vermei-  
dungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten von artenschutzrechtli-  
chen Verbotstatbeständen zu vermeiden. Zur Vermeidung eines Konflikt mit dem Tö-  
tungsverbot für Haselmäuse (Potenzial) ist Gehölzfällung außerhalb deren Aktivitätszeit  
durchzuführen.

Der geplante Waldausgleich wird auch eine artenschutzrechtliche Funktion für Vögel, Fle-  
dermäuse, Kleinsäuger und Amphibien/Reptilien haben.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, die vor Entfernung von Bäumen vor  
Ort überprüft werden müssen, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach  
§ 44 BNatSchG zu erwarten.

## 10 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelat-  
las. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wies-  
baden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuelle Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium  
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-  
Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische  
Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH  
u. Co. KG, Husum.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachaktiver Insekten an die Straßenbe-  
leuchtung unter Einbeziehung von LEDs. - Natur und Landschaft Heft 7: 298-306.

- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.

Neubau einer Stellplatzanlage am  
Schwarzen Weg in Aumühle

# Schalltechnische Prognose

für die

**Gemeinde Aumühle**

**- Der Bürgermeister -**

Christa-Höppner-Platz 1

21521 Dassendorf

Projektnummer: 15-063

Stand: 26.04.2016



## Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	2
Anlagenverzeichnis	2
1. Veranlassung und Projektauftrag	3
2. Örtliche Situation + Planung	3
2.1 Planrecht	3
3. Immissionsschutzrechtliche Grundlagen	4
4. Quellen und Emission	6
5. Immissionen	6
6. Literaturverzeichnis	8

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte nach 18. BImSchV, § 2, Absatz 2	5
Tabelle 2: Beurteilungszeiten nach 18. BImSchV § 2, Absatz 5	5
Tabelle 3: Beurteilungspegel für die Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr	7

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan	3
-----------------------	---

## Anlagenverzeichnis

Karte 1	Lageplan mit Immissionsorten und Quellen
---------	--

## 1. Veranlassung und Projektauftrag

Es ist geplant, an der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck Grundschule in Aumühle eine Stellplatzanlage für Pkw zu errichten. Im Rahmen der Planungen soll die Verträglichkeit mit der Nachbarschaft geklärt werden.

## 2. Örtliche Situation + Planung

Die Stellplatzanlage soll am Schwarzen Weg westlich der Grundschule errichtet werden. In diesem Bereich ist bereits eine asphaltierte Fläche vorhanden, auf der heute auf ca. 11 Stellplätzen (nicht markiert) geparkt wird. Geplant sind hier weitere 42 Stellplätze. Der Schwarze Weg ist ein Privatweg und nicht öffentlich gewidmet.

Die geplante Anlage soll morgens und nachmittags von der Grundschule und dem Kindergarten in der Nähe genutzt werden. Abends erfolgt die Nutzung durch die Sportler des TuS Aumühle-Wohltdorf. Nachfolgend ist ein Lageplan des Bauvorhabens dargestellt.



Abbildung 1: Lageplan

### 2.1 Planrecht

Von der Gemeinde wurden im Untersuchungsgebiet folgende Bebauungspläne rechts-  
gültig aufgestellt:

- Der Bebauungsplan Nr. 9 „Brillenkamp“ weist für die nördlich gelegenen Wohnhäuser an der Bürgerstraße ein allgemeines Wohngebiet WA aus.
- Der Bebauungsplan Nr. 7 „Alte Hege“ weist für die westlich der Börnsener Straße gelegenen Wohnhäuser ein reines Wohngebiet WR aus.

### 3. Immissionsschutzrechtliche Grundlagen

Die Nutzung der Anlage durch die Sportler des TuS Aumühle-Wohldorf wird nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) [1] berechnet und beurteilt. Die Nutzung der Stellplatzanlage durch die Grundschule und den Kindergarten ist eine Nutzung durch Anlagen für soziale Zwecke. Diese Anlagen sind vom Anwendungsbereich der TA Lärm [2] und der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ausgenommen. Es fehlt also an einer Beurteilungsgrundlage. In diesen Fällen muss durch die Genehmigungsbehörden eine situationsgebundene Abwägung erfolgen, inwieweit Lärminderungsmaßnahmen erforderlich sind, welche Maßnahmen zur Verminderung der Geräuscheinwirkungen möglich sind und welcher Aufwand hierfür angemessen ist. Um aber dennoch eine Grundlage für eine situationsgebundene Abwägung zu haben, werden wir die 18. BImSchV zur Berechnung und Beurteilung heranziehen.

#### **Sportanlagenlärmschutzverordnung**

Nicht genehmigungsbedürftige Sportanlagen unterliegen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Die Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden. Die 18. BImSchV enthält normative Festlegungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Sportlärm. Nach dieser Verordnung ist grundsätzlich eine Gesamtlärmbetrachtung aller vorhandenen Sportanlagen vorzunehmen. Die folgende Tabelle fasst die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV zusammen. Die Richtwerte beschreiben Außenwerte, die bei bebauten Flächen in 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung, eines Krankenhauses, einer Pflegeanstalt oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung einzuhalten sind.

Nutzungsart	Lastfall	Immissionsrichtwerte					
		Beurteilungspegel			kurzzeitige Geräuschspitzen		
		tags		nachts	tags		nachts
		außerhalb	innerhalb		außerhalb	innerhalb	
		der Ruhezeiten		der Ruhezeiten		dB(A)	
Gewerbegebiete (GE)	üblich	65	60	50	95	90	70
	selten <sup>a)</sup>	70	65	55	95	90	70
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete (MD) (MI)	üblich	60	55	45	90	85	65
	selten <sup>a)</sup>	70	65	55	90	85	65
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (WA)	üblich	55	50	40	85	80	60
	selten <sup>a)</sup>	65	60	50	85	80	60
reine Wohngebiete (WR)	üblich	50	45	35	80	75	55
	selten <sup>a)</sup>	60	55	45	80	75	55
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	üblich	45	45	35	75	75	55
	selten <sup>a)</sup>	55	55	45	75	75	55

<sup>a)</sup> Nach Nummer 1.5 des Anhangs zur 18. BImSchV gelten „Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse und Veranstaltungen als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres in einer Beurteilungszeit oder mehreren Beurteilungszeiten auftreten. Dies gilt unabhängig von der Zahl der einwirkenden Sportanlagen.“

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte nach 18. BImSchV, § 2, Absatz 2

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf die in folgender Tabelle aufgeführten Beurteilungszeiten.

1		2		3		4		5		6	
Beurteilungszeitraum											
werktags						sonn- und feiertags <sup>a)</sup>					
Tag				Nacht		Tag				Nacht	
außerhalb der Ruhezeit		innerhalb der Ruhezeit				außerhalb der Ruhezeit		innerhalb der Ruhezeit			
8 bis 20 Uhr		6 bis 8 Uhr		22 bis 6 Uhr (lauteste Stunde)		9 bis 13 Uhr, 15 bis 20 Uhr		7 bis 9 Uhr		0 bis 7 Uhr, 22 bis 24 Uhr (lauteste Std.)	
		–						13 bis 15 Uhr			
		20 bis 22 Uhr						20 bis 22 Uhr			

<sup>a)</sup> Beträgt die gesamte Nutzungszeit der Sportanlage oder Sportanlagen zusammenhängend weniger als 4 Stunden und fallen mehr als 30 Minuten der Nutzungszeit in die Zeit von 13 bis 15 Uhr, gilt als Beurteilungszeit ein Zeitabschnitt von 4 Stunden, der die volle Nutzungszeit umfaßt.

Tabelle 2: Beurteilungszeiten nach 18. BImSchV § 2, Absatz 5

In einem allgemeinen Wohngebiet gelten also an z.B. einem Sonntag, bei einer üblichen Sportveranstaltung, folgende Richtwerte:

7:00 bis 9:00 Uhr (Ruhezeit) 50 dB(A),  
 9:00 bis 13:00 Uhr 55 dB(A),  
 13:00 bis 15:00 Uhr (Ruhezeit) 50 dB(A),  
 15:00 bis 20:00 Uhr 55 dB(A),  
 20:00 bis 22:00 Uhr (Ruhezeit) 50 dB(A).

Da in der Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr die strengeren Richtwerte gelten (aufgrund der 2 Stunden Beurteilungszeit), werden wir unsere Berechnung nur in dieser Zeit durchführen. Wenn die Richtwerte in dieser Zeit eingehalten sind, sind sie es auch in den anderen Zeiten.

#### 4. Quellen und Emission

Der Ermittlung der Emissionen der Parkfläche erfolgt abweichend zum Anhang Nr. 2 der 18. BImSchV nach der Parkplatzlärmstudie<sup>1</sup> [3]. Die Zuschläge betragen: Parkplatzart 0 dB(A) (Besucherparkplatz), Impulshaltigkeit 4 dB(A), Durchfahranteil  $K_d$  wird berücksichtigt. Die Oberfläche der Fahrflächen besteht aus Asphalt/ Beton. Für die Maximalpegelbetrachtung (Geräuschspitze) wird  $L_{W,max} = 99,5$  dB(A) für Kofferraumklappe schließen in die Berechnung einbezogen.

Die Höhe der Emissionen bestimmt sich über die Anzahl der Parkbewegungen. Ein Pkw verursacht zwei Parkbewegungen (Ein- und Ausparken). Wir setzen folgende Parkbewegungen an:

- In der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr 2 Parkbewegungen pro Stellplatz und pro Stunde.

Für die Emissionen der Pkw-Fahrstrecken von der Grundstückszufahrt bis zum Parkplatz gilt ein auf 1 m und einen Vorgang pro Stunde bezogener Schalleistungspegel von [3]

- Fahrstrecke:  $L'_{WA,1h} = 44,5$  dB(A)/m (auf Asphalt bei 20 km/h).
- In der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr werden 2 x 53 Fahrten je Stunde berücksichtigt.

In Anlage 1 ist ein Lageplan mit Quellen und Immissionsorten enthalten.

#### 5. Immissionen

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte mit Hilfe des EDV-Programms SoundPlan [4] auf Grundlage des in der TA Lärm beschriebenen Verfahrens. Dem Rechenmodell wurden folgende Quellen-Höhen zugrunde gelegt:

- Immissionsorte: 2,4 m über Gelände für das EG  
2,8 m für jedes weitere Geschoss
- Fahr- und Rangierwege: 0,5 m über Gelände

<sup>1</sup> Die 18. BImSchV gibt für die Ermittlung der Emissionen von Parkplätzen die RLS-90 an, diese Berechnungsart ist jedoch veraltet und ungenauer als die Parkplatzlärmstudie. Diese stellt zur Zeit den Stand der Technik dar.

Die sonstige Umgebung ist als schallweich angenommen worden. Die Quellen sind spektral berücksichtigt.

Die folgende Tabelle enthält die aus oben genannten Vorgängen resultierenden Immissionen (Beurteilungspegel) für die Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr.

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,A	LrA	LrA,diff	RW,TiR,max	LTiR,max	LTiR,max,diff
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
IO1	WA	EG	S	50	40,7	—	80	54,1	—
		1.OG		50	41,7	—		54,4	—
		2.OG		50	42,6	—		55,0	—
IO2	WA	EG	W	50	39,6	—	80	53,2	—
		1.OG		50	40,7	—		53,5	—
		2.OG		50	42,0	—		54,0	—
IO3	WR	EG	O	45	34,6	—	75	44,5	—
		1.OG		45	34,9	—		45,0	—
		2.OG		45	35,4	—		45,1	—
IO4	WR	EG	O	45	33,8	—	75	44,1	—
		1.OG		45	34,3	—		44,5	—
		2.OG		45	34,9	—		45,0	—

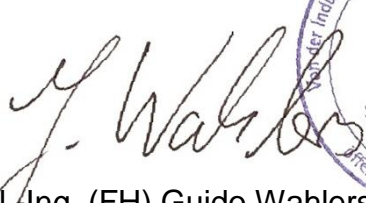
Tabelle 3: Beurteilungspegel für die Ruhezeit von 20:00 bis 22:00 Uhr

Die Richtwerte für die Ruhezeit abends (Spalte RW, A) werden an allen Immissionsorten eingehalten. Die Höchsten Immissionen betragen 42,6 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet WA und 35,4 dB(A) im reinen Wohngebiet WR; die Richtwerte werden um 7,4 dB(A) und mehr unterschritten. Die Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen sind ebenfalls eingehalten.

In den anderen Tageszeiten werden die Richtwerte ebenfalls eingehalten, da die Beurteilungszeiten gleich oder länger und die Richtwerte gleich oder höher sind. Selbst wenn man die Beurteilung nach TA Lärm [2] vornimmt, werden die Richtwerte eingehalten, weil die Richtwerte der TA Lärm um 5 dB(A) höher sind als in den Ruhezeiten nach 18. BImSchV.

Damit ist das Bauvorhaben aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig.

Dieser Bericht zu Projektnummer 15-063 mit Stand 26.04.2016 umfasst insgesamt 8 Seiten und wurde erstellt durch


Dipl.-Ing. (FH) Guido Wahlers

Telefon 040 / 71 30 04 - 36

Fax 040 / 71 30 04 - 10

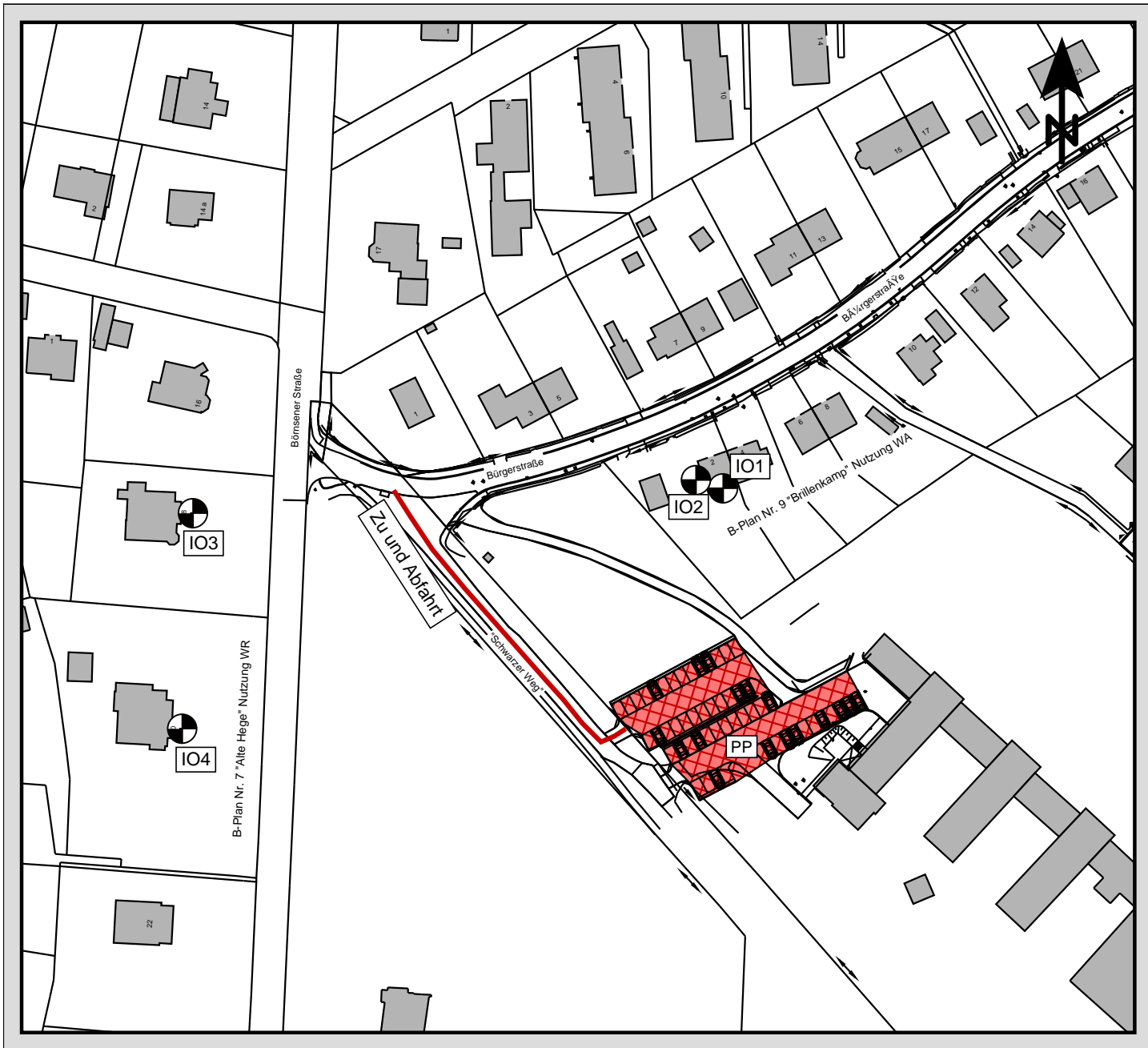
E-Mail: g.wahlers@moingenieure.de

## 6. Literaturverzeichnis

- [1] 18. BImSchV , *Sportanlagenlärmschutzverordnung , Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 18. Juli 1991 (BGBl. I S.1588, 1790), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Februar 2006, Bd. BGBl. I , 13. Februar 2006 S. 324.*
- [2] Beckert / Chotjewitz, : *TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm mit Erläuterungen, Erich Schmidt Verlag, 2000.*
- [3] Parkplatzlärmstudie, *Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 6. überarbeitete Auflage, August 2007.*
- [4] Braunstein + Berndt GmbH, *SoundPlan Version 7.4, EDV-Programm zur Berechnung der Schallausbreitung nach DIN ISO 9613-2, VDI 2714, VDI 2720, RLS-90 sowie Schall 03.*
- [5] Bundesrepublik Deutschland, Hrsg., *Baugesetzbuch (BauGB)*, zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (BGBl. I Nr. 66 vom 31.12.2008 S. 3018) Hrsg., Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004 S. 2414).

# Neubau einer Stellplatzanlage am Schwarzen Weg in Aumühle

Projekt Nr. 15-063

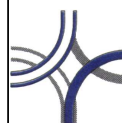


## Zeichenerklärung

- Emissionslinie
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- ⊙ Immissionsort
- Parkplatz
- Linienquelle

**Auftraggeber:**  
**Gemeinde Aumühle**

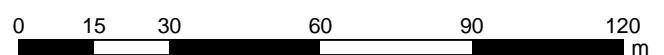
**Auftragnehmer**



**M+O Immissionsschutz**  
Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH

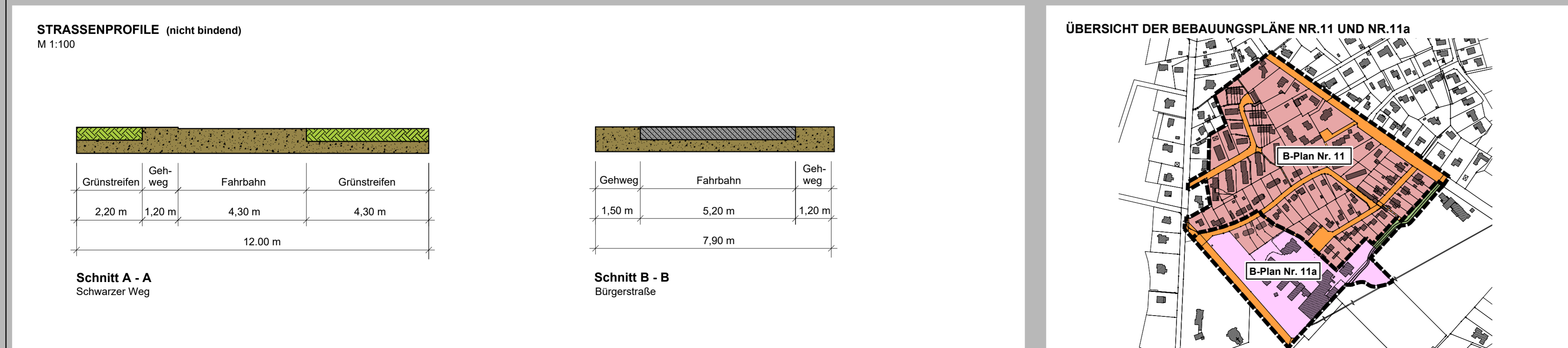
Gewerberg 2  
22113 Oststeinbek 6, Hamburg  
Telefon 040 / 713 004 - (0)  
Telefax 040 / 713 004 - (10)  
Internet [www.moimmissionsschutz.de](http://www.moimmissionsschutz.de)  
eMail [mo@moingenieurs.de](mailto:mo@moingenieurs.de)

**Maßstab 1:1500**



Datum: 28.04.2016  
Bearbeiter: Guido Wahlers

# PLANZEICHNUNG - TEIL A



# ZEICHENERKLÄRUNG

**I. FESTSETZUNGEN**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

<b>WA</b>	Allgemeines Wohngebiet	§9(1) BauGB/§4 BauNVO
-----------	------------------------	-----------------------

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

GRZ 0,25	Grundflächenzahl	§9(1) BauGB/§16 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§9(1) BauGB/§16 BauNVO
35° - 48°	Dachneigung	§9(4) BauGB
GGH 9,50 m	Gesamtgebäudehöhe (siehe Text - Teil B Ziffer 2.1)	§9(1) BauGB/§16 BauNVO

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**

	Nur Doppelhäuser zulässig	§9(1)2 BauGB/§22 BauNVO
	offene Bauweise	§9(1)2 BauGB/§22 BauNVO
	Baugrenze	§9(1)2 BauGB/§23(1) BauNVO
	Hauptfahrsrichtung	§9(1)2 BauGB

**EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT-UND SPIELANLAGEN**

	Flächen für den Gemeinbedarf	§9(1)5 BauGB
	Schule	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Kindergarten	
	Pfadfinder	

**VERKEHRSFLÄCHEN**

	Straßenverkehrsflächen	§9(1)11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§9(1)11 BauGB

**GRÜNFLÄCHEN**

	Grünfläche öffentlich	§9(1)15 BauGB
	Parkanlage	

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

	Erhaltung von Bäumen (Darstellung Kronenbereich)	§9(1)25a/b BauGB
--	--	------------------

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

	Mit Geh-, Fahr- und Letztungsrechten zu belastende Flächen	§9(1)21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11a	§9(7) BauGB
	Waldabstand	§24(2) LWaldG/§9(6) BauGB

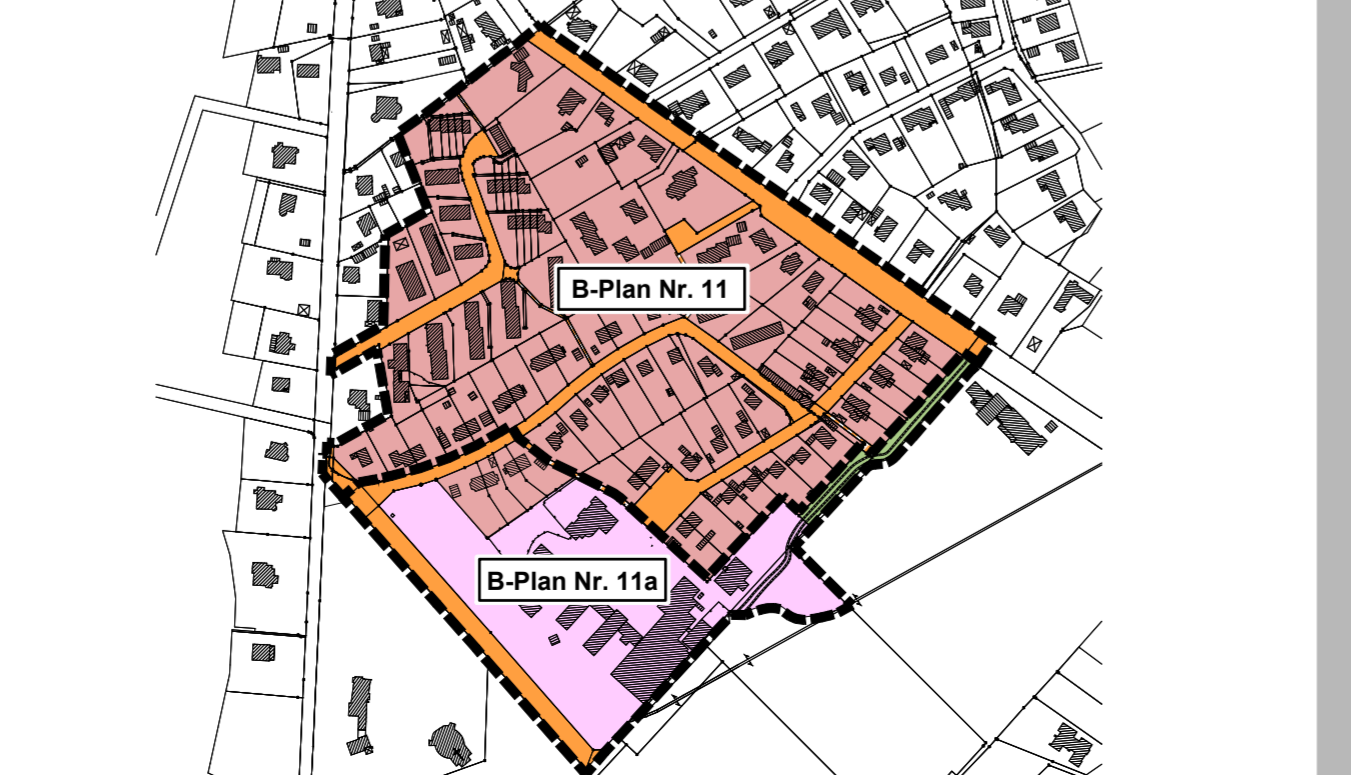
## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Waldabstand	§24(2) LWaldG/§9(6) BauGB
--	-------------	---------------------------

## III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksnummern	
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	vorhandene Gebäude	
	Bemaßung	20,00

## ÜBERSICHT DER BEBAUUNGSPLÄNE NR.11 UND NR.11a



# TEXT - TEIL B

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1, 6 BauGB)**

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)  
Zulässig sind gemäß § 4 Abs 2 BauNVO

1. Wohngebiete,  
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,  
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden, § 4 Abs.3 BauNVO,  
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,  
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,  
3. Anlagen für Verwaltungen.

Auszuschließen sind, gemäß § 1 Abs.5 und 6 BauNVO,  
4. Gartenbaubetriebe,  
5. Tankstellen.

1.2 In Wohngebäuden als Doppelhaus ist pro Doppelhaushälfte maximal 1 Wohneinheit zulässig.

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)**

2.1 Die festgesetzte max. Gesamtgebäudehöhe (oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des gedeckten Daches), bezogen auf die mittlere Geländehöhe innerhalb der überbaubaren Fläche des jeweiligen Grundstücks, darf nicht überschritten werden.

**3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)**

3.1 Als Außenwandgestaltung sind Verblende, Wandputz, Holzverkleidungen und Fachwerk mit geputzten Gefachen, aber auch mit ausgemauerten Gefachen, zulässig.

3.2 Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Hauptdachneigung von 35° - 48° zulässig. Bei bestehenden Gebäuden kann bei Umbauten die vorhandene Dachneigung bestehen bleiben. Für rückwärtige Anbauten der Hauptgebäude sind auch Flachdächer zulässig. Für Garagen, Carports und Nebenanlagen bis 60 m² Grundfläche sind Flachdächer zulässig. Flachdächer sind als Gründächer zulässig. Nebenanlagen, die eine größere Grundfläche als 60 m² haben, sind mit dem gleichen Dachform der Hauptgebäude herzustellen.  
Zulässig sind Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen zur eigenen Nutzung als nicht störende Anlagen.

3.3 Dachneigungen sind in den Farben Ziegelrot, Rot-Braun, Braun, Grau, Anthrazit und Schwarz zulässig. Bei der farblichen Gestaltung der Außenwände sind rein-weiße sowie rein-bunte Farböne (s. g. Klarfarben) unzulässig.

3.4 Je Wohneinheit ist 1 Stellplatz bis zu einer Gesamtneststellplatzfläche von 15 m² vorzusehen.

3.5 Das Aufstellen oder Anbringen von Antennen zur gewerblichen Nutzung ist unzulässig.

3.6 Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen ist nur mit einem Mindestgrenzabstand zur seitlichen Grundstücksgrenze mit 1,50 m und 3,00 m von der hinteren Grundstücksgrenze zulässig. Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Carports dürfen an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Sind in diesen v. g. Anlagen Abstellräume vorhanden, dann gilt, dass diese auch an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen.

3.7 Die zur Straße liegende Seite von Carports, Garagen und Stellplätzen muss mind. 3,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sein.

3.8 Der Abstand der vorderen Fassadenseite der Wohngebäude zur Straßenbegrenzungslinie hin darf maximal 10 m betragen.

3.9 Für jedes Grundstück ist nur eine Einfahrt mit einer max. Breite von 6,00 m zulässig.

**4. GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN**

4.1 Einzelbäume (§ 9 (1) 25a/b BauGB)  
Die im Plan festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Grundsätzlich ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Aumühle anzuwenden.

Öffentliche Grünfläche am "Schwarzen Weg"  
Die öffentliche Grünfläche ist dauerhaft als überwiegend mit standortheimischen Laubbäumen bestandene Fläche zu erhalten (Fachgerechter Schutz und Pflege der Bäume: siehe Begründung).

4.2 Minimierungsmaßnahmen (§ 9 (1) 4, 14, 16 BauGB)  
Bodenschutzmaßnahmen  
Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle bis zur Wiederverwertung auf dem Grundstück, zwischenzulagern. Die Mutterbodenmieten sind nicht höher als 1 m anzulegen und mit einer geeigneten Gründung einzusäen (z. B. Lupine, Schutz des Oberbodens, fachgerechter Schutz und Pflege siehe Begründung).

Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes  
Siehe Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Aumühle, Bekanntmachung Nr. 46 / 2009.

4.3 Gestaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a/b BauGB)  
Baumpflanzungen auf den Grundstücken  
Auf den Grundstücken mit einer Neuversiegelung von mindestens 75 m² ist jeweils ein Klein- bis mittelkröniger, standortheimischer Laubbäum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Hochstämme zu pflanzen. Bei nachhaltiger Beeinträchtigung ihrer Vitalität oder ihrem Abgang sind sie umgehend mit Bäumen gleicher Art zu ersetzen. Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen (Holzschutz, Pflanzgut und Pflanzzeit siehe Begründung).

4.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)  
Nebenflächennutzung  
Die versiegelten Flächen im privaten und im öffentlichen Raum sollen so gering wie möglich gehalten werden. Bei Stellflächen, Zufahrten etc. sind mind. 25% der Fläche wasserdurchlässig auszuführen, entweder mit wassergebundenem Material oder großflüchtigem Pflaster, Ökopflaster, Rasengittersteinen o.ä., damit eine gewisse Versickerungsleistung für Niederschlagswasser gewährleistet bleibt.

**5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN**

5.1 Vermeidungsmaßnahmen  
Fledermäuse  
Das Fällen von Bäumen mit Höhlen oder Spalten erfolgt außerhalb der Quartierzeiten. Es ist wie folgt zulässig:  
Gebölze bis 20 cm Durchmesser: Oktober bis Februar  
Gebölze 20 - 50 cm Durchmesser: Dezember bis Februar  
Gebölze > 50 cm Durchmesser:  
Zur Ermittlung von tatsächlich vorhandenen Winterquartieren erfolgt unmittelbar vor der Fällung eine fachlich qualifizierte endoskopische Untersuchung (mit Baumkletterer oder Leiter) der potenziellen Höhlenbäume. Sollte hier ein Winterbestand vorhanden sein, ist die Fällung zu diesem Zeitpunkt unzulässig. Sie darf erst dann durchgeführt werden, wenn die Höhle nicht mehr genutzt wird (etwa ab Anfang April). Alternativ kann auch schon Ende September / Anfang Oktober vor Beginn der Überwinterungsphase eine Untersuchung stattfinden und bei Negativnachweis die Höhle/-en z.B. mit Drahtgeflecht verschlossen werden. Dies betrifft im Prinzip alle potenziellen Höhlenbäume (Gebölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm in Höhe einer Höhlung).

Vogelarten  
Eingriffe in Gehölzbestände sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September.

Haselmaus  
Der Gehölzbestand kann potenziell von der Haselmaus als Nahrungsraum genutzt werden. Das Fällen von Bäumen ist daher nicht vor dem 01.12. durchzuführen.

Sofern durch eine Vogel- und Fledermauskartierung sowie Überprüfung zur Haselmaus nachgewiesen wird, dass keine Nutzung der Bäume erfolgt („Negativnachweis“), ist die Fällung von Oktober bis Februar möglich. Dies ist im Einzelfall mit der UNB abzustimmen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion  
CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) 1a:  
Fledermausquartiere für Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen  
Anbringen von 10 Fledermauskästen an Bäumen: 10 Stk. Fledermaushöhle 14mm Einflug

CEF-Maßnahme 1b:  
Fledermausquartiere für Fledermäuse mit Quartieren auch an Gebäuden  
Anbringen von 4 Fledermausspaltenkästen an Gebäuden oder Bäumen: 2 Stk. Großrauhöhle, 2 Stk. Spaltenkästen

5.3 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen  
CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) 1a:  
Die artenschutzrechtlich erforderliche Kompensation kann mit dem Waldausgleich im Verhältnis mind. 1:1 erbracht werden. Die Maßnahme kann zur Kompensation der Verluste von Lebensstätten gehöhlzubrunder Vogelarten im Sinne des Artenschutzes angerechnet werden.

Nisthilfen für Gehölzvögel  
Anbringen von Nistkästen für Höhlen-/Nischenbrüter der Bäume  
Aufhängen von Nistkästen an Bäumen: 12 Stk. Meisenkästen, 7 Stk. Nischenkästen, 5 Stk. Höhlenbrüterkästen

Anbringen von Nistkästen für Eulen und Trauerschnäpper  
Aufhängen von 2 Nistkästen an geeigneten Standorten an älteren Bäumen ohne stärkere Störungen: 2 Stk. Waldohrenkästen, 1 Stk. Trauerschnäpper

5.4 Minimierungsmaßnahmen  
Zur Minimierung von Beeinträchtigungen durch Lichtmissionen sollte im Rahmen der weiteren Planung bei der Konkretilierung von Parkplatz-/Straßen- und Außenbeleuchtung dieser Aspekt berücksichtigt werden. Lichtquellen sollten nach unten gerichtet und in möglichst geringer Höhe vorgesehen werden, um unnötige Abstrahlungen zu vermeiden. Auch Gebäudebeleuchtung sollte am Pfadfindergebäude, sofern erforderlich, nach unten ausgerichtet werden. Ggf. denkbar sind auch temporäre Beleuchtungen in Teilbereichen z.B. durch Bewegungsmelder. Bei der Beleuchtung sollten Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil genutzt werden, da diese nachtaktive Insekten weniger anziehen als andere Leuchtmittel. Zu bevorzugen sind Natrium-dampf-Hochdrucklampen oder Leuchtdioden.

**6. EXTERNER AUSGLEICH**

Es gibt im Planungsgebiet keine Möglichkeiten die vorstehenden Eingriffe: Waldumwandlung - 14.435 m² Neuaufbau sowie 5.800 m² Ausgleich als artenschutzrechtliche Kompensation für Gehölzbrüterarten; durch das Bauvorhaben, gemäß der Bilanzierung, voll mit Ausgleich zu kompensieren. Die artenschutzrechtlich erforderliche Kompensation kann mit dem Waldausgleich erbracht werden. Das Ausgleichsdefizit muss gemäß § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

**PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11a der Gemeinde Aumühle, für das Gebiet "Südlich des Fußweges zwischen Bürgerstraße und Ernst-Anton-Straße mit dem Grundstück der Schule / Kita / Hort, Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes, nordöstlich Schwarzer Weg, südöstlich Bürgerstraße", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text Teil B, erlassen.

Es gilt die Bauzonenverordnung (BauZVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132), zuletzt geändert durch Art. 2 G am 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I Seite 1548).

**VERFAHRENSHINWEIS:**  
Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

**VERFAHRENSVERMERKE:**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... bis zum ...

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ... erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ... bis ... durchgeführt. Nach Durchführung der Veranstaltung lag die Planung vom ... bis ... öffentlich aus.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am ... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11a mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11a, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten: montags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ... bekanntgemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Aumühle, den ... Siegel ... - Bürgermeister -

7. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schwarzenbek, den ... Siegel ... - OBV/Boysen -

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 11a, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, am ... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

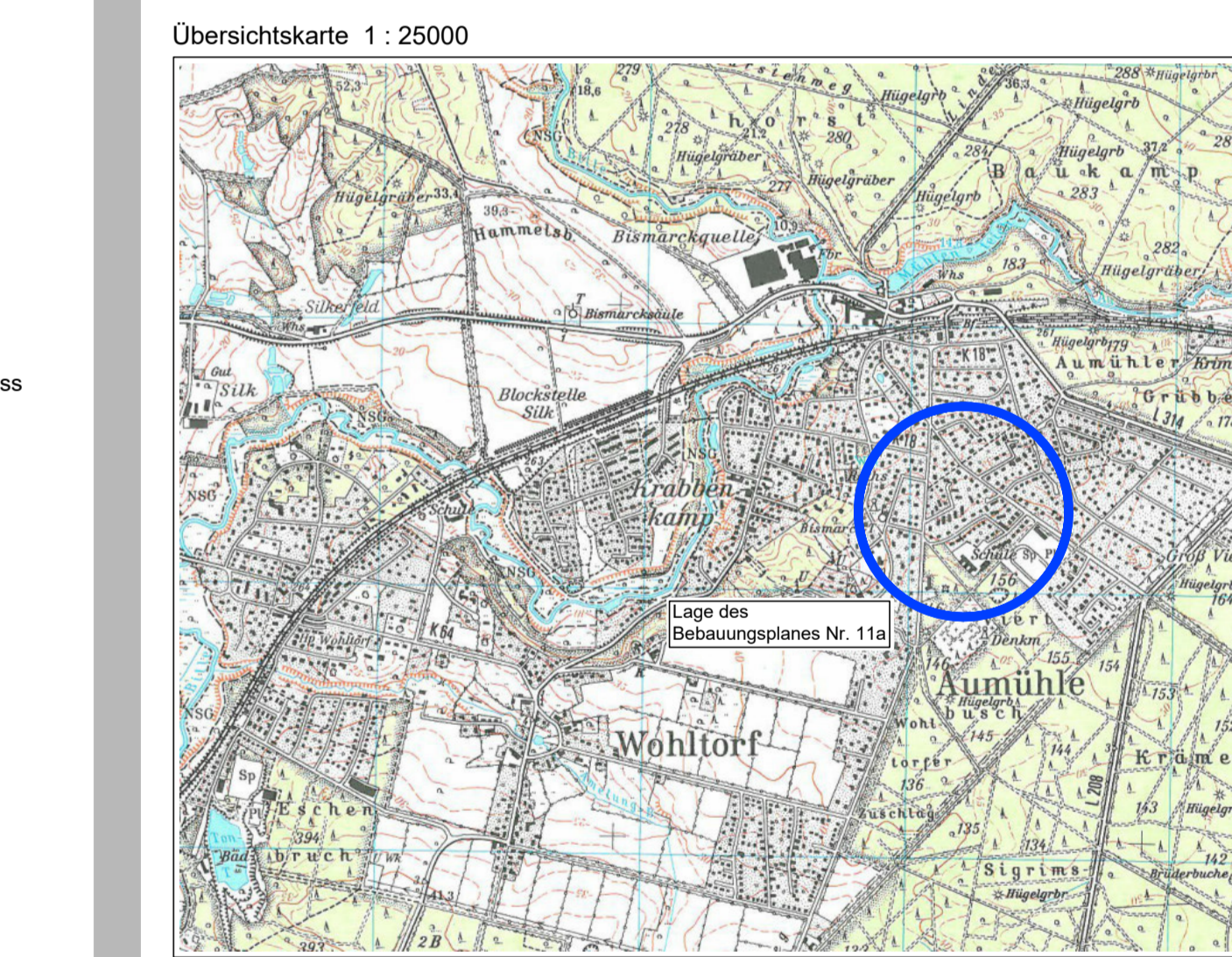
Aumühle, den ... Siegel ... - Bürgermeister -

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Aumühle, den ... Siegel ... - Bürgermeister -

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 11a durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom ... bis ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung ersichtlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215, Abs 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... in Kraft getreten.

Aumühle, den ... Siegel ... - Bürgermeister -



**SATZUNG DER GEMEINDE AUMÜHLE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11a für das Gebiet "Südlich des Fußweges zwischen Bürgerstraße und Ernst-Anton-Straße mit dem Grundstück der Schule / Kita / Hort, Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes, nordöstlich Schwarzer Weg, südöstlich Bürgerstraße"**



# Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

## Gemeinde Aumühle

### Bebauungsplan Nr. 11a

Stand:  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Bearbeitet im Dezember 2016

**Verfasser:**  
BSK Bau + Stadtplaner Kontor  
Mühlenplatz 1  
23879 Mölln

**Bearbeitung:**  
Horst Kühl  
Marion Apel  
Lena Lichtin

**Auftraggeber:**  
Gemeinde Aumühle  
über das  
Amt Hohe Elbgeest  
Christa-Höppner Platz 1  
21521 Dassendorf



## INHALTSVERZEICHNIS

1. **Planung**
2. **Rechtsgrundlagen**
3. **Verkehr/ Erschließung**
4. **Ver- und Entsorgung**
  - Abwasser- und Regenwasserbeseitigung
  - Versorgungseinrichtungen
  - Abfallentsorgung
  - Löschwasser
  - Tiefbauarbeiten
5. **Denkmalschutz**
6. **Naturschutz und Landschaftspflege**
7. **Grünordnerische Festsetzungen**
8. **Artenschutzrechtliche Prüfung**
9. **Waldumwandlung**
10. **Immissionsschutz**



# 1. PLANUNG

## PLANUNGSZIEL

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle hat beschlossen den Bebauungsplan Nr. 11a, für das Gebiet: "Südlich des Fußweges zw. Bürgerstraße und Ernst-Anton-Straße mit dem Grundstück der Schule/KiTa/Hort, Fußweg von der Sachsenwaldstraße zur Schule, Teilstück des Waldes südlich des Sportplatzes, nordöstlich Schwarzer Weg, südöstlich Bürgerstraße", aufzustellen.

Parallel hierzu wird für die direkt nördlich anschließende Fläche der Bebauungsplan Nr. 11 aufgestellt. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 umfasst die Straßenzüge Weidenstieg, Bürgerstraße, Ernst-Anton-Straße, Mortagneweg und südwestlich die Sachsenwaldstraße.

Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Absatz 1 BauGB, die Bauleitplanung zum zentralen städtebaulichen Gestaltungsinstrument. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die städtebauliche Entwicklung nicht nur isolierten Einzelentscheidungen nach den § 34 und § 35 BauGB überlassen werden soll, sondern der Lenkung und Ordnung durch Planungsbedarf.

Die Regelungen nach § 34 Baugesetzbuch sind kein vollwertiger Ersatz für einen Bebauungsplan.

Daher stellt die Gemeinde zur weiteren städtebaulichen Ordnung und Entwicklung den Bebauungsplan Nr. 11a auf.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11a ist ca. 3,2 ha groß und umfasst den Bereich die Schule mit Schulgelände der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“, mit Sporthalle, Kita und Krippe, weiterhin die Straße „Schwarzer Weg“ mit der im Nordwesten angrenzenden Waldfläche, eine kleine Waldfläche südlich des Sportplatzes gelegen, sowie ein Teil der „Bürgerstraße“ mit vier Wohngrundstücken.

Das Schulgelände umfasst den größten Teil des Plangebietes. Die „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ befindet sich zusammen mit Kita, Krippe und Turnhalle am Ende der Ernst-Anton-Straße im südlichen Planbereich. Zwischen dem Waldweg „Schwarzer Weg“ und der Schule befindet sich ein 20 m bzw. 40 m breiter Waldgürtel. Davon wird der südliche Teil als Schulwald genutzt.

Größere, erhaltenswerte Bäume befinden sich hauptsächlich im Bereich der Schule, am „Schwarzen Weg“ und in der öffentlichen Grünfläche zum Sportplatz hin an der nordöstlichen Plangrenze. Auch in den Waldbereichen sind einige größere Bäume vorhanden.

Die Bürgerstraße ist überwiegend mit typischen und für das Gebiet charakteristischen Siedlungshäusern, auf langen und schmalen Grundstücken, bebaut.

Für die vier südöstlich der Bürgerstraße liegenden Wohngrundstücke beabsichtigt die Gemeinde, eine geordnete Steuerung der zukünftigen Entwicklung und eine städtebauliche Ordnung für das Gebiet zu sichern, in Verbindung mit dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 11, der dieses Ziel für den angrenzenden Bereich weiter vertieft.

Die Wohnstruktur und der vorhandene Gebietscharakter sollen erhalten und durch Festsetzungen der Grundflächenzahl, der Eingeschossigkeit, der Hauptfirstrichtungen, der Gesamtgebäudehöhe und der Ausnutzung der Grundstücke, geschützt werden.

Auch, wie bereits vorher erläutert, ist das städtebauliche Ziel der Gemeinde Aumühle im Planbereich den vorhandenen Charakter der grünordnerischen Struktur mit entsprechenden Festsetzungen zu sichern und festzuschreiben. Dabei ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde zu beachten.



### **FESTSETZUNGEN**

Die Festsetzungen innerhalb des Bebauungsgebietes sind ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 4 BauNVO, Flächen für Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

### **ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m § 1 (6) BauNVO)**

#### **Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)**

Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO

1. Wohngebäude,
2. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbegebiete
3. Anlagen für Verwaltungen

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen

In Wohngebäuden als Doppelhaus ist pro Doppelhaushälfte maximal 1 Wohneinheit zulässig.

### **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m § 16 BauNVO)**

Die festgesetzte max. Gesamtgebäudehöhe (oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des gedeckten Daches), bezogen auf die mittlere Höhe des Geländes der überbaubaren Fläche des jeweiligen Grundstücks, darf nicht überschritten werden.

### **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)**

Als Außenwandgestaltung sind Verblendmauerwerk, Wandputz, Holzverkleidungen und Fachwerk mit geputzten Gefachen, aber auch mit ausgemauerten Gefachen, zulässig.

Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° - 48° zulässig. Bei bestehenden Gebäuden kann bei Umbauten die vorhandene Dachneigung bestehen bleiben.

Für rückwärtige Anbauten der Hauptgebäude sind auch Flachdächer zulässig.

Für Garagen, Carports und Nebenanlagen bis 60 m<sup>2</sup> Grundfläche sind Flachdächer zulässig. Flachdächer sind als Gründächer zulässig.

Nebenanlagen, die eine größere Grundfläche als 60 m<sup>2</sup> haben, sind mit der gleichen Dachform der Hauptgebäude herzustellen.

Zulässig sind Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen zur eigenen Nutzung als nicht störende Anlagen.

Dacheindeckungen sind in den Farben Ziegelrot, Rot-Braun, Braun, Grau, Anthrazit und Schwarz zulässig.

Bei der farblichen Gestaltung der Außenwände sind rein-weiße sowie rein-bunte Farbtöne (s.g. Klarfarben) unzulässig.

Je Wohneinheit ist 1 Stellplatz bis zu einer Gesamtnettostellplatzfläche von 15 m<sup>2</sup> vorzusehen.



Das Aufstellen oder Anbringen von Antennen zur gewerblichen Nutzung ist unzulässig.

Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen ist nur mit einem Mindestgrenzabstand zur seitlichen Grundstücksgrenze mit 1,50 m und 3,00 m von der hinteren Grenze, zulässig. Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Carports dürfen an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Sind in diesen v. g. Anlagen Abstellräume vorhanden, dann gilt, dass diese auch an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen.

Der Abstand der vorderen Fassadenseite der Wohngebäude zur Straßenbegrenzungslinie hin darf max. bis zu 10 m betragen.

Die zur Straße liegende Seite von Carports, Garagen und Stellplätzen muss mind. 3,00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sein.

Für jedes Grundstück ist nur eine Einfahrt mit einer max. Breite von 6,00 m zulässig.

## 2. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung erfolgt gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Das Planverfahren § 13a BauGB erfolgt in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren des § 13 BauGB und dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung.

Bei einer Grundfläche zwischen 20.000 m<sup>2</sup> und 70.000 m<sup>2</sup> kann ein Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Dies ist bei dem Bebauungsplan der Fall.

Es entfällt das Erfordernis einer förmlichen Umweltprüfung. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht ausgleichspflichtig.

Durch den Bebauungsplan wird erreicht, dass dieser der Innenentwicklung dient und zusätzliche Flächeninanspruchnahme von Außenbereichsflächen und damit verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft verhindert werden.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung Teil A im Maßstab 1:1.000, dem Text Teil B und der Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB).

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Art. 6 G vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990, letzte Änderung Art. 2 G vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.01.2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 08.06.2016, GVObI. S. 369)

Der Bebauungsplan im Maßstab 1:1.000 gem. §§ 2, 8, 9, und 10 in Verbindung mit § 30 Baugesetzbuch entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Aumühle.



### 3. VERKEHR / ERSCHLIESSUNG

Der Plangeltungsbereich liegt an der Bürgerstraße und der Straße „Schwarzer Weg“.

Die Ernst-Anton-Straße führt von der Sachsenwaldstraße aus in südwestlicher Richtung bis zur „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ zusammen mit Kindergarten und Turnhalle am Ende, diese Straße endet dort mit einem Wendehammer. Die Bürgerstraße verläuft von der Ernst-Anton-Straße in nordwestlicher Richtung und mündet in die Börnsener Straße, die im westlichen Bereich in nördlicher und südlicher Richtung außerhalb des Plangeltungsbereiches verläuft.

Die Straßenflächen werden innerhalb des Bebauungsplanes so übernommen, wie sie vorhanden sind. Die Straßenprofile sind so dargestellt, wie die Straßen ausgebaut sind. Die Fläche für die Pfadfinder ist über eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche erreichbar.

#### Hinweis

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsbereich der S-Bahn-Station Aumühle und verfügt somit über eine sehr gute ÖPNV-Anbindung.

### 4. VER- UND ENTSORGUNG

#### Abwasser- und Regenwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über zentrale Anlagen des Abwasserverbandes der Lauenburgischen Bille- und Geest-Randgemeinden. Über Druckrohrleitungen wird das Schmutzwasser den Klär und Einleitungseinrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg zugeführt.

Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist über die Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Aumühle (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) vom 11.06.2009 geregelt bzw. erfolgt über die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage.

Bei Einleitung in die vorhandene Niederschlagswasseranlage, die in die Bille entwässert, ist auf den bisherigen Abfluss von 0,6 l/s\*ha zu begrenzen.

#### Versorgungseinrichtungen

Die Holsteiner Wasser GmbH betreibt in der Gemeinde Aumühle ein Wasserwerk mit dazugehörendem Netz. Das Rohwasser wird aus vier Brunnen mit Tiefen von 60 bis 130 gewonnen, um anschließend im Wasserwerk aufbereitet zu werden. Das Trinkwasser dient der Versorgung von ca. 8.000 Einwohnern aus Aumühle, Friedrichsruh und Teilen der angrenzenden Stadt Reinbek, sowie Teile der Gemeinden Wohltorf und Escheburg Voßmoor.

Die Versorgung mit Strom erfolgt über die E.ON Hanse Vertrieb GmbH und/oder andere Anbieter.

#### Abfallentsorgung

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragter Dritter durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung).



Diese regelt die Entsorgung von Abfällen (z.B. Behälterausstattung, Abfuhrhythmus und Bereitstellung).

### Löschwasser

Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 – IV 334-166.701.400 – ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h, für eine Löschdauer von 2 h bereitzuhalten.

Kommen in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Wände zur Ausführung ist die Höhe der Löschwassermenge, die erforderlich ist, im Einzelfall nachzuweisen. In dem Nachweis ist die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes einzubeziehen.

### Tiefbauarbeiten

Vor Beginn erforderlicher Tiefbauarbeiten für die Erschließungsarbeiten sowie für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen ist die genaue Kabellage der Stromversorgungsleitungen bei den zuständigen Betriebsstellen der Versorgungsträger zu erfragen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Fackenburg Allee 31, in 23554 Lübeck und/oder anderen Anbietern, so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

## **5. DENKMALSCHUTZ**

### *§ 15 DSchG - Funde:*

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin/Eigentümer und Besitzerin/Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin/Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## **6. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE**

### Angaben zum Plangebiet

Der Bebauungsplan Nr. 11a befindet sich relativ zentral im südlichen Bereich der Ortslage Aumühle, nördlich des Waldfriedhofes bzw. westlich des Sportplatzes, direkt südlich anschließend an den Bebauungsplan Nr. 11, welcher gleichzeitig mit dem Bebauungsplan Nr. 11a aufgestellt wird. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11a ist 32.088 m<sup>2</sup> groß und umfasst den Bereich des Schulgeländes der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-



Schule“ mit Schule, Sporthalle, Kita und Krippe, die Straße „Schwarzer Weg“ mit der im Nordwesten angrenzenden Waldfläche, eine kleine Waldfläche südlich des Sportplatzes sowie ein Teil der „Bürgerstraße“ mit vier Wohngrundstücken. Der Plangeltungsbereich des direkt anschließenden Bebauungsplanes Nr. 11 umfasst die Straßenzüge Weidenstieg, Bürgerstraße, Ernst-Anton-Straße, Mortagneweg und südwestlich die Sachsenwaldstraße.

Das Schulgelände umfasst den größten Teil des Plangebietes. Die „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ befindet sich zusammen mit Kita, Krippe und Turnhalle am Ende der Ernst-Anton-Straße im südlichen Planbereich. Zwischen dem Waldweg „Schwarzer Weg“ und der Schule befindet sich ein 20 bzw. 40 m breiter Waldgürtel. Davon wird der südliche Teil als Schulwald genutzt.

Größere, erhaltenswerte Bäume befinden sich hauptsächlich im Bereich der Schule, am „Schwarzen Weg“ und in der öffentlichen Grünfläche zum Sportplatz hin, an der nordöstlichen Plangrenze. Auch in den Waldbereichen sind einige größere Bäume vorhanden.

Die Bürgerstraße ist überwiegend mit typischen und für das Gebiet charakteristischen Siedlungshäusern, auf langen und schmalen Grundstücken, bebaut.

### Planung

Das übergreifende Planungsziel ist, Flächen für zukünftigen Gemeinbedarf (z.B. für erforderliche Stellplätze der Schule und Sporthalle sowie für die Pfadfinder der Gemeinde) zu sichern. Dabei ist der südwestliche Planbereich, vorhandene Waldfläche, als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt worden, um Flächen für zukünftigen Bedarf zu sichern (u.a. für die Errichtung von Stellplätzen für die Schule / Sporthalle).

Zum Bringen und Abholen der Kinder soll außerdem eine „Hol- und Bringzone“ an der Kreuzung Bürgerstraße – Börnsener Straße eingerichtet werden. Von der „Hol- und Bringzone“ soll eine fußläufige Verbindung über die südwestlich gelegene Fläche für Gemeinbedarf geschaffen werden, um die Kinder sicher (ohne Konflikt mit dem Verkehr zum Parkplatz) zum Schulhof zu bringen.

Ferner soll der Waldweg „Schwarzer Weg“ innerhalb des Plangeltungsbereiches, als Verkehrsfläche festgesetzt werden. Diese Festsetzung soll die Zufahrt zum Parkplatz sichern sowie als Vorbereitung für eine zukünftige Erschließung der in der 8. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Wohnbaufläche, direkt südöstlich des Plangeltungsbereiches, dienen.

Außerdem ist das Planungsziel eine geordnete Steuerung der zukünftigen Entwicklung und eine städtebauliche Ordnung für das Gebiet herzustellen. Der angrenzende Bebauungsplan Nr. 11 vertieft dieses Ziel für den angrenzenden Bereich weiter. Vor allem ist der Erhalt des ortstypischen Charakters der Bebauung an der „Bürgerstraße“ ein wichtiger des Planungsziels für dieses Gebiet. In den schon überbauten Bereichen werden Baufenster und die Grundflächenzahl festgesetzt, um eine eventuelle Erweiterung der vorhandenen Gebäude zuzulassen.

Um den Charakter des Gebietes weiterhin zu erhalten werden ortsbildprägenden Großbäume zum Erhalt festgesetzt.

Durch die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf im Planbereich sowie des Waldweges „Schwarzer Weg“ als Verkehrsfläche werden Waldflächen betroffen. Für den gesamten Waldgürtel innerhalb des Geltungsbereiches ist eine Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung als Ausgleich nach dem § 9 LWaldG zu beantragen.

Im südöstlichen Planbereich, direkt südlich des Sportplatzes bzw. östlich des Kindergartens, soll ferner am Waldrand eine Fläche für die Pfadfinder festgesetzt werden. Zusammen mit der Schule – Kindergarten ist die Fläche als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Hier ist auch für den betroffenen Waldbereich ein Antrag auf Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung als Ausgleich nach dem § 9 LWaldG zu beantragen.



Der Bebauungsplan Nr. 11a setzt für den Wohnbereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Die Grundflächenzahl ist mit 0,25 festgesetzt.

Die Planfläche umfasst ca. 32.088 m<sup>2</sup>. Davon werden 2.840 m<sup>2</sup> als WA-Fläche mit einer Grundflächenzahl von 0,25 festgesetzt. Das führt zu einer Grundfläche von 710 m<sup>2</sup>. Die Fläche für Gemeinbedarf ist 24.084 m<sup>2</sup> groß, davon sind 4.722 m<sup>2</sup> bereits bebaut (das entspricht einer Grundflächenzahl von etwa 0,2. Insgesamt wird die gesamte Grundfläche für das Plangebiet deutlich weniger als 20.000 m<sup>2</sup>. Das Verfahren wird somit nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a (2) BauGB gelten die Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die Eingriffe in die Schutzgüter des Naturhaushaltes sind dennoch im beschleunigten Verfahren, auch wenn kein Ausgleich erforderlich ist, zu ermitteln und darzustellen.

Zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Aumühle hat die Gemeinde eine Baumschutzsatzung erlassen, die mit einer 1. Änderung am 29.08.2013 in Kraft getreten ist. Diese Baumschutzsatzung liegt u.a. zu Grunde für die Beurteilung eines Eingriffes in den Baumbestand.

Das Landeswaldgesetz (LWaldG S-H), in der letzten Fassung, regelt u. a. die Umwandlung von Waldflächen. Für die Umwandlung der Waldfläche nordöstlich des Waldweges „Schwarzer Weg“, als Fläche für Gemeinbedarf sowie für die Fläche für Pfadfinder ist eine Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 9 LWaldG, einzuholen. Eine entsprechende Erstaufforstung als Ausgleich ist zu leisten. Für die Erstaufforstung ist ebenfalls eine Genehmigung, Aufforstungsgenehmigung nach § 10 LWaldG, einzuholen.

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes

##### Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen sowohl im Naturhaushalt als auch im sozioökonomischen System. Sie dienen als Standort für Flora und Fauna sowie als Puffermedium für den Wasserhaushalt.

Der Boden im Plangebiet gehört, gemäß dem Regionalatlas für Herzogtum Lauenburg, zu den Böden der Altmoränen bzw. den Böden der (Parabraunerde-) Braunerde- Gesellschaft. Das sind Böden aus lehmigem oder schluffigem und steinigem Sand über (lehmigem) Sand (Geschiebelehm).

Durch die vorgesehene Planung wird hauptsächlich der Bestand erhalten. Eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Gebäude soll zugelassen werden. Ferner soll die Schule mit Kindergärten Erweiterungsmöglichkeiten für z.B. Errichtung von Stellplätzen inkl. fußläufiger Zuwegung im Bereich der Schule, ein zukünftiger Ausbau des Weges „Schwarzer Weg“ als Erschließungsstraße sowie die Errichtung eines Hauses für die Pfadfinder zugelassen werden. Somit werden neue Flächen versiegelt bzw. teilversiegelte Flächen vollversiegelt.

Die Erhöhung der zugelassenen Versiegelung im Vergleich mit dem Bestand, führt an der Stelle zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens. Das führt dazu, dass die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch die Versiegelung zusätzlich entzogen wird. Durch das beschränkte Ausmaß der Neuversiegelung, sind die Beeinträchtigungen geringfügig. Durch eine Minimierung der vollversiegelten Flächen bei den Zufahrtswegen und Stellplätzen z.B. durch breitflächige Pflasterung, Schotterrasen oder Rasengitter werden Störungen in das Schutzgut Boden zusätzlich reduziert.



### Schutzgut Wasser

Natürliche Gewässer sind im Plangebiet, abgesehen von einem kleinen Graben im Waldgebiet, im südwestlichen Planbereich, nicht vorhanden.

Der anstehende Boden besteht aus lehmigem oder schluffigem und steinigem Sand, mit einer mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit. Durch die vorgesehene Planung werden neue Flächen versiegelt. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung insgesamt zu einer geringfügigen Erhöhung der Versiegelung führt.

Das unbelastete Regenwasser von den Dachflächen ist zu sammeln und für die Gartenbewässerung zu nutzen. Die Beseitigung des überschüssigen Niederschlagswassers ist über die Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Aumühle (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 11.06.2009) geregelt bzw. erfolgt über die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage.

Durch offeneporige Versiegelung und Beschränkung der versiegelbaren Flächen reduziert sich die Intensität der Belastung und die Beeinträchtigungen werden minimiert.

### Schutzgut Landschaftselemente (Flora, Fauna)

Der Planbereich umfasst überwiegend den Bereich um die Schule mit Schulhof - Schulwald – Kita - Krippe - Sporthalle, im südlichen Teil der Ortslage, direkt nördlich des Sachsenwaldes.

Der südwestliche Planbereich bzw. der Bereich zwischen der Schule und dem Schwarzen Weg wird als Waldfläche bzw. als Waldgürtel von ca. 20 m bis 40 m Breite charakterisiert. Eine asphaltierte Zufahrt zur Schule unterteilt den Waldgürtel in zwei Teile. Hier wachsen u.a. Kiefern, Fichten, Buchen, Eichen, Birken Ahorn in Größen bis zu ca. 40 cm Stammumfang sowie Jungwuchs und Traubenkirsche als Buschschicht. Die nordwestlich gelegene Fläche ist an einer Stelle etwas feuchter. Hier wachsen auch Erlen. Der südöstliche Teil ist die baumbestandene Grünfläche der Schule mit entsprechenden Installationen und Informationstafeln. Ein Graben, z.Z. trocken, führt quer durch die Fläche. Der Schwarze Weg ist wassergebunden, ca. 4,3 m breit und wird entsprechend vom Wald besäumt. Die Strecke von der Kreuzung Bürgerstraße bis zur Einfahrt Schule ist beleuchtet.

Aufgrund der Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf werden Waldflächen betroffen und eine Waldumwandlung der betroffenen Waldflächen nordöstlich des Weges „Schwarzer Weg“ sowie im östlichen Planbereich (Fläche für Pfadfinder) ist zu beantragen und entsprechender Ausgleich ist zu leisten. Der Baumbestand auf der geplanten Fläche für Gemeinbedarf ist gemäß einer Vorabschätzung der unteren Forstbehörde (Ortstermin am 18.08.2015) etwas älter und „wertvoller“ als der Wald im Bereich der „Grünfläche der Schule“ bzw. südlich der Zufahrt zur Schule.

Für den nördlichen Bereich mit einer Fläche von 2.885 m<sup>2</sup> ist ein Ausgleich für die Waldumwandlung entsprechend 1:3 anzusetzen. Für die Waldumwandlung im Bereich des jetzigen Schulwaldes der Schule, ist für die 1.750 m<sup>2</sup> große Fläche ein Ausgleich im Verhältnis von 1:2 anzusetzen. Ebenso wird für den Waldbereich des Pfadfinders (eine Flächengröße von 1.140 m<sup>2</sup>) ein Ausgleich im Verhältnis von 1:2 angesetzt. Insgesamt wird somit eine Fläche für Neuwaldbildung von insgesamt 14.435 m<sup>2</sup> als Ersatz für die erforderliche Waldumwandlung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11a erforderlich.

Die vorhandene Baum- und Gehölzstruktur innerhalb des Plangeltungsbereichs, abgesehen von dem Bereich der Fläche für Gemeinbedarf, in den Bereichen der neu herzustellenden Stellplätzen mit Zuwegung und für das Baufenster des Pfadfinderhauses sowie für den zukünftigen Ausbau der Weges „Schwarzer Weg“ als Erschließungsstraße bleiben im Weitesten erhalten. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Die restliche Fläche für Gemeinbedarf im Westen bleibt, bis dort eine Entwicklung stattfindet, unberührt.

Ca. 525 m östlich des Plangebietes befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet EGV DE 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet“.



Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheit ist eine faunistische Potenzialanalyse mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag des BBS Büro Greuner-Pönicke im November 2016 erstellt worden. Eine Kurzfassung davon ist unter Ziffer 8 dargestellt.

Auf dem Gelände besitzen die vorhandenen Gebäude sowie ältere Bäume eine Eignung für Fledermausquartiere. Bei Entfernung dieser Strukturen durch Gebäudeabriss (nicht als Folge des B-Planes zu erwarten) und Fällungen von Bäumen für veränderte Flächennutzungen entstehen artenschutzrechtliche Konflikte. Durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch vermieden werden. Zur Kompensation möglicher Verluste an Quartieren sind vorgezogene Maßnahmen erforderlich. Durch weitergehende Untersuchungen u.a. von Höhlen können u.U. die Ersatzquartiere oder Bauzeitenregelungen vermindert werden.

Weitere Betroffenheiten ergeben sich für Brutvögel. Auch für diese Arten sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden. Zur Vermeidung eines Konflikts mit dem Tötungsverbot für Haselmäuse (Potenzial) ist Gehölzfällung außerhalb deren Aktivitätszeit durchzuführen.

Der geplante Waldausgleich wird auch eine artenschutzrechtliche Funktion für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger und Amphibien/Reptilien haben.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, die vor Entfernung von Bäumen vor Ort überprüft werden müssen, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Zum Schutz des Baumbestands in der Gemeinde Aumühle hat die Gemeinde eine Baumschutzsatzung erlassen, die mit einer 1. Änderung am 29.08.2013 in Kraft getreten ist. Diese Baumschutzsatzung liegt u.a. zu Grunde für die Beurteilung eines Eingriffs in den Baumbestand. Gemäß der Baumschutzsatzung sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm (= 0,33 m Stammdurchmesser), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden geschützt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge entscheidend, wobei ein Stamm mindestens 40 cm Stammumfang aufweisen muss. Nicht unter diese Satzung fallen, gemäß § 2, Nadelbäume (Ausnahme von Eiben), Pappeln, Weiden und Obstbäume (Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien).

#### Schutzgut Klima/ Luft

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Böden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegt. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen dem Klimabezirk der atlantischen und kontinentalen Klimazone. Das kennzeichnende Großklima ist als feucht temperiertes, atlantisch-subkontinentales Klima mit relativ kühlen, feuchten Sommern und milden Wintern zu beschreiben.

Die Planung verursacht eine geringfügige Erhöhung der Versiegelung, die durch Erhalt bzw. Ergänzung von Grünstrukturen und durch die vorhandenen, direkt außerhalb angrenzenden Waldstrukturen ausgeglichen wird, so dass aufgrund der Planung keine Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima/Luft zu erwarten sind.



### Schutzgut Landschaftsbild

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst, wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet.

Das Lebensraumpotential der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander.

Die Vielfalt und Eigenart der Lebensformen und Lebensräume findet ihren Ausdruck in der Vielfalt und Eigenart der Wahrnehmungseindrücke der Landschaft. Optische und ökologische Vielfalt sowie Eigenart erscheinen kaum trennbar.

Der größte Teil des Plangebietes ist von der Schulanlage der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ mit Kindergarten, Sporthalle sowie ein paar Wohnhäuser an der „Bürgerstraße“ eingenommen. Zwischen dem Waldweg „Schwarzer Weg“ und der Schule befindet sich ein 20 m bzw. 40 m breiter Waldgürtel.

Innerhalb des Plangebietes sind einige Großbäume, welche einen harmonischen und besonderen Charakter des Gebietes ergeben. Die Waldflächen im Südwesten des Plangebietes sowie die Großbäume auf dem Schulhof geben einen fließenden Übergang zum angrenzenden Wald.

Die Betroffenheit der Landschaft hängt eng mit der Betroffenheit der anderen Schutzgüter zusammen. Auswirkungen entstehen insbesondere durch die Flächenversiegelung und – Inanspruchnahme, auch in Verbindung mit der Errichtung von Baukörpern, die zu einem Verlust von Naturnähe, Eigenart, Vielfalt sowie ggf. Ausblicke führen.

Aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung, die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf zur Sicherung der Schulanlage und zur Errichtung eines Vereinshauses für die Pfadfinder führen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes an der Stelle. Mit dem größtmöglichen Erhalt der vorhandenen Gehölz- und Baumstrukturen wird die Veränderung minimiert.

Das WA-Gebiet wird in sich nicht viel geändert. Eventuelle Neubauten werden sich aufgrund der Festsetzungen in das Ortsbild einfügen. Somit wird im Bereich der WA-Flächen voraussichtlich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft aufgrund der Planung entstehen.

### Beeinträchtigungen während der Bauzeit und durch die Nutzung

Während der Bauzeit sind durch Störungen (Lärm und Emissionen wie Staub und Abgase) meist zumutbare Belastungen des Bodens- und Wasserhaushaltes zu erwarten. Die Störungen sind vorübergehend. Es werden keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erwartet.

## **7. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN**

### Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a/b BauGB)

#### Einzelbäume

Die im Plan festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Grundsätzlich ist die Baumschutzsatzung zu beachten.

Schutzmaßnahmen:

- Die Einzelbäume sind so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. Als Schädigung des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) gelten insbesondere



- Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)
  - Abgrabungen, Ausschachtungen, (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen
  - Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, oder Laugen
  - Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
  - Unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Unkrautvernichtungsmitteln.
  - Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zum befestigten Verkehrsraum gehört.
- Bei den Einzelbäumen ist bei jedem Baum ein vegetationsfähiger Standort von mind. 10 m<sup>2</sup> Größe zu gewährleisten und auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.
- Bei den festgesetzten Bäumen sind die Flächen für Zufahrten und Stellplätze innerhalb des Wurzelraumes des jeweiligen Baumes mit Wurzelbrücken fachgerecht herzustellen.
- Bei den Bäume innerhalb des Straßenraumes „Schwarzer Weg“ sowie in den öffentlichen Grünflächen ist es erlaubt fachgerecht einzelne Exemplare zu entfernen, um für andere Platz zum wachsen zu lassen, damit der Charakter als Grünfläche mit Laubbäumen nicht verloren geht. Wird aber der Charakter als Flächen mit standortheimischen Laubbäumen beeinträchtigt, sind diese durch eine Ersatzpflanzung eines oder mehrerer Bäume, wie oben erwähnt, umgehend zu ersetzen.
- Die Bäume sind aus Gründen des Faunaschutzes nur in Ausnahmefällen baumchirurgisch zu behandeln. Auf die Verkehrs-Sicherheitspflicht ist zu achten. Art und Umfang der Verkehrssicherungsmaßnahmen sind von dem Zustand des Baumes, dem Standort des Baumes, der Art des Verkehrs und der Verkehrserwartung abhängig. Dabei darf der Charakter des Baumes nicht beeinträchtigt werden.
- Bei Abgang von Bäumen sind diese durch Ersatzpflanzungen von einem oder mehrerer Bäume vorzunehmen. Bis 1,00 Meter Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe) (= 0,32 cm Durchmesser) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum, gleichartiges Gehölz, mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere 100 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je einen weiteren Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen. Die Neuanpflanzungen sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen und nachzuweisen.

#### Schutzmaßnahmen während der Bauzeit:

- Die Einzelbäume sowie die Bäume innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind, soweit erforderlich, vor Baubeginn und während der Bauphase vor Beschädigung zu schützen und zu sichern, nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.“ Das Befahren mit Baumaschinen sowie das Zwischenlagern von Baumaterial ist innerhalb des Wurzelraumes zur Vermeidung von Bodenverdichtungen unzulässig.



### Minimierungsmaßnahmen (§ 9 (1) 4, 14, 16 BauGB)

#### Bodenschutzmaßnahmen

Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle bis zur Wiederverwertung auf dem Grundstück, zwischenzulagern. Die Mutterbodenmieten sind nicht höher als 1 m anzulegen und mit einer geeigneten Gründüngung einzusäen (z. B. Lupine; Schutz des Oberbodens).

#### Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes

Siehe Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Aumühle, Bekanntmachung Nr. 46 / 2009.

### Gestaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a BauGB)

#### Baumpflanzungen auf den Grundstücken

Auf den Grundstücken mit einer Neuversiegelung von mindestens 75 m<sup>2</sup> ist jeweils ein klein- bis mittelkroniger, standortheimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Hochstämme zu pflanzen. Bei nachhaltiger Beeinträchtigung ihrer Vitalität oder ihrem Abgang sind sie umgehend mit Bäumen gleicher Art zu ersetzen. Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen.

#### Gehölzart:

Empfohlen werden hier die folgenden Arten:

Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Wildbirne ( <i>Pyrus communis</i> )
Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )	Mehlbeere ( <i>Sorbus aria Majestica</i> )
Baumhasel ( <i>Corylus colurna</i> )	Eberesche ( <i>Sorbus intermedia</i> )
Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )
Obsthochstämme	

Pflanzgut: Hochstämme 3xv. mB., mindestens 16-18 cm Stammumfang

Die Bäume sind in Pflanzlöcher 150 x 150 cm, 50 cm tief, mit 1/3 Kompost und 2/3 Mutterboden zu pflanzen. Um die Standsicherheit zu gewährleisten, sind die Bäume jeweils mit drei 2,5 m langen, rundstabgefrästen Stützpfehlen aus unbehandelter Lärche mit 8 cm Durchmesser zu verankern. Die Pfähle sind nach Aushub der Pflanzgruben noch vor der Pflanzung etwa 50 cm tief in den Boden zu schlagen.

Die Pflanzarbeiten sind fachgemäß auszuführen.

### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

#### Nebenflächen

Die versiegelten Flächen im privaten und im öffentlichen Raum sollen so gering wie möglich gehalten werden. Bei Stellflächen, Zufahrten etc. sind mind. 25 % der Fläche wasserdurchlässig auszuführen, entweder mit wassergebundenem Material oder großfugigem Pflaster, Ökopflaster, Rasengittersteine o. ä., damit eine gewisse Versickerungsleistung für Niederschlagswasser gewährleistet bleibt.

### Empfehlungen zur Bepflanzung der Baugrundstücke

#### Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Stauden

Für die Grundstücke und privaten Grünflächen wird empfohlen, pro angefangene Grundstücksfläche von 500 m<sup>2</sup> Größe (falls noch keine Mittel- bis Großbäume vorhanden sind) je einen mittel- bis großkronigen, standortheimischen Laubbaum zu pflanzen. Es wird mindestens ein Baum je Vorgarten empfohlen.

Empfohlene Laubbäume:



- Obsthochstämme
- Spitzahorn (*Acer platanoides*.)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Sandbirke (*Betula verrucosa*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Birnbaum (*Pyrus communis*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Eberesche (*Sorbus aria* „Majestica“)
- Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*)

Pflanzgut:

Hochstamm, 3xv.mDb., mind. Stammumfang 16-18 cm

Außerdem werden auf den Grundstücken Anpflanzungen vor allem mit geeigneten standortheimischen Gehölzen empfohlen wie z.B.

- Ahornarten (*Acer spec.*)
- Birke (*Betula pendula*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Hartriegelarten (*Cornus spec*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Weißdornarten (*Crataegus spec.*)
- Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Heckenkirschenarten (*Lonicera spec.*)
- Kirschenarten (*Prunus spec.*)
- Schlehdorn (*Prunus spinosa*)
- Strauch- und Wildrosenarten (*Rosa spec.*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Vogelbeerarten (*Sorbus spec.*)
- Flieder (*Syringa vulgaris*)
- Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Obsthochstämme
- Eibe (*Taxus baccata*)

ergänzt durch weitere Wild- und Strauchrosenarten, bodendeckende Rosenarten (jedoch nicht *Rosa rugosa* und *Rosa tomentosa*).

Ungeeignet sind immergrüne Gehölze (Koniferen)!!

Für die Grundstücke mit einer dichten Nadelholzanpflanzung wie z.B. Fichten, Koniferen werden empfohlen, diese sukzessiv durch eine entsprechende Laubgehölzanpflanzung zu ersetzen.

Zusätzlich werden auf den Grundstücken Anpflanzungen von Stauden nach Vorbild alter Bauergärten empfohlen wie z.B.:

- Schafgarbe (*Achillea filipendulina*)
- Eisenhut (*Aconitum cammarum*)
- Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*)
- Stockrose (*Alcea rosea*)
- Anemone (*Anemone ...*)
- Akelei (*Aquilegia vulgaris*)
- Haselwurz (*Asarum europaeum*)
- Herbstaster (*Aster novae-angliae*)
- Blaukissen (*Aubretia Hybriden*)
- Glockenblume (*Campanula latifolia*)
- Margariten (*Chrysanthemum ...*)
- Maiglöckchen (*Convallaria majalis*)
- Krokos (*Crocus ...*)
- Dahlien (*Dahlia variabilis*)
- Rittersporn (*Delphinium cultorum*)
- Bartnelke (*Dianthus barbatus*)
- Nelke (*Dianthus deltoides*)
- Tränendes Herz (*Dicentra spectabilis*)
- Fingerhut (*Digitalis purpurea*)
- Winterling (*Eranthis cilicica*)
- Kaiserkrone (*Fritillaria imperialis*)
- Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*)
- Storchschnabel (*Geranium sanguineum*)
- Christrose (*Helleborus niger*)
- Taglilie (*Emmerocallis Hybride*)
- Johanniskraut (*Hypericum calycinum*)
- Schwertlilie (*Iris germanica, I. sibirica*)
- Goldnessel (*Lamium galeobdolon*)
- Märzenbecher (*Leucojum vernum*)
- Feuerlilie (*Lilium bulbiferum*)
- Madonnenlilie (*Lilium candidum*)
- Lichtnelke (*Lychnis calcedonica*)
- Vergissmeinnicht (*Myosotis sylvatica*)
- Pfingstrose (*Paeonia officinalis*)
- Mohn (*Papaver somniferum*)
- Phlox (*Phlox paniculata*)
- Gartenprimel (*Primula elatior*)
- Schaumblüte (*Tiarella cordifolia*)
- Tulpe (*Tulipa ...*)
- Immergrün (*Vinca minor*)
- Hornveilchen (*Viola cornuta*)

Um einen strukturreichen Garten zu erhalten und zur Förderung des Faunaschutzes, wird zusätzlich eine Reduktion der z.T. hohen Pflegeintensität empfohlen.



### Gründächer und Kletterpflanzen

Für Flachdächer von Garagen, Carports usw. wird empfohlen, diese als Gründächer mit einer mind. 10 cm starken, geeigneten, durchwurzelbaren Substratauflage anzulegen und zu bepflanzen.

Für die Gliederung von Gebäuden wird empfohlen, Kletterpflanzen anzupflanzen.

Geeignete Arten sind:

- Bergwaldrebenarten (*Clematis montana spec.*)
- Gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*)
- Gemeiner Efeu (*Hedera helix*)
- Hopfen (*Humulus lupulus*)
- Echtes Geißblatt (*Lonicera caprifolium*)
- Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*)
- Wilder Wein (*Parthenocissus tric. 'Veitchii'*)
- Kletterrosen (*Rosa spec.*)

Für Nebengebäude mit Flachdächern und mit geringer Dachneigung wird empfohlen, diese als Gründächer mit einer 8-10 cm starken, geeigneten, durchwurzelbaren Substratauflage anzulegen und mit Extensivbegrünung aus Kräutern und ca. 20 % Gräsern zu bepflanzen. Moose wandern als Pionierpflanzen meist von selbst ein. Sedum- Arten sind Hauptbestandteil der Begrünung.

Geeignete Arten sind z.B.:

- Schöner Lauch (*Allium pulchellum*)
- Schnittlauch (*Allium schoenopr.*)
- Zittergras (*Briza media*)
- Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*)
- Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*)
- Horst-Rotschwingel (*Festuca rubra*)
- Hauswurz (*Jovibarba globifera*)
- Kleine Kammschmiele (*Koeleria glauca*)
- Weißer Mauerpfeffer (*Sedum album*)
- Fetthenne (*Sedum floriferum*)
- Milder Mauerpfeffer (*Sedum sexangulare*)
- Mongolen- Sedum (*Sedum hybridum*)
- Kaukasus- Fetthenne (*Sedum spurium*)
- Tripmadam (*Sedum rupestre*)
- Dachwurz (*Sempervivum tectorum*)

### Externer Ausgleich

Es gibt im Planungsgebiet keine Möglichkeiten die vorstehenden Eingriffe; Waldumwandlung - 14.435 m<sup>2</sup>.Neuwaldbildung sowie 5.800 m<sup>2</sup> Gehölzausgleich als artenschutzrechtliche Kompensation für Gehölzbrüterarten durch das Bauvorhaben, gemäß der Bilanzierung, voll mit Ausgleich zu kompensieren. Die artenschutzrechtlich erforderliche Kompensation kann mit dem Waldausgleich erbracht werden. Das Ausgleichsdefizit muss gemäß § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

## **8. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG**

### Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen erforderlich werden, dargestellt.

### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Die Eingriffe in den Baumbestand mit potenziellen Fledermausquartieren sind zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Fledermäusen und Vögeln und des Zerstörens von Eiern außerhalb der Zeit der Sommerquartierzeit und der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies dient auch der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Haselmaus. Die Zeitvorgaben sind zusammengefasst in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.



## Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen

Schutzobjekt / Grund	Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2
Fledermäuse	Das Fällen von Bäumen mit Höhlen oder Spalten erfolgt außerhalb der Sommer-Quartierzeiten. Es ist wie folgt zulässig. Gehölze bis 20 cm Durchmesser: Oktober bis Februar Gehölze 20 – 50 cm Durchmesser: Dezember bis Februar Gehölze > 50 cm Durchmesser: Zur Ermittlung von tatsächlich vorhandenen Winterquartieren erfolgt unmittelbar vor der Fällung eine fachlich qualifizierte endoskopische Untersuchung (mit Baumkletterer oder Leiter) der potenziellen Höhlenbäume. Sollte hier ein Winterbestand vorhanden sein, ist die Fällung zu diesem Zeitpunkt unzulässig. Sie darf erst dann durchgeführt werden, wenn die Höhle nicht mehr genutzt wird (etwa ab Anfang April). Alternativ kann auch schon Ende September / Anfang Oktober vor Beginn der Überwinterungsphase eine Untersuchung stattfinden und bei Negativnachweis die Höhle/-en z.B. mit Drahtgeflecht verschlossen werden. Dies betrifft im Prinzip alle potenziellen Höhlenbäume (Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm in Höhe einer Höhlung).
Vogelarten	Eingriffe in Gehölzbestände sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September
Haselmaus	Der Gehölzbestand kann potenziell von der Haselmaus als Nahrungsraum genutzt werden. Das Fällen von Bäumen ist daher nicht vor dem 1.12. durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Fledermäusen, Haselmaus und Vögeln vermieden werden.

Sofern durch eine Vogel- und Fledermauskartierung sowie Überprüfung zur Haselmaus nachgewiesen wird, dass keine Nutzung der Bäume erfolgt („Negativnachweis“), ist die Fällung von Oktober bis Februar möglich. Dies ist im Einzelfall mit der UNB abzustimmen.

#### Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.



### CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

CEF-Maßnahmen sind im vorliegenden Fall Fledermäuse erforderlich. Es werden Quartierkästen (in Verbindung mit Meisenkästen, s.u.) vorgezogen (nach Fällung vor dem folgenden März) umgesetzt.

#### CEF-Maßnahme 1a:

*Fledermausquartiere für Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen*

Anbringen von 10 Fledermauskästen an Bäumen: 10 Stck. Fledermaushöhle 14mm Einflug

#### CEF-Maßnahme 1b:

*Fledermausquartiere für Fledermäuse mit Quartieren auch an Gebäuden*

Anbringen von 4 Fledermausspaltenkästen an Gebäuden oder Bäumen: 2 Stck. Großraumbühne, 2 Stck. Spaltenkästen

### Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

#### Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1: Gehölzausgleich für Gehölzbrüterarten

Die artenschutzrechtlich erforderliche Kompensation kann mit dem Waldausgleich im Verhältnis mind. 1:1 erbracht werden. Die Maßnahme kann zur Kompensation der Verluste von Lebensstätten gehölzbrütender Vogelarten im Sinne des Artenschutzes angerechnet werden.

#### Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2: Nisthilfen für Gehölzvögel

##### Ausgleichs-Maßnahme 2a:

*Anbringen von Nistkästen für Höhlen-/Nischenbrüter der Bäume*

Aufhängen von Nistkästen an Bäumen: 12 Stck. Meisenkästen 7 Stck. Nischenkästen 5 Höhlenbrüterkästen

##### Maßnahme 2b: Anbringen von Nistkästen für Eulen und Trauerschnäpper

*Aufhängen von 2 Nistkästen an geeigneten Standorten an älteren Bäumen ohne stärkere Störungen: 2 Stck. Waldohreulenkästen 1 Stck. Trauerschnäpper*

### Hinweise zur Eingriffsregelung

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sollte im Rahmen der weiteren Planung bei der Konkretisierung von Parkplatz-/Straßen- und Außenbeleuchtung dieser Aspekt berücksichtigt werden. Lichtquellen sollten nach unten gerichtet und in möglichst geringer Höhe vorgesehen werden, um unnötige Abstrahlungen zu vermeiden. Auch Gebäudebeleuchtung sollte am Pfadfindergebäude, sofern erforderlich, nach unten ausgerichtet werden. Ggf. denkbar sind auch temporäre Beleuchtungen in Teilbereichen z.B. durch Bewegungsmelder. Bei der Beleuchtung sollten Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil genutzt werden, da diese nachtaktive Insekten weniger anziehen als andere Leuchtmittel. Zu bevorzugen sind Natrium-dampf-Hochdrucklampen oder Leuchtdioden.

Ausgleich für Eingriffe in Teillebensräume von Amphibien und Lebensraum von Kleinsäugetieren und Reptilien ohne Gefährdungsgrad kann mit dem Waldausgleich erbracht werden.



## Zusammenfassung

Die Gemeinde Aumühle plant mit dem B-Plan Nr. 11a die Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung von Flächen an der „Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule“ zu schaffen.

Auf dem Gelände besitzen die vorhandenen Gebäude sowie ältere Bäume eine Eignung für Fledermausquartiere. Bei Entfernung dieser Strukturen durch Gebäudeabriss (nicht als Folge des B-Planes zu erwarten) und Fällungen von Bäumen für veränderte Flächennutzungen entstehen artenschutzrechtliche Konflikte. Durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch vermieden werden. Zur Kompensation möglicher Verluste an Quartieren sind vorgezogene Maßnahmen erforderlich. Durch weitergehende Untersuchungen u.a. von Höhlen können u.U. die Ersatzquartiere oder Bauzeitenregelungen vermindert werden.

Weitere Betroffenheiten ergeben sich für Brutvögel. Auch für diese Arten sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden. Zur Vermeidung eines Konflikts mit dem Tötungsverbot für Haselmäuse (Potenzial) ist Gehölzfällung außerhalb deren Aktivitätszeit durchzuführen.

Der geplante Waldausgleich wird auch eine artenschutzrechtliche Funktion für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger und Amphibien/Reptilien haben.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, die vor Entfernung von Bäumen vor Ort überprüft werden müssen, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

## **9. WALDUMWANDLUNG**

Für die zwei Waldflächen im südwestlichen Plangeltungsbereich (südwestlicher Bereich des Flurstücks 1/167, Schulgelände), nordöstlich des Weges „Schwarzer Weg“ ist für die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit u.a. einer Stellplatzanlage sowie zur Sicherung des Schulstandortes eine Umwandlung von Wald nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) erforderlich. Gemäß eines Ortstermins am 18.08.2015 mit der Unteren Forstbehörde wurde das Ausgleichsverhältnis der Neuwaldbildung / Erstaufforstung bei der Waldumwandlung festgelegt; für die nördliche Waldfläche von 2.885 m<sup>2</sup> im Verhältnis 1:3 und für die südliche Waldfläche von 1.750 m<sup>2</sup> in Verhältnis von 1:2.

Für die südliche Fläche hat mit dem Bescheid der Unteren Forstbehörde vom 17.09.1992 für einen Teil des südlichen Waldes, welcher direkt an der Schule liegt, bereits eine Waldumwandlung stattgefunden. Für die restliche „südliche“ Waldfläche sowie für die „nördliche“ Waldfläche ist ein Antrag auf Waldumwandlung zu stellen.

Ferner ist für den Waldbereich, der Fläche für Gemeinbedarf „Pfadfinder“ (1.140 m<sup>2</sup>), ein Antrag auf Waldumwandlung im Verhältnis von 1:2 zu stellen. Insgesamt wird somit eine Fläche für Neuwaldbildung von insgesamt 14.435 m<sup>2</sup> als Ersatz für die erforderliche Waldumwandlung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11a erforderlich.

Die Fläche für Waldneubildung, insgesamt 14.435 m<sup>2</sup> erfolgt extern.



## 10. IMMISSIONSSCHUTZ

Aus der Schalltechnischen Stellungnahme Nr. 16-10-2  
des Ingenieurbüros für Schallschutz, ibs, Grambeker Weg 146, 23879 Mölln

### Aufgabenstellung

Die Gemeinde Aumühle hat die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 11 und Nr. 11a beschlossen mit dem Ziel, ein Gesamtkonzept und eine städtebauliche Ordnung des Gebietes herzustellen sowie eine unregelmäßige Verdichtung zu verhindern. Hierfür werden auf den überwiegend bebauten Grundstücken Baugrenzen festgesetzt sowie einzelne neue Baufelder ausgewiesen. Als Art der baulichen Nutzungen werden Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt. Im südwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen außerdem die Grundschule sowie Kindergärten, für die eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt wird.

Das Ingenieurbüro für Schallschutz, ibs, wurde beauftragt, die von den im Südwesten liegenden Sportanlagen des TuS Aumühle-Wohltorf von 1910 e.V. ausgehenden Lärmimmissionen innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 11 und Nr. 11a zu ermitteln und zu beurteilen. Außerdem sollen etwaige Auswirkungen des in der Ausbuchtung der Gemeinbedarfsfläche an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs geplanten Pfadfinderhauses untersucht werden

### Zusammenfassung und Bewertung

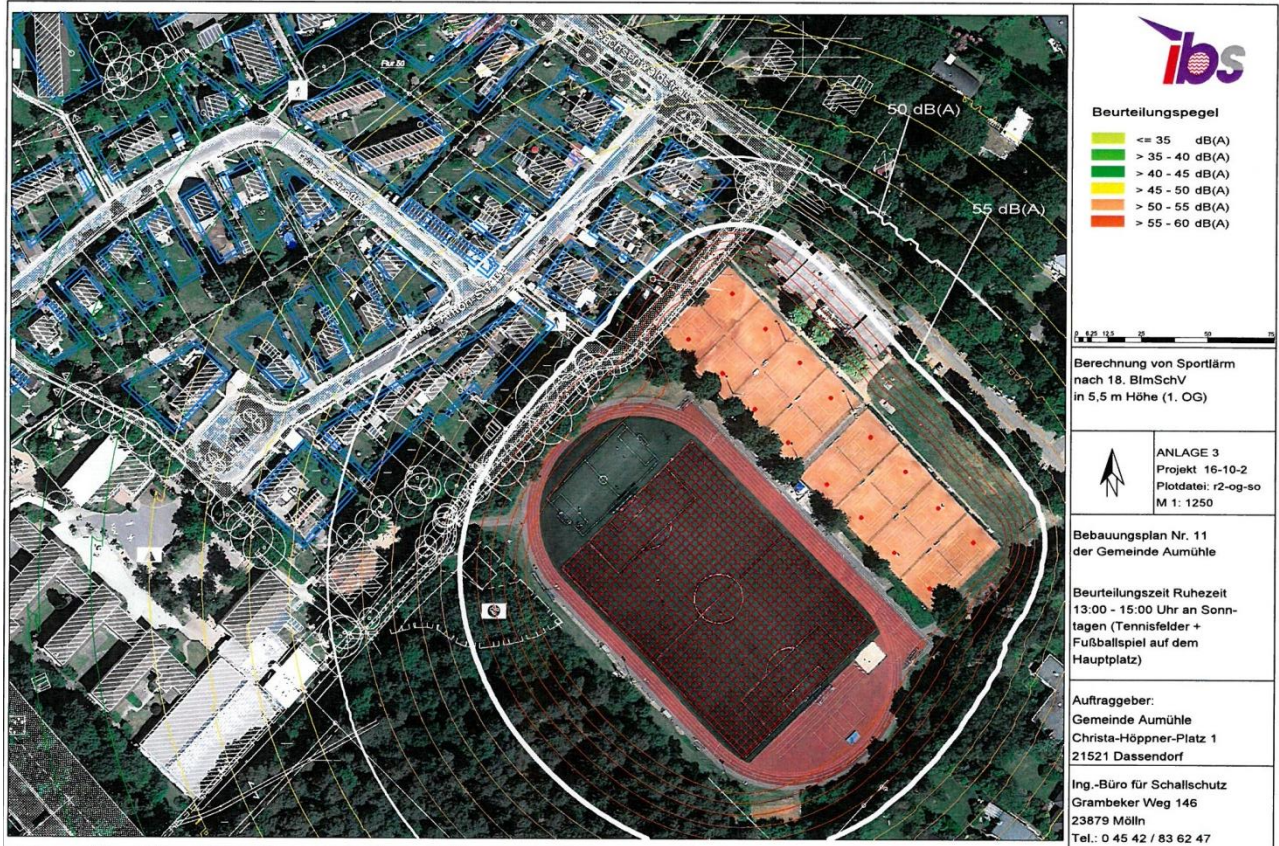
Die Ergebnisse der Sportlärmrechnungen für die besonders schutzbedürftigen Ruhezeiten abends 20:00 - 22:00 Uhr und sonntags 13:00 - 15:00 Uhr sind als Anlagen 2 und 3 eingefügt (siehe unten). Auf den Grundstücken südöstlich der Ernst-Anton-Straße wird der Regel-Immissionsrichtwert der 18. BImSchV von 50 dB(A), der durch eine dünne weiße Linie hervorgehoben ist, an den Bestandsbebauungen überschritten, der um den „Altanlagenbonus“ von 5 dB(A) erhöhte Sollwert von 55 dB(A) aber eingehalten (dicke weiße Linie).

An den im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 festgesetzten Baugrenzen ergeben sich gegenüber den Bestandsbebauungen um 1 - 3 dB(A) höhere Beurteilungspegel, der Sollwert von 55 dB(A) incl. des „Altanlagenbonus“ von 5 dB(A) wird aber auch dort größtenteils eingehalten. Ausgenommen ist im etwas ungünstigeren Beurteilungsfall abends 20:00 - 22:00 Uhr das von der Sachsenwaldstraße aus gesehene dritte Grundstück mit Beurteilungspegel bis 56 dB(A) (gemäß Anlage 2).

Aus fachlicher Sicht wird bei der Überplanung des Wohngebietes die Anwendung des Altanlagenbonus für eine Ausdehnung der Baugrenzen für Anbauten und Neubebauungen bis zur 55 dB(A) - Isophone als vertretbar und im Einklang mit der 18. BImSchV stehend angesehen. Die Baugrenzen der Grundstückszeile zwischen der Ernst-Anton-Straße und den Sportanlagen müssten dann geringfügig an die dicke weiße Linie in der Anlage 2 des Beurteilungsfalls abends 20:00 - 22:00 Uhr angepasst werden.



Anlage 2



Anlage 3



Will man innerhalb der Baufelder südöstlich der Ernst-Anton-Straße keine baulichen Erweiterungen bzw. Neubebauungen zulassen, an denen sich gegenüber den Bestandsbebauungen bei Beurteilungspegeln in den Ruhezeiten oberhalb von 50 dB(A) höhere Lärmimmissionen ergeben würden, dann müssten die Baugrenzen zwischen den Isophonen 50 dB(A) und 55 dB(A) in der Anlage 2 in Richtung der Sportanlagen bis zu den vorhandenen Bebauungen zurückversetzt werden.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass etwaige zukünftige relevante Änderungen der Sportanlagen mit einem Verlust des Altanlagenbonus einhergehen können. Das Heranrücken der Baugrenzen kann dann für den Verein mit Nachteilen gegenüber der Bestandssituation verbunden sein (wohingegen sich die Beschränkung der Baufenster auf die Bestandsbebauungen nachteilig für die Grundstückseigentümer auswirkt).

Zu erwähnen ist hierbei, dass derzeit innerhalb der Bundesregierung eine Novellierung der 18. BImSchV abgestimmt wird, die u.a. die Anhebung der Immissionsrichtwerte innerhalb der Ruhezeiten auf die sonst tagsüber geltenden Werte – in Allgemeinen Wohngebieten also von 50 dB(A) auf 55 dB(A) – vorsieht. Weiterhin kann unter Umständen am Rand eines Wohngebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zu Sportanlagen unabhängig vom Altanlagenbonus eine gemengelagetypische Anhebung von Immissionsrichtwerten als Abwägungskriterium herangezogen werden.

Ergänzend sei im Zusammenhang mit dem in der Bauleitplanung verankerten Gebot zur Minimierung von Lärmimmissionen darauf hingewiesen, dass sich die Sportanlagen durch Wälle bzw. Wände abschirmen ließen.

Aufgrund des flächenhaften Charakters der Schallquellen, der geringen Abstände zwischen dem Bebauungsplangebiet und den Sportanlagen sowie den städtebaulichen Nachteilen einer solchen Maßnahme stellt sich jedoch die Frage der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zum Nutzen bzw. der Realisierbarkeit.

Aus überschlägigen Beurteilungen der vom geplanten Pfadfinderhaus ausgehenden Geräusche nach der Freizeitlärm-Richtlinie lässt sich ableiten, dass an Werktagen incl. Samstag zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr sowie an Sonn-/Feiertagen im zusammengehörigen Zeitblock 09:00 - 13:00 / 15:00 - 20:00 Uhr durch Außenaktivitäten keine Lärmimmissionskonflikte zu erwarten sind. Außennutzungen abends nach 20:00 Uhr sowie an Sonn-/Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr sind jedoch auf lärmarme Aktivitäten zu beschränken. Außerdem sollte eventuelles Spielen von Musikinstrumenten wie z.B. Gitarre im Freien in diesen besonders schutzbedürftigen Zeiten unterbleiben. Dies kann durch spätere Nutzungsvereinbarungen bzw. Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (ggf. im Zusammenhang mit detaillierteren Lärmimmissionsuntersuchungen der konkreten Planungen) reglementiert werden.

Eine abschließende Bewertung der Untersuchungsergebnisse bleibt dem weiteren Abwägungsprozess zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 11 und Nr. 11a vorbehalten.

Aumühle, den

Siegel

-Bürgermeister-